

BEKANNTMACHUNG

3 / 2020

GREMIUM

Haupt- und Finanzausschuss

SITZUNGSTERMIN

Donnerstag, 01.10.2020, 17:00 Uhr

SITZUNGSORT

Rathaus, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen, Sitzungssaal 1, 1. Etage

TAGESORDNUNG

ÖFFENTLICHER TEIL

I EINWOHNERFRAGESTUNDE

II BESCHLUSSANGELEGENHEITEN IN EIGENER ZUSTÄNDIGKEIT

- | | | |
|---|--|------------|
| 1 | Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO i. S. Wiederherstellung der Fahrbahndecke Querstraße | AB-19/2020 |
| 2 | Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO i. S. Senkung der Grundsteuer B | AB-20/2020 |
| 3 | Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO i. S. Abschaffung des Fahrradschutzstreifens auf der Münsterstraße | AB-21/2020 |
| 4 | Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO i. S. Erhalt der Victoria Halde als natürliches Areal | AB-22/2020 |
| 5 | Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO i. S. Verschiebung der Sperrstunde | AB-23/2020 |
| 6 | Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO i. S. Änderung der Geschäftsordnung des Rates, Einwohnerfragestunden | AB-24/2020 |
| 7 | Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO i. S. Sicherheitsmaßnahmen im Straßenbereich der Achenbachstraße; stationäre Geschwindigkeitsüberwachung | AB-25/2020 |
| 8 | Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO i. S. Sicherheitsmaßnahmen im Straßenbereich der Achenbachstraße; Pflanzung von Bäumen | AB-26/2020 |
| 9 | Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO i. S. Verbesserung der Parksituation in der "Bergarbeitersiedlung am Kanal" (Nähe Bebelstraße und Datteln Hamm Kanal) | AB-27/2020 |

- | | | |
|----|--|------------|
| 10 | Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO i. S. Änderung des Tempolimits und Ampelschaltung Cappenberger Str./Gottfriedstr. | AB-28/2020 |
| 11 | Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO i. S. Errichtung eines Buswartehäuschen an der Graf-Adolf-Str. neben dem Zugang zum Rathaus | AB-29/2020 |

III BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN FÜR DEN RAT

- | | | |
|---|---|-------------|
| 1 | Veräußerung der durch die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (WFG) gehaltenen Anteile der TECHNOPARK KAMEN GmbH (TPK GmbH) an die Stadt Kamen | VL-113/2020 |
| 2 | Satzungsreform des Landesverbands der Volkshochschulen von NRW | VL-154/2020 |
| 3 | Verlängerung der Betrauung der Wirtschaftsförderungszentrum Lünen GmbH | VL-60/2020 |
| 4 | Erweiterung der Offenen Ganztagschule Schule auf dem Kelm Kostenentwicklung | VL-164/2020 |

IV MITTEILUNGEN DER VERWALTUNG

- | | | |
|---|------------------------------|-------------|
| 1 | Finanzbericht zum 30.06.2020 | MI-118/2020 |
|---|------------------------------|-------------|

V ANTRÄGE

- | | | |
|---|--|------------|
| 1 | Antrag der GFL-Fraktion vom 25.3.2020 i. S. Schaffung eines Grubenwehrheim-Ersatzes | AF-64/2020 |
| 2 | Antrag der GFL-Fraktion vom 14.09.2020 i. S. Änderung von Satzungen sowie der Geschäftsordnungen der Aufsichtsratspräsidien einiger Beteiligungsgesellschaften im Stadtwerke-Konzern | AF-79/2020 |
| 3 | Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 25.08.2020 i. S. zertifizierter Ökostrom für die Versorgung aller kommunalen Gebäude | AF-67/2020 |
| 4 | Eilantrag der CDU-Fraktion i. S. "weitere Finanzierung des Mehrgenerationenhauses des DRK Lünen" | AF-80/2020 |

VI BEANTWORTUNG VON SCHRIFTLICHEN ANFRAGEN

VII MÜNDLICHE ANFRAGEN

NICHTÖFFENTLICHER TEIL

VIII BESCHLUSSANGELEGENHEITEN IN EIGENER ZUSTÄNDIGKEIT

IX BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN FÜR DEN RAT

1 Beteiligungsangelegenheiten VL-124/2020

X MITTEILUNGEN DER VERWALTUNG

1 Finanzangelegenheit Beteiligungen MI-117/2020

2 Finanzangelegenheit Beteiligungen MI-120/2020

XI ANTRÄGE

XII BEANTWORTUNG VON SCHRIFTLICHEN ANFRAGEN

XIII MÜNDLICHE ANFRAGEN

Lünen, den 16.09.2020

Der Bürgermeister
In Vertretung

Bettina Brennenstuhl
Erste Beigeordnete

NIEDERSCHRIFT

3 / 2020

GREMIUM

Haupt- und Finanzausschuss

SITZUNGSTERMIN

Donnerstag, 01.10.2020, 17:00 Uhr bis 20:15 Uhr

SITZUNGSORT

Rathaus, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen, Sitzungssaal 1, 1. Etage

VORSITZ

Bürgermeister Jürgen Kleine-Frauns

ANWESEND

ABWEICHENDE ANWESENHEIT

Siegfried Störmer (SPD)
Barbara Utrata (SPD)
Martina Meier (SPD)
Hugo Becker (SPD)
Rüdiger Billeb (SPD)
Rüdiger Haag (SPD)
Michael Haustein (SPD)
Martin Püschel (SPD)
Arno Feller (CDU)
Gerhard Hagedorn (CDU)
Daniel Pöter (CDU)
Jochen Gefromm (CDU)
Günter Langkau (CDU)
Otto Korte (GFL)
Eckhard Kneisel (Bü90/Die Grünen)
Erika Roß (Bü90/Die Grünen)
Dr. Roland Giller (FDP)
Hans-Peter Bludau (BGL)
Andreas Mildner (GFL)

ENTSCHULDIGT ABWESEND

Prof. Dr. Johannes R. Hofnagel (GFL)
Christiane Mai (SPD)
Rolf Möller (SPD)
Ralf Schaefer (Piraten/FW)
Christoph Tölle (CDU)
Dirk Wolf (CDU)
Sandra Dee-Schülken (DIE LINKE)

ANWESEND VON DER VERWALTUNG

Herr Müller-Baß
Herr Reeker
Herr Skrinjar

GÄSTE

STELLV. MITGLIEDER

SCHRIFTFÜHRUNG

Herr Bürgermeister Kleine-Frauns eröffnet die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses um 17:00 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und der Ausschuss beschlussfähig ist. Er weist darauf hin, dass durch die GFL-Fraktion ein Antrag (AF-81/2020) i. S. Verkauf der Schulleitervilla am Freiherr-vom-Stein-Gymnasium eingegangen sei. Er erläutert, dass er den Verkauf der Schulleitervilla gestoppt habe, um dem Rat die Möglichkeit zur Diskussion und Beschlussfassung zu geben. Die Verwaltung werde daher eine Vorlage für die Sitzung am 08.10.2020 einbringen.

Ratsherr Mildner erklärt, dass die GFL-Fraktion den Eil-Antrag aufgrund der Ausführungen des Bürgermeisters zurückziehe.

Herr Kleine-Frauns fragt weiterhin die CDU-Fraktion, ob sich deren Antrag zum Mehrgenerationenhaus (AF-80/2020) ebenfalls erledigt habe.

Ratsherr Feller erklärt, dass die CDU-Fraktion den Antrag AF-80/2020 zurückziehe.

ÖFFENTLICHER TEIL

I EINWOHNERFRAGESTUNDE

II BESCHLUSSANGELEGENHEITEN IN EIGENER ZUSTÄNDIGKEIT

1. AB-19/2020

Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO i. S. Wiederherstellung der Fahrbahndecke Querstraße

Ratsherr Püschel merkt an, dass die Anregung gerechtfertigt sei. Er bittet, dass die Verwaltung prüfen solle, ob ein Erschließungsvertrag zwischen der Rohbau Ruhr und der Stadt geschlossen worden sei. Die Bürger:innen sollten seiner Auffassung nach nicht durch weitere KAG-Maßnahmen belastet werden.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt den Antrag an den Ausschuss für Sicherheit und Ordnung (bzw. Nachfolger) zu verweisen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

2. AB-20/2020

Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO i. S. Senkung der Grundsteuer B

Ratsherr Feller merkt an, dass eine losgelöste Befassung ohne thematischen Zusammenhang nicht sinnvoll sei.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Beschwerde/Anregung nicht weiter zu verfolgen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

AB-21/2020

3.

Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO i. S. Abschaffung des Fahrradschutzstreifens auf der Münsterstraße

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, den Antrag an den Ausschuss für Sicherheit und Ordnung und den Ausschuss Stadtentwicklung und Umwelt (bzw. Nachfolger) zu verweisen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

4. AB-22/2020

Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO i. S. Erhalt der Victoria Halde als natürliches Areal

Herr Feller regt an, dass die Angelegenheit als Anregung für das Bebauungsplanverfahren aufgenommen werden solle.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, dass die Anregung/Beschwerde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung im laufenden Bebauungsplanverfahren aufgenommen wird. Im Rat der Stadt Lünen und seinen Ausschüssen wird die Angelegenheit nicht weiterverfolgt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

5. AB-23/2020

Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO i. S. Verschiebung der Sperrstunde

Ratsherr Feller empfiehlt, dass die Verwaltung sich bis zur Sitzung des Fachausschusses mit der Angelegenheit befassen solle.

Herr Bürgermeister Kleine-Frauns erklärt, dass die Verwaltung in der Angelegenheit alle Möglichkeiten geprüft habe. Die Verwaltung habe dem Inhaber wiederholt mitgeteilt, dass eine Veränderung der Sperrzeit nicht in Betracht komme. Die letzte Möglichkeit sei daher ein Beschluss eines politischen Gremiums.

Ratsherr Billeb bittet, dass die Verwaltung bis zur Sitzung des Fachausschusses umfassende Informationen in der Angelegenheit zusammenstellen möge. Weiterhin halte er ein Beschlussvorschlag der Verwaltung für sinnvoll.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, den Antrag an den Ausschuss für Sicherheit und Ordnung (bzw. Nachfolger) zu verweisen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

6. AB-24/2020

Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO i. S. Änderung der Geschäftsordnung des Rates, Einwohnerfragestunden

Ratsherr Billeb bittet, dass die Verwaltung die Anregung in die Überlegung zur neuen Geschäftsordnung einbinden solle.

Die Ratsherren Bludau und Kneisel bitten, dass die Anregung in der nächsten Ältestenratssitzung eingebracht werden solle.

Ratsherr Dr. Giller spricht sich für die Anregung aus.

Ratsherr Mildner erklärt, dass die GFL-Fraktion sich für die Anregung ausspreche. Weiterhin regt er an, dass erneut die Live-Übertragung der Sitzungen geprüft werden solle.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, dass die Anregung/Beschwerde in die Ratssitzung der neuen Wahlperiode verwiesen wird, in der eine Änderung der Geschäftsordnung beschlossen werden soll.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

7. AB-25/2020

Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO i. S. Sicherheitsmaßnahmen im Straßenbereich der Achenbachstraße; stationäre Geschwindigkeitsüberwachung

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, den Anregung/Beschwerde an den Ausschuss für Sicherheit und Ordnung (bzw. Nachfolger) zu verwiesen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

8. AB-26/2020

Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO i. S. Sicherheitsmaßnahmen im Straßenbereich der Achenbachstraße; Pflanzung von Bäumen

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, den Antrag an den Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt (bzw. Nachfolger) zu verweisen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

9. AB-27/2020

Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO i. S. Verbesserung der Parksituation in der "Bergarbeitersiedlung am Kanal" (Nähe Bebelstraße und Datteln Hamm Kanal)

Ratsherr Feller erklärt, dass er die Anregung unterstütze. Die Verwaltung solle aber aus seiner Sicht die gesamte Parkproblematik der Siedlung untersuchen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, den Antrag an den Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt und an den Ausschuss für Sicherheit und Ordnung (bzw. Nachfolger) zu verweisen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

10. AB-28/2020

Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO i. S. Änderung des Tempolimits und Ampelschaltung Cappenberger Str./Gottfriedstr.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, die Anregung/Beschwerde an den Ausschuss für Sicherheit und Ordnung (bzw. Nachfolger) zu verweisen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

11. AB-29/2020

Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO i. S. Errichtung eines Buswartehäuschen an der Graf-Adolf-Str. neben dem Zugang zum Rathaus

Ratsherr Feller erklärt, dass die Politik bereits die Thematik diskutiert habe. Die andere Ausgangslage solle nun ebenfalls durch die Verwaltung berücksichtigt werden.

Ratsherr Billeb erklärt, dass sich der Ausschuss für Sicherheit und Ordnung bereits mit der Thematik befasst habe. Die Politik habe damals eine breite Unterstützung für ein Buswartehäuschen zugesagt habe.

Herr Beigeordneter Reeker erläutert, dass die Verwaltung bereits die Thematik bearbeite. Für die Sitzung des Fachausschusses werde die Verwaltung eventuell weitere notwendige Informationen einholen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, die Anregung an den demnächst zuständigen Ausschuss zu verweisen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

III BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN FÜR DEN RAT

1. VL-113/2020

Veräußerung der durch die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (WFG) gehaltenen Anteile der TECHNOPARK KAMEN GmbH (TPK GmbH) an die Stadt Kamen

Herr Skrinjar erläutert die Verwaltungsvorlage.

Empfehlung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Lünen folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Lünen

1. beschließt die Veräußerung der durch die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH gehaltenen Anteile der TECHNOPARK KAMEN GmbH an die Stadt Kamen.
2. beauftragt seine Vertreter:innen in den Gremien der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH der Veräußerung der an der TECHNOPARK KAMEN GmbH gehaltenen Anteile an die Stadt Kamen zuzustimmen.
3. beauftragt die Verwaltung das kommunalrechtliche Anzeigeverfahren durchzuführen.

4. ermächtigt den Bürgermeister Anpassungen im Rahmen des Veräußerungsaktes vorzunehmen, soweit diese keine wesentlichen Änderungen darstellen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

2. VL-154/2020

Satzungsreform des Landesverbands der Volkshochschulen von NRW

Ratsherr Dr. Giller erklärt, dass er die Sinnhaftigkeit bei der Änderung des Präsidiumsmodells nicht verstehe. Er werde sich daher bei der Beschlussfassung enthalten.

Herr Beigeordneter Müller-Baß erläutert kurz das neue Präsidiumsmodell des Landesverbands der Volkshochschulen.

Empfehlung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Lünen folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Lünen akzeptiert die vorgesehenen Änderungen des Satzungsentwurfs des Landesverbands der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen e.V. (LV VHS NRW).

Der Leiter der Volkshochschule der Stadt Lünen wird damit beauftragt, das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung des LV VHS NRW dahingehend auszuüben, dass der Satzungsreformprozess zum Abschluss gebracht werden kann.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig bei einer Enthaltung (FDP-Fraktion) beschlossen.
--

3. VL-60/2020

Verlängerung der Betrauung der Wirtschaftsförderungszentrum Lünen GmbH

Ratsherr Korte erklärt, dass die GFL-Fraktion noch beratungsbedarf habe. Die Fraktion werde sich daher enthalten.

Ratsherr Haustein erklärt, dass der Zweck des Betrauungsakts nicht mehr erreicht werde. Der Betrauungsakt solle daher nur um ein Jahr verlängert werden, um in dieser Phase eine Evaluation durchzuführen und an einem neuen Konstrukt zu arbeiten.

Die Ratsherren Kneisel und Feller schließen sich den Ausführungen von Herrn Haustein an.

Herr Skrinjar stellt klar, dass mit der Vorlage keine Erhöhung der Zuwendungsmittel für die WZL verbunden sei. Der Betrauungsakt ergäbe sich aus den EU-Richtlinien zum Beihilferecht. Die angesprochene Aufgabenkritik sei bisher in dem zuständigen Gremium, dem Aufsichtsrat, noch nicht geführt worden.

Empfehlung:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, keine Beschlussempfehlung an den Rat der Stadt Lünen abzugeben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

4. VL-164/2020

Erweiterung der Offenen Ganztagschule Schule auf dem Kelm

Kostenentwicklung

Erweiterung der Offenen Ganztagschule Schule auf dem Kelm Kostenentwicklung

Ratsherr Störmer weist darauf hin, dass der Ausschuss für Bildung und Sport eine Veränderung an der Vorlage vorgenommen habe. Die finanziellen Auswirkungen sollen um das Jahr 2020 ergänzt werden, um klarzustellen, dass die Mittel bereits in diesem Jahr fließen sollen.

Empfehlung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Lünen folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Lünen stimmt den Zusatzkosten in Höhe von 460.500 € zu und erteilt der Verwaltung den Auftrag die Baumaßnahmen fortzusetzen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

IV MITTEILUNGEN DER VERWALTUNG

1. MI-118/2020 Finanzbericht zum 30.06.2020

Herr Skrinjar berichtet kurz aus dem Finanzbericht zum Stichtag 30.06.2020. Er beantwortet Nachfragen von den Ratsherren Störmer und Dr. Giller.

V ANTRÄGE

1. AF-64/2020 Antrag der GFL-Fraktion vom 25.3.2020 i. S. Schaffung eines Grubenwehrheim-Ersatzes

Herr Beigeordneter Reeker berichtet kurz aus der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt, in der der Antrag behandelt wurde. Weiterhin berichtet er über Gespräche, die mit der Grubenwehrvereinigung geführt worden seien.

Er geht u. a. darauf ein, dass das jetzige Grubenwehrheim auf einem „Hotspot“ der Bodenkontamination stehe. Das Grubenwehrheim könne daher nicht mehr lange an diesem Standort bestehen. Das Dezernat IV werde für die erste Sitzung im neuen Jahr ein Bericht über die aktuelle Situation erstellen. Weiterhin solle im neuen Jahr mit allen Beteiligten ein gemeinsames Konzept erstellt werden.

Herr Bürgermeister Kleine-Frauns erklärt, dass er ebenfalls an Gesprächen mit der Grubenwehrvereinigung beteiligt gewesen sei. In den Gesprächen habe er wiederholt den Wunsch der Grubenwehrvereinigung aufgenommen, dass auch an einem neuen Standort die Bergbaugeschichte mit Exponaten dargestellt werden solle. Ihn treibe die Sorge um, dass die Entwicklung der Fläche im Rahmen der IGA mit eventuellen Fun-Sport-Geräten dazu führe, dass die nachvollziehbaren Interessen der Grubenwehrvereinigung und die vieler Bürger:innen an der Bergbaugeschichte nicht die notwendige Beachtung finde.

Ratsherr Feller weist darauf hin, dass die vielfältigen Interessen zusammengeführt werden müssen. Das Vereinsleben solle durch die Entwicklung nicht negativ beeinflusst werden. Bei der Gesamtbetrachtung der Thematik müsse geklärt werden, wie die Maßnahmen finanziert werden sollen. Eventuell muss auf Fördermittel zurückgegriffen werden.

Weiterhin müsse betrachtet werden, wie mit den Räumlichkeiten verfahren werden solle, die durch Bürger:innen für Feierlichkeiten angemietet werden können.

Ratsherr Korte erklärt, dass er den Grundtenor des Antrags darin sehe, dass vor dem Abriss des jetzigen Grubenwehrheims neue Räumlichkeiten geschaffen werden sollen und es nicht zu der Situation komme, dass die Räume auch nur kurzfristig im Quartier nicht zur Verfügung stehen.

Ratsherr Haag erläutert, dass im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt nicht geklärt werden konnte, welche Fördermittel für ein Neubau generiert werden könnten. Die Verwaltung solle hierzu Auskunft geben.

Herr Bürgermeister Kleine-Frauns weist darauf hin, dass die Einnahmen aus der Vermietung der Räumlichkeiten dazu dienen, die Brauchtumpflege des Vereins zu erhalten.

Herr Beigeordneter Reeker erklärt, dass zur Überbrückung bis zum Neubau auch temporäre Lösungen in Containern angeboten werden könnten.

Ratsherr Kneisel beantragt die Vertagung des Antrags in das erste Quartal 2021 und das Ende der Debatte.

Anmerkung des Verfassers: Da sich keine Gegenrede erhebt, wird der Antrag in das erste Quartal 2021 zur Beschlussfassung vertagt.

2. AF-79/2020

Antrag der GFL-Fraktion vom 14.09.2020 i. S. Änderung von Satzungen sowie der Geschäftsordnungen der Aufsichtsratspräsidien einiger Beteiligungsgesellschaften im Stadtwerke-Konzern

Ratsherr Mildner erklärt, dass die GFL-Fraktion eine alte Forderung aufgenommen habe und bittet um heutige Abstimmung.

Ratsherr Korte fasst den Antrag damit zusammen, dass die Mitglieder der Gremien, bis auf die Mitglieder der Verwaltung und Personalvertretung im Rat demokratisch gewählt werden.

Herr Bürgermeister Kleine-Frauns bittet um kurze Statements der einzelnen Fraktionen zu dem Antrag.

Ratsherr Becker erklärt, dass die SPD-Fraktion den Antrag nicht unterstützt werde. Weiterhin solle die Diskussion in der Ratssitzung erfolgen.

Ratsherr Feller erklärt, dass die CDU-Fraktion ebenfalls die Diskussion im Rat führen werden.

Ratsfrau Roß weist auf den Regelungsgehalt des § 12 des Landesgleichstellungsgesetzes hin.

Die Ratsherren Kneisel und Dr. Giller erklären, dass die jeweiligen Fraktionen den Antrag unterstützen werden.

Herr Bürgermeister Kleine-Frauns erläutert, dass aus seiner Sicht sich die Mehrheitsfraktionen für eine Vertagung der Diskussion in die Ratssitzung ausgesprochen haben. Er fragt nach, ob es aus den Fraktionen Gegenrede gegen eine Vertagung in die Ratssitzung gibt.

Anmerkung Verfasser: Da sich keine Gegenrede erhebt, wird der Antrag in die Ratssitzung am 08.10.2020 vertagt.

3. AF-67/2020

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 25.08.2020 i. S. zertifizierter Ökostrom für die Versorgung aller kommunalen Gebäude

Ratsherr Kneisel erläutert den Antrag seiner Fraktion.

Ratsherr Becker weist darauf hin, dass die Stadtverwaltung bereits ausschließlich Ökostrom über die Stadtwerke beziehe.

Ratsherr Kneisel erklärt, dass seine Fraktion den Antrag zurückziehe.

4. AF-80/2020

Eilantrag der CDU-Fraktion i. S. "weitere Finanzierung des Mehrgenerationenhauses des DRK Lünen"

Der Antrag wurde durch die CDU-Fraktion zu Beginn der Sitzung zurückgezogen.

5. AF-81/2020

Antrag der GFL-Fraktion vom 22.09.2020 i. S. ehemalige Schulleitervilla des Freiherr-vom-Stein-Gymnasiums

Der Antrag wurde durch die GFL-Fraktion zu Beginn der Sitzung zurückgezogen.

VI BEANTWORTUNG VON SCHRIFTLICHEN ANFRAGEN

VII MÜNDLICHE ANFRAGEN

Anfrage 1:

Ratsherr Haustein fragt nach, warum der Bürgermeister den Verkauf der Schulleitervilla am Freiherr-vom-Stein-Gymnasium gestoppt habe.

Herr Bürgermeister Kleine-Frauns erklärt, dass er den Verkauf angehalten habe, weil die Rechte des Rates nicht eingehalten worden seien. Dies sei immer dann erforderlich, wenn erkennbar sei, dass eine Angelegenheit von wesentlicher Bedeutung für die Stadt sei. In der von Herrn Haustein angesprochenen Angelegenheit habe es in den letzten Wochen eine öffentliche Diskussion zu der Thematik gegeben, in der kontrovers diskutiert worden sei. Aus seiner Sicht sei es daher erforderlich, dass sich der Rat mit dem Verkauf auseinandersetze, um die Diskussion auf einer politisch legitimierten Ebene fortsetzen zu können.

Ratsherr Feller berichtet, dass in verschiedenen Gremien über den Verkauf berichtet worden sei. Weiterhin sei die Position im Wirtschaftsplan ZGL eingestellt. Er stellt klar, dass seine Fraktion einer weiteren politischen Befassung nicht entgegenstehe.

Herr Bürgermeister Kleine-Frauns erklärt, dass man sich nicht im Bereich der Aussprache befinde und er die Anfrage des Ratsherrn Haustein bereits beantwortet habe. Er werde daher nicht auf die Ausführungen von Herrn Feller eingehen.

Lünen, den 12.02.2021

Jürgen Kleine-Frauns
Bürgermeister

Matthias Bork
Schriftführer

ANREGUNG/BESCHWERDE AB-19/2020

	DATUM	SITZUNGSTEIL
Anregung/Beschwerde nach § 24 Gemeindeordnung NRW	24.08.2020	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	beschließend	01.10.2020	3/20	1
Ausschuss für Sicherheit und Ordnung	beschließend	16.06.2021	3/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO i. S. Wiederherstellung der Fahrbahndecke Querstraße

Siehe Anlage.

Gemeinschaft Am Lüserbach e.V.
Karl Lohmüller · 44532 Lünen · Schlegelstr.21b

Herrn Bürgermeister
Jürgen Kleine-Frauns
Willy-Brandt-Platz 1
44532 Lünen

26.07.2020

Anregung und Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung NRW und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Lünen

Wiederherstellung der Fahrbahndecke Querstraße

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kleine-Frauns,

sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich erneut den Antrag, die Fahrbahndecke der Querstraße in Lünen-Horstmar instand zu setzen.

Ich beziehe mich auf mein Schreiben vom 01.05.2017 als Anregung und Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung NRW und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Lünen.

Dieser Antrag wurde in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 11.05.2017 behandelt.

Es wurde beschlossen (AF-64/2017) diese Anregung durch die Verwaltung prüfen zu lassen und im Ausschuss für Sicherheit und Ordnung zu beraten.

Ich habe zu meiner Anregung und Beschwerde gemäß § 24 vom 01.05.2017 bisher keine Antwort erhalten.

Am 11.09.2018 wurde dann im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt festgehalten (Mitteilung MI-133/2018), dass die Querstraße grundlegend erneuert/saniert werden soll. Entsprechende Haushaltsmittel wurden beantragt. Ein Planungsauftrag an ein Ingenieurbüro sollte erfolgen.

Am 16.06.2020 wurde in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt beschlossen, dass die drei vorliegenden Planungsvarianten im Rahmen einer frühzeitigen Anliegerbeteiligung vorgestellt werden sollen. Die Kosten sollen gemäß KAG mit 70% bzw. 80% auf die Anlieger umgelegt werden.

Ich wiederhole hiermit meine Anregung auf Instandsetzung der Fahrbahndecke. Das von der Stadt Lünen geplante Vorhaben bedeutet eine vollständige Erneuerung mit Verbesserungen, damit gemäß KAG abgerechnet werden kann und somit die Anlieger stark finanziell beteiligt.

Aus unserer Sicht ist eine Fahrbahndeckenerneuerung ausreichend und erforderlich. Außerdem ist der Bereich zwischen Wirthstraße und Niederadener Straße optisch in einem guten Zustand und müsste nicht zwingend erneuert werden.

Zu den von mir aufgeführten Belastungen beim Bau des Kreisverkehrs an der Schlegelstraße im Jahr 2016 sind zwischenzeitlich durch den Abriss des alten Kindergartens und den Bau der Flüchtlingsunterkunft in der Querstraße zusätzliche Schäden an der Fahrbahndecke durch schwere Baufahrzeuge entstanden.

Da die Schäden der Querstraße offensichtlich nicht durch eine übliche Abnutzung entstanden sind, sondern durch Maßnahmen der Stadt Lünen (Umleitung des Verkehrs -hier: Kreisverkehr) und des Eigentümers der Flüchtlingsunterkunft, können die Reparaturkosten selbstverständlich auch nur von den Verursachern erhoben werden!

Ich bitte noch mal um Einleitung von für die Anwohner kostenneutralen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Querstraße (Fahrbahndecke).

Mit freundlichen Grüßen
aus Horstmar

Bsp. Kärtchen

Verweise:

1. Anregung und Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung NRW und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Lünen vom 01.05.2017
2. Beschlusstext AF-64-2017 HuFA
3. Mitteilung MI 133/2018
4. Verwaltungsvorlage VL-62/2020

ANREGUNG/BESCHWERDE AB-20/2020

	DATUM	SITZUNGSTEIL
Anregung/Beschwerde nach § 24 Gemeindeordnung NRW	25.08.2020	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	beschließend	01.10.2020	3/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO i. S. Senkung der Grundsteuer B

Siehe Anlage.

16.08.2020

F. A. F. U. R.

an den Rat der Stadt Linen
vert. d. Hauptverwalter/Präsident
DR. (jur.) Jürgen Kleine Frauns
Willy Brandt Platz
44532 Linen

z. Kenntnis	Stadt Linen
b. Kopie	Bürgermeister
b. Rücknahme	1. Allg. 2020
b. scannen	

ANFRAG nach § 24 Grundsteuer-NR (GG-Nr.)

Sehr geehrter Herr Kleine Frauns!

Am 15.04.2015 hatte ich bei BN Dr. Willy Stadthilke die Ablehnung der Erhöhung der Grundsteuer B in Linen erfolglos eingereicht (ANFRAGEN)

Auf diese Beschwerde ich (Beschwerde)?, Levon die Verwaltung Kaufverhandlungen nach BaB (?) mit HAGEDORN (Steg Areal), sowie über den Kauf von RAG Immobilien im November, tätig,

entschieden zu lassen, die Grundsteuer B wieder zu senken.

Die SL-Grundstück GmbH, als Tochter der Eigenbetrieb SWL, lassen mir von Berlin prüfen. Den Eigentumsübergang der Mercedes Flack Bauwerk machen wir dem FINANZAUFSICHT

ANREGUNG/BESCHWERDE AB-21/2020

	DATUM	SITZUNGSTEIL
Anregung/Beschwerde nach § 24 Gemeindeordnung NRW	25.08.2020	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	beschließend	01.10.2020	3/20	3
Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung	vorberatend	08.06.2021	3/20	
Ausschuss für Umwelt, Klima und Mobilität	vorberatend	15.06.2021	3/20	
Ausschuss für Sicherheit und Ordnung	beschließend	16.06.2021	3/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO i. S. Abschaffung des Fahrradschutzstreifens auf der Münsterstraße

Siehe Anlage.

(24 GO-Antrag)
Schutzstreifen Münsterstraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage nach § 24 der Gemeindeordnung, dass über die Abschaffung des Fahrradschutzstreifens auf der Münsterstraße zugunsten eines festen Fahrradweges auf dem Bürgersteig beraten wird. Dies würde zum einen den hohen Verkehrsfluss durch den Schwerlastverkehr erhöhen und die Sicherheit der vielen Schulkinder und anderen Fahrradfahrern in der Siedlung erhöhen.

Da ein Antrag auf Umleitung des Lastverkehrs abgelehnt worden ist würde es sich um einen guten Kompromiss handeln.

Schöne Grüße

ANREGUNG/BESCHWERDE AB-22/2020

	DATUM	SITZUNGSTEIL
Anregung/Beschwerde nach § 24 Gemeindeordnung NRW	25.08.2020	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	beschließend	01.10.2020	3/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO i. S. Erhalt der Victoria Halde als natürliches Areal

Siehe Anlage.

(24 GO-Antrag)
Victorihalde

Sehr geehrte Damen und Herren,

beantrage nach Paragraph 24 den Erhalt der Victorihalde als natürliches Areal und Naturschutzgebiet, um Tiere und Bewohner der Victoria Siedlung zu schützen und den aktuellen Lebensstandard zu erhalten.

Neben Rehen, Hasen, zahlreichen Vogelarten sind hier auch Frösche, Schildkröten und andere Amphibien und Reptilien zu finden.

Schöne Grüße

ANREGUNG/BESCHWERDE AB-23/2020

	DATUM	SITZUNGSTEIL
Anregung/Beschwerde nach § 24 Gemeindeordnung NRW	25.08.2020	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	beschließend	01.10.2020	3/20	5
Ausschuss für Sicherheit und Ordnung	beschließend	16.06.2021	3/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO i. S. Verschiebung der Sperrstunde

Siehe Anlage.

An den
Rat der Stadt Lünen
Willy-Brandt-Platz 1
44532 Lünen

Anregung gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
Bitte um Verschiebung der Sperrstunde

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit beantrage ich eine Verschiebung der Sperrstunde für die Gaststätte Shaggy's, in der Parkstr. 1, 44532 Lünen. Zum jetzigen Zeitpunkt muss ich meine Gaststätte um 05.00 Uhr schließen. Aufgrund der Pandemie habe ich erhebliche Umsatzeinbußen. Es wäre schön, wenn die Sperrstunde in die Mittagszeit verlegt werden könnte. Gerne in der Zeit zwischen 11.00 Uhr - 12.00 Uhr. Zurzeit schließe ich meine Gaststätte um 05.00 Uhr und könnte sie um 06.00 Uhr wieder öffnen. Meine Gäste halten sich dann vor meinem Lokal auf. Da die Nachtruhe erst um 06.00 Uhr endet, trägt dies erheblich zur Ruhestörung bei. Hier wünsche ich mir eine Anpassung der Sperrstunde und hoffe, dass Sie meinem Antrag entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen

ANREGUNG/BESCHWERDE AB-24/2020

	DATUM	SITZUNGSTEIL
Anregung/Beschwerde nach § 24 Gemeindeordnung NRW	25.08.2020	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	beschließend	01.10.2020	3/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO i. S. Änderung der Geschäftsordnung des Rates, Einwohnerfragestunden

Siehe Anlage.

Stadtverwaltung Lünen
Bürgermeister
Herrn Jürgen Kleine-Frauns
Willy-Brandt-Platz 1
44532 Lünen

Lünen, den 23.08.2020

Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW

| Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Lünen vom 11.07.2019
hier: § 20 Fragerecht von Einwohnern

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

in der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Lünen vom 11.07.2019 heißt es unter Paragraf 20, Fragerecht von Einwohnern, Absatz (1):

Der Bürgermeister nimmt zweimal jährlich, jeweils einmal im Halbjahr, eine Fragestunde für Einwohner in die Tagesordnung der Ratssitzung auf. Das Verfahren wird analog auf Ausschüsse angewandt. Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes ist jeder Einwohner, jede Einwohnerin der Stadt berechtigt, mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen.

Mein Antrag bezieht sich darauf, mehr Bürgerbeteiligung bei Rats- und Ausschusssitzungen zuzulassen, die Chance, aktivere politische Teilhabe zu ermöglichen. Das Verständnis der Bürgerinnen und Bürger für ihre Kommunalverwaltung mit ihren demokratischen Prozessen kann dadurch nachhaltig verbessert werden. Die Möglichkeit, der direkten Einflussnahme wird das Verhältnis des Rates und der Verwaltung zu den Bürgerinnen und Bürgern positiv beeinflussen und für mehr Transparenz sorgen.

Deshalb mein konkreter Vorschlag, den Absatz 1 des Paragraf 20 wie folgt zu ändern:

Absatz 1:

Der Bürgermeister nimmt zu jeder Ratssitzung, eine Fragestunde für Einwohner in die Tagesordnung der Ratssitzung auf. Das Verfahren wird analog auf Ausschüsse angewandt. Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes ist jeder Einwohner, jede Einwohnerin der Stadt berechtigt, mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen.

Mit freundlichen Grüßen

ANREGUNG/BESCHWERDE AB-25/2020

	DATUM	SITZUNGSTEIL
Anregung/Beschwerde nach § 24 Gemeindeordnung NRW	10.09.2020	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	beschließend	01.10.2020	3/20	7
Ausschuss für Sicherheit und Ordnung	beschließend	16.06.2021	3/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO i. S. Sicherheitsmaßnahmen im Straßenbereich der Achenbachstraße; stationäre Geschwindigkeitsüberwachung

Siehe Anlage.

An den Rat der Stadt Lünen
Bürgermeister Kleine -Frauns
Willy-Brandt-Platz 1
44532 Lünen

Bürgerantrag nach §24 Gemeindeordnung NRW

hier: Sicherheitsmaßnahmen im Straßenbereich der Achenbachstraße

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

„Ob zu Fuß, mit dem Rad, dem Bus, der Bahn oder mit dem Auto - die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer steht an erster Stelle“ so nachzulesen auf der Internetseite der Stadt Lünen, Abteilung Mobilitätsplanung und Verkehrslenkung.

Wir stellen folgenden Antrag gemäß §24 GO NRW an den Rat der Stadt Lünen

- Installation einer festen/starren Blitzanlage, damit die vorgegebene Geschwindigkeit von 30 km/h eingehalten wird.

Die Verkehrszählung vom 31.3.-12.4.2020 an der Achenbachstraße durch die Stadt Lünen hat gezeigt, dass die Durchschnittsgeschwindigkeit mit 42km/h deutlich über den erlaubten 30 km/h liegt.

Das Aufstellen einer dauerhaften Blitzanlage führt nicht nur zu einer angepassten Geschwindigkeit, sondern sorgt auch für mehr Sicherheit, Aufmerksamkeit und Ruhe auf der gesamten Achenbachstraße. Seit Abbau der Verkehrs-Displays fahren einige Autofahrer wieder wesentlich schneller und lassen provozierend den Motor im Wohnbereich aufheulen. Andere rasen dauerhupend, häufig in den Abend-und Nachtstunden, durch die Straße. Vermehrt werden auch sportliche Autofahrer mit lautstarken Auspuffanlagen gesichtet.

Begründung:

Die überhöhten Geschwindigkeiten, wurden bei der Verkehrszählung, festgestellt, bei den mobilen Blitzern im Auto und bei der Verkehrsschau mit den zuständigen Behörden erörtert.

Es kommt Geld in die Stadtkasse, dieses sagte man auch auf der Sitzung, Sicherheit und Ordnung, am 17.06.2020.

Es wird Zeit, dass die Achenbachstraße sich wieder verkehrsberuhigt.

Wir bitten Sie, unseren Antrag in die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung aufzunehmen und darüber abstimmen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

BI Achenbachstraße

Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO i. S. Sicherheitsmaßnahmen im Straßenbereich der Achenbachstraße; stationäre Geschwindigkeitsüberwachung

Stellungnahme der Verwaltung zur Einrichtung einer stationären Geschwindigkeitsmessanlage

Gem. § 48 Abs. 2 OBG sind neben der Polizei auch die Kreisordnungsbehörden und die Großen kreisangehörigen Städte für die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten zuständig.

Da Lünen eine große kreisangehörige Stadt ist, können nach § 4 Abs. 3 Satz 2 GO zusätzliche Aufgaben durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragen werden.

Ein fester Blitzer kommt in der Regel an Stellen zum Einsatz, wo ein großes Unfallrisiko besteht. Die Verkehrsteilnehmer sollen durch die Blitzer nicht vordergründig überrascht werden (wie bei der mobilen Variante), sondern hier vorsichtiger fahren, um Unfälle zu verhindern.

Gefahrenstellen sind Unfallhäufungsstellen und solche Streckenabschnitte, auf denen eine erhöhte Unfallgefahr angenommen werden muss.

Was Gefahrenstellen sind, wird in der regelmäßig tagenden Unfallkommission festgelegt. Die Unfallkommission setzt sich u. a. aus der Kreisordnungsbehörde, der Polizei und der Lünen Straßenverkehrsbehörde zusammen.

Der Bereich der Achenbachstraße war in den letzten Jahren kein Thema als Gefahrenstelle für die Unfallkommission. Seit Öffnung der Waltroper Straße hat sich auch das LKW Aufkommen reduziert.

Regelmäßige Überwachungen der Geschwindigkeit -geplant mindestens 1 x wöchentlich- werden durch die Verkehrsüberwachung durchgeführt. Aufgrund von Parkplatzproblemen ist es jedoch möglich, dass dieses Ziel nicht erreicht werden kann.

Bei den bisher durchgeführten Geschwindigkeitsmessungen im Jahr 2021 wurden 1.631 durchgefahrene PKW registriert und 70 Verstöße geahndet. Im Durchschnitt lagen die Verstöße bei einer Geschwindigkeit von 40 km/h.

Die Anschaffungskosten für einen stationären Blitzer liegen zwischen 80.000,-- € und 250.000,-- €.

ANREGUNG/BESCHWERDE AB-28/2020

	DATUM	SITZUNGSTEIL
Anregung/Beschwerde nach § 24 Gemeindeordnung NRW	16.09.2020	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	beschließend	01.10.2020	3/20	10
Ausschuss für Sicherheit und Ordnung	beschließend	16.06.2021	3/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

**Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO i. S. Änderung des Tempolimits und Ampelschaltung
Cappenberger Str./Gottfriedstr.**

Siehe Anlage.

██████████

██████████

Briefkasteneinwurf Rathaus am 13.09.2020

Seite 1 von 3

Stadt Lünen
Bürgermeister
Jürgen Kleine-Frauns
Willy-Brandt-Platz 2

44532 Lünen

Lünen, den 13. September 2020

" Beschwerde"

gemäß § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
fristwährend gemäß Hauptsatzung der Stadt Lünen vom 31.10.2014 /1. Änderung
22.10.2018, § 12, Abs. 6

Gemäß der vom Datenschutzbeauftragten der Stadt bestätigten Datenschutzgrundsätze verweise ich auf den Anspruch des Einreichers auf Anonymisierung der Kontaktdaten für die Behandlung in den zuständigen Gremien.

Thema:

Änderung des Tempolimits und Ampelschaltung Cappenberger Str. / Gottfriedstr.

Situationsbeschreibung:

Der Antrag nach § 24 GO vom 30.11.2017 zu obigen Thema wurde im AU Si+O am 14.02.2018 beraten.

Ergebnis:

Anregung / Beschwerde gem. § 24 GO i.S. Änderung des Tempolimits und Ampelschaltung Cappenberger / Gottfriedstraße Herr Reeker teilt mit, dass in 2018 der Umbau der Gottfriedstr. zu einer Fahrradstr. geplant sei und bietet an, in diesem Kontext Verbesserungsmaßnahmen zu prüfen. Des Weiteren wird zu bedenken gegeben, dass die derzeitige Rechtslage bei einer Neuerrichtung keine Nachtabschaltung der Ampelanlage mehr ermöglichen. Nach den Ausführungen von Herrn Reeker signalisiert Herr Billeb die Zustimmung der SPD. Weiterhin teilt er mit, dass die Ampel automatisch auf Rot schalte, sobald ein Fahrzeug mit erhöhter Geschwindigkeit darauf zufahre. Problematisch sei an dieser Stelle, dass das zu schnelle Fahrzeug die Ampel noch passieren könne, während die nachrückenden Verkehrsteilnehmer die Rotphase abwarten müssten. Herr Jahnke bittet die Rechtslage bei Neuerrichtung der Ampelanlage nochmals zu prüfen. Herr Jahn weist nochmals darauf hin, dass die bisherigen Optimierungsarbeiten an der Anlage nicht erfolgreich gewesen wären und bittet ebenfalls darum, die Situation zu verbessern.

Beschluss:

Der Ausschuss für Sicherheit und Ordnung beauftragt die Verwaltung, die Ampelanlage im Zuge der zukünftigen Baumaßnahmen an der Gottfriedstraße zu optimieren.

Resultat.

Die Gottfriedstr. Ist inzwischen komplett ausgebaut und geht in die KAG-Abrechnung.

Für Ampelanlage:KEINE Änderung feststellbar

Zur Erinnerung der Situation:

Zur Entzerrung und Beschleunigung des Straßenverkehrs wurde die ehemalige Lichtsignalanlage an der Kreuzung Cappenberger Str. / Wehrenboldstr. / Laakstr. durch einen Kreisverkehr ersetzt.

Später wurde zur Sicherung der Querung von Schülergruppen des Gymnasiums und der Realschule Altlinen an der Cappenberger Str. / Gottfriedstr. in ca. 160 Meter Abstand zum Kreisverkehr eine Lichtsignalanlage errichtet.

Die Signalanlage kann geschaltet werden durch jeweils 2 in der Gottfriedstr. sowie der Von-Ketteler-Str. installierten Anforderungskontakt-Säulen (also insgesamt 4 Anforderungskontakte) und zusätzlich durch Anforderungskontakte an den Masten der Anlage selbst.

Zusätzlich wurden beidseitig vor der Signalanlage ca. 80 Meter der Cappenberger Str. mit Tempolimit 30 km/h ausgeschildert.

Ergänzt wurde das Sicherungsprofil noch durch eine Schaltung der Signalanlage, die bewirkt, dass bei Überschreitung des Tempolimits die Anlage auf ROT schaltet (Erziehungsmaßnahme? Leider für den auslösenden PKW zu spät, dieser hat i.d.R. bereits die Anlage passiert).

Von der Gottfriedstr. einbiegender Verkehr in Richtung Ampel löst zudem ebenfalls eine sofortige ROT-Stellung der Anlage aus, so dass der einbiegende Verkehr direkt zum Halt gezwungen ist.

Also wurde letztlich der "Beschleunigungseffekt" durch Ersatz der Signalanlage an der Kreuzung Cappenberger Str. / Wehrenboldstr. / Laakstr. durch einen Kreisverkehr sinnverkehrend wieder aufgehoben mit umweltbelastenden zusätzlichen Brems- und Beschleunigungsvorgängen auf der Cappenberger Str.

Diese Signalanlage ist mit Ihrer Ampelschaltung **24h in Betrieb** und führt auch vor und nach dem Schulstundenverkehr **zu zusätzlichen Anhaltstopps des Straßenverkehrs.**

Um den beim Bau des Kreisverkehrs beabsichtigten Effekt einer zügigen Abwicklung des Straßenverkehrs in diesem Bereich der wichtigen nördlichen Hauptverkehrseinfallsstr. zumindest wieder in Teilen gerecht zu werden, sollte das Tempolimit mit einer zeitlichen Befristung für die Schulstundenzeit der querenden Schüler versehen werden. Dies hat sich z. B. im Bereich der querenden Schüler an der Münsterstr. (Gottfried- und Matthias-Claudius-Schule) in Wethmar bewährt und als völlig ausreichend erwiesen.

██████████ ██████████

Briefkasteneinwurf Rathaus am 13.09.2020

Seite 3 von 3

Die Ampelschaltung sollte gleichzeitig entsprechend von automatisierter ROT-Schaltung in den vor- und nachlaufenden Zeiten der **Schülerquerungen auf die reine Anforderungsschaltung an der Signalanlage durch Fußgänger für die Querung der Cappenberger Str. im Bedarfsfall begrenzt werden.**

FAZIT:

Die Ampelanlage ist als sichere Querungshilfe für Schulkinder konzipiert worden. Sie hat keine Regulation des Seitenstraßenverkehrs, deshalb auch nur **2 Masten**.
Rechtlich ist in *den Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO)* geregelt:

Zu § 37 Wechsellichtzeichen, Dauerlichtzeichen und Grünpfeil

Zu den Nummern 1 und 2 , Nummer; Nummer VI

...Nächtliches Ausschalten ist nur dann zu verantworten, wenn eingehend geprüft ist, daß auch ohne Lichtzeichen ein sicherer Verkehr möglich ist....

Dies impliziert keine **Absolute NICHTmachbarkeit** der Abschaltung und dieser Straßenpunkt hat **KEINE Unfallsauffälligkeit!**

Abgesehen davon, dass es eine Querungshilfe ist analog der Querungshilfe am BMW-Haus Schmidt an der Cappenberger Str. mit laaangen Wartezeiten für die Fußgänger und Radfahrer.

Lünen, den 13. September 2020

██████████
██████████

ANREGUNG/BESCHWERDE AB-29/2020

	DATUM	SITZUNGSTEIL
Anregung/Beschwerde nach § 24 Gemeindeordnung NRW	16.09.2020	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	beschließend	01.10.2020	3/20	11
Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung	vorberatend	08.06.2021	3/20	
Ausschuss für Umwelt, Klima und Mobilität		15.06.2021	3/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO i. S. Errichtung eines Buswartehäuschen an der Graf-Adolf-Str. neben dem Zugang zum Rathaus

Siehe Anlage.

[REDACTED]

Briefkasteneinwurf Rathaus am 13.09.2020

Seite 1 von 2

Stadt Lünen
Bürgermeister
Jürgen Kleine-Frauns
Willy-Brandt-Platz 2

44532 Lünen

[REDACTED]

Lünen, den 13. September 2020

" Beschwerde"

gemäß § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
fristwährend gemäß Hauptsatzung der Stadt Lünen vom 31.10.2014 /1. Änderung
22.10.2018, § 12, Abs. 6

Gemäß der vom Datenschutzbeauftragten der Stadt bestätigten Datenschutzgrundsätze verweise ich auf den Anspruch des Einreichers auf Anonymisierung der Kontaktdaten für die Behandlung in den zuständigen Gremien.

Thema:

Errichtung eines Buswartehäuschen an der Graf-Adolf-Str. neben dem Zugang zum Rathaus

Situationsbeschreibung:

Der Antrag nach § 24 GO vom 30.11.2017 zu obigen Thema wurde im AU Si+O am 14.02.2018 beraten.

Ergebnis:

Herr Reeker berichtet, dass nach mehrfachen Prüfungen die Einrichtung eines Buswartehäuschens aufgrund mangelnden Platzes derzeit nicht möglich sei. Da der Bedarf nachvollziehbar erscheine, werde versucht Fläche vom Eigentümer des angrenzenden Grundstücks zu erwerben. Der Ausschuss signalisiert in Gesamtheit Zustimmung zum Antrag. Herr Billeb bittet in diesem Kontext darum, die Zustimmung mit einem positiven Beschluss zu bekräftigen.

Beschluss:

Der Ausschuss für Sicherheit und Ordnung beauftragt die Verwaltung alle Möglichkeiten zur Errichtung eines Buswartehäuschens zu prüfen:

Resultat.

NULL

[REDACTED]

[REDACTED]

Briefkasteneinwurf Rathaus am 13.09.2020

Seite 2 von 2

Nun ist bekannt, dass seit langem das angrenzende zur Erweiterung in Frage kommende Grundstück, die "Villa Urban", einer mittelbaren Beteiligung der Stadt Lünen, SL Grundbesitz GmbH&CoKG, gehört.

Wieso kann nicht mit der der Bürgerschaft gehörenden Beteiligung der notwendige Flächenerwerb durchgeführt und der beschlossene Aufbau des Wartehäuschens realisiert werden???

Lünen, den 13. September 2020

[REDACTED]

VERWALTUNGSVORLAGE VL-113/2020

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Fachbereich Finanzen	02.07.2020	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	vorberatend	01.10.2020	3/20	1
Rat der Stadt Lünen	beschließend	08.10.2020	3/20	3

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Veräußerung der durch die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (WFG) gehaltenen Anteile der TECHNOPARK KAMEN GmbH (TPK GmbH) an die Stadt Kamen

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

keine direkten Auswirkungen

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

keine direkten Auswirkungen

KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

keine direkten Auswirkungen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat der Stadt Lünen

1. beschließt die Veräußerung der durch die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH gehaltenen Anteile der TECHNOPARK KAMEN GmbH an die Stadt Kamen.
2. beauftragt seine Vertreter in den Gremien der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH der Veräußerung der an der TECHNOPARK KAMEN GmbH gehaltenen Anteile an die Stadt Kamen zuzustimmen.
3. beauftragt die Verwaltung das kommunalrechtliche Anzeigeverfahren durchzuführen.
4. ermächtigt den Bürgermeister Anpassungen im Rahmen des Veräußerungsaktes vorzunehmen, soweit diese keine wesentlichen Änderungen darstellen.

Der Bürgermeister

SACHDARSTELLUNG

Der Rat der Stadt Kamen hat nach vorherigen Gesprächen mit den übrigen Gesellschaftern der TPK GmbH in seiner Sitzung am 27.02.2020 einen entsprechenden Grundsatzbeschluss gefasst, die Anteile der anderen Gesellschafter der TPK GmbH zurückzukaufen.

Neben der Stadt Kamen als Hauptgesellschafter sind an der Gesellschaft noch nachfolgende Kommunen/Gesellschaften beteiligt:

WFG (24 %)

Sparkasse UnnaKamen (8 %)

GSW Gemeinschaftsstadtwerke Kamen-Bönen-Bergkamen GmbH (8 %)

Stadt Bergkamen (6 %)

Gemeinde Bönen (3 %)

Gemäß § 111 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 GO NRW dürfen Vertreter der Gemeinde in einer Gesellschaft, an der Gemeinden unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 % beteiligt sind, Veräußerungen u. a. nur nach vorheriger Entscheidung des Rates der jeweiligen Stadt/Gemeinde zustimmen.

Die Stadt Lünen ist mit 13,78 % an der WFG und somit mittelbar mit 3,31% an der TPK GmbH beteiligt. Da der mittelbare Anteil der kommunalen Eigner der WFG 100 % beträgt, ist vor Beschluss in den Gremien der WFG ein entsprechender Ratsbeschluss aller an der WFG beteiligten Kommunen erforderlich.

Mit dem als Anlage beiliegendem Schreiben wurden die Gesellschafter der TPK GmbH über das Anliegen der Stadt Kamen informiert. Hieraus können auch die Beweggründe für die Entscheidung entnommen werden.

Als Anlage ist zudem die zwischen der WFG und der Stadt Kamen im Entwurf erarbeitete Kooperationsvereinbarung beigelegt, die die wichtige und nachhaltige Zusammenarbeit zwischen den beiden Partnern noch einmal unterstreichen soll.

Die Veräußerung der Anteile der WFG an der TPK GmbH erfolgt zum Buchwert (25.200 €).

Der Rat der Stadt Kamen hat bereits alle notwendigen Beschlüsse gefasst. Darüber hinaus haben die Stadt Bergkamen und die Gemeinde Bönen sowohl für ihre unmittelbaren Anteile als auch für ihre mittelbaren Anteile über die GSW entsprechende Beschlüsse herbeigeführt ebenso wie die Sparkasse UnnaKamen und die GSW GmbH für ihre unmittelbaren Anteile.

Von den kommunalen Eignern der WFG haben neben dem Rat der Stadt Kamen auch der Kreistag des Kreises Unna sowie der Rat der Stadt Unna einen entsprechenden Beschluss gefasst.

Anlagen:

Anschreiben vom 03.04.2020, Beschlussvorlage Nr. 009/2020 vom 19.02.2020, Entwurf der Kooperationsvereinbarung zwischen der WFG und der Stadt Kamen

Stadtverwaltung Kamen, 59172 Kamen

Fachbereich Finanz Service

Auskunft erteilt: **Frau Bartel**
Durchwahl: **02307/148-2418**
Verwaltungsgebäude: Rathausplatz 1 Raum 421
Telefonzentrale: 02307/148-0 Fax: 02307/148-9000

E-Mail: steuerung@stadt-kamen.de
E-Mail: rathaus@stadt-kamen.de
Internet: www.stadt-kamen.de

Bitte beachten Sie die Servicezeiten der Stadtverwaltung

Mo/Di 7.30 – 16.30 Uhr
Mi 7.30 – 13.00 Uhr
Do 7.30 – 17.00 Uhr
Fr 7.30 – 13.00 Uhr

Insbesondere beim Besuch der Rentenversicherungsstelle
sowie des Fachbereichs Jugend empfiehlt es sich, vorher einen
Termin zu vereinbaren!

An die unmittelbaren Gesellschafter
der **TECHNOPARK KAMEN GmbH**

Mein Zeichen (bitte bei Schriftverkehr angeben):
20.4 / 29.10.1600 - 962374

Ihr Zeichen: Datum:
03.04.2020

**Betreff: Beschluss des Rates der Stadt Kamen vom 27.02.2020
hier: Kauf der Gesellschaftsanteile der anderen Gesellschafter der TECHNOPARK KAMEN
GmbH (kurz: TPK GmbH)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Stadt Kamen hat in seiner Sitzung am 27.02.2020 den Grundsatzbeschluss gefasst, die Gesellschaftsanteile der anderen Gesellschafter der TPK GmbH zurückzukaufen. Unsere Beweggründe hierfür hatten wir Ihnen im Vorfeld bereits in einem persönlichen Gespräch erläutert. In der Folge geht es nun darum, die notwendigen Verfahrensschritte einzuleiten und die weitere Vorgehensweise zu klären.

Neben der Tatsache, dass Beschlüsse in den Gremien der jeweiligen Gesellschafter zu fassen sind, sind im Vorfeld gem. § 111 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 GO NRW auch Ratsbeschlüsse der Kommunen erforderlich, die an den privatrechtlichen Gesellschaftern der TPK GmbH beteiligt sind. Im Anschluss wäre für jede Kommune ein Anzeigeverfahren bei der zuständigen Kommunalaufsicht einzuleiten. Dieses würden wir gerne im Auftrag der kommunalen Gesellschafter gesammelt durchführen. Hierzu benötigen wir das entsprechende Anzeigeschreiben der jeweiligen Kommune inklusive Beschlussfassung.

Im Folgenden sind entsprechende Kaufverträge zu schließen und notariell zu beurkunden. Da wir nun damit beginnen möchten, die weiteren Verfahrensschritte einzuleiten, finden Sie in der Anlage die Beschlussvorlage des Rates der Stadt Kamen zur Information und weiteren Verwendung. Wir bitten Sie, diese sowie die Information zum Anzeigeverfahren auch an Ihre kommunalen Anteilseigner weiterzuleiten, sofern diese nicht unmittelbare Gesellschafter der TPK GmbH sind. Eine Mitteilung, wann eine entsprechende Beschlussfassung in Ihren Gremien erfolgen kann, wäre für die weitergehende Zeitplanung sehr hilfreich.

Für Fragen und nähere Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

gez.
Kappen

Anlage

- Beschlussvorlage des Rates der Stadt Kamen



Stadt Kamen

Die Bürgermeisterin

Fachbereich Finanz Service

Beschlussvorlage

Vorlage

Nr. 009/2020

vom: 19.02.2020

öffentlich

Rat

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Kauf der Gesellschaftsanteile anderer Gesellschafter der TECHNOPARK KAMEN GmbH (TPK GmbH) durch die Stadt Kamen

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Kamen stimmt dem Kauf der Gesellschaftsanteile der übrigen Gesellschafter an der TPK GmbH durch die Stadt Kamen gegen Zahlung der Stammeinlage zu.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten und umzusetzen einschließlich der Bereitstellung der finanziellen Mittel. Das bedeutet, auf der Buchungsstelle 57.01.01/0645.782400 sind 200.000,00 € zur Verfügung zu stellen.
3. Der Rat der Stadt Kamen beauftragt seine Vertreter in den Gremien der TPK GmbH, gleichlautende Beschlüsse zu fassen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob und in welchem Umfang mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Unna eine Vereinbarung zur Intensivierung der Zusammenarbeit und zum Leistungsaustausch verhandelt werden kann.

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Die TPK GmbH wurde am 04.03.1994 gegründet. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb des Gründer- und Technologiezentrums sowie die Errichtung und Betreuung des angeschlossenen Technologieparks. Ziel war es, gerade mit Hilfe des Technologiezentrums, den insgesamt angespannten Arbeitsmarkt zu entlasten. Es sollte erreicht werden, den notwendigen Strukturwandel vorzubereiten. Wesentliche Aufgabe des „Gründer- und Technologiezentrums Monopol“, so ist es der Beschlussvorlage aus dem Jahr 1993 zu entnehmen, sollte es sein, kleineren und mittleren Unternehmen neue wirtschaftliche Tätigkeitsfelder und Diversifikationsmöglichkeiten zu eröffnen.

Um diesem Gesellschaftszweck den entsprechenden Nachdruck zu verleihen und das Einzugsgebiet zu erweitern, wurden neben der Stadt Kamen weitere Gesellschafter eingebunden.

Mit dem Gutachten der audalis Treuhand GmbH ist der „Startschuss“ für die Um-/Neustrukturierung der TECHNOPARK KAMEN GmbH gefallen. Hintergrund des Gutachtens war, eine betriebswirtschaftlich sinnvolle Lösung für die zukünftigen Gegebenheiten (u. a. Ausscheiden des Geschäftsführers, Auslauf der Zweckbindungsfrist für die Förderung des Gründerzentrums) zu finden. Damit einhergehend wäre u. a. die Anpassung des Gesellschaftsvertrags vom 07.07.2004 an aktuelles Gemeindeförderungswirtschaftsrecht - insbesondere aber auch hinsichtlich der Ergebnisverteilung - erforderlich.

Bereits vorgenommen wurde nach Ausscheiden des hauptamtlichen Geschäftsführers im September 2018 eine engere, organisatorische Verzahnung der Steuerung der Technopark Kamen GmbH mit der städtischen Wirtschaftsförderung durch Einsatz der nebenamtlichen Geschäftsführung aus der Verwaltung.

Die Stadt Kamen hat mit Ratsbeschluss vom 15.03.04 entschieden, allein die Verluste der Gesellschaft zu tragen. Neben der Tatsache, dass sich die Stadt Kamen seit dem Haushaltsjahr 2010 in der Haushaltssicherung befindet, ist die alleinige Verlustübernahme durch die Stadt Kamen auch gemeindeförderungswirtschaftsrechtlich bedenklich, da sich eine Kommune gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 5 GO NRW nicht zur Übernahme von Verlusten in unangemessener oder unbestimmter Höhe verpflichten darf. Dementsprechend wäre eine Anpassung der Ergebnisverteilung notwendig.

Hinzu kommt, dass in der heutigen Konstellation und im arbeitsmarktpolitischen Kontext die Einbindung weiterer Gesellschafter nicht weiter zielführend und förderlich ist. Vor diesem Hintergrund sind mit den übrigen Gesellschaftern im Vorfeld, mit der Zielrichtung der Verschlinkung der Gesellschafterstruktur und der Organe, Gespräche geführt worden.

Unberührt von der Neustrukturierung der Gesellschaftsstruktur der Technopark Kamen GmbH ist die unabdingbar, notwendige enge Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Unna. Es besteht Einigkeit, dass laufende Prozesse und zukünftige Aufgaben und Maßnahmen weiterhin gemeinsam vorangebracht werden.

Hier soll es keine Brüche in dem Miteinander auf unterschiedlichen Ebenen geben. Die bereits bestehenden Kooperationsvereinbarungen zu unterschiedlichen Projekten auf kommunaler (z.B. STARTERCENTER NRW und Gründungsberatung) oder regionaler Ebene (BusinessMetropole Ruhr) und die damit verbundene Netzwerkarbeit werden fortgesetzt. Auch die Begleitung und Unterstützung von bedeutsamen Ansiedlungsvorhaben im Bereich der Stadt Kamen durch die Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Unna ist unerlässlich.

Seitens der Stadt Kamen wurde angeboten, die Geschäftsanteile gegen Zahlung der Stammeinlage (s. nachfolgende Tabelle) zurückzukaufen. Diesem Angebot folgten die übrigen Gesellschafter. Bei der im Handelsregister unter HRB 4725 eingetragenen Gesellschaft verteilen sich die Geschäftsanteile (Nennbetrag) wie folgt:

Geschäftsanteile	Euro	Prozent
Stadt Kamen	53.550,00 €	51,0%
Wirtschaftsförderungsgesellschaft im Kreis Unna GmbH	25.200,00 €	24,0%
Sparkasse UnnaKamen	8.400,00 €	8,0%
GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH	8.400,00 €	8,0%
Stadt Bergkamen	6.300,00 €	6,0%
Gemeinde Bönen	3.150,00 €	3,0%
Summe	105.000,00 €	100,0%

Insgesamt sind 51.450,00 € an die Gesellschafter auszuführen.

Die Anteilsübertragung ist der Finanzverwaltung NRW anzuzeigen. Nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG unterliegt der Anteilsrückkauf der Grunderwerbsteuer, wenn durch die Übertragung unmittelbar oder mittelbar mindestens 95 % der Anteile der Gesellschaft in der Hand des Erwerbers allein vereinigt werden. Nach Gutachtenvergleich und Einschätzung der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft DR. RÖHRICHT – DR. SCHILLEN GmbH, Bielefeld kann der Aufwand für Grunderwerbsteuer nach dem Sachwertverfahren einschließlich des Bodenwertanteils voraussichtlich mit 108.000,00 € gemeldet werden. Bei einer anderen Bewertung durch das Finanzamt könnte sich der Wert auf bis zu 150.000,00 € erhöhen.

Nach Rücksprache mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young GmbH ist es möglich, sowohl den Anteilskauf als auch die anfallenden Grunderwerbsteuern investiv darzustellen (hier: Buchungsstelle 57.01.01/0645.782400). Die Deckung erfolgt über die Aufwands-/Unterhaltungspauschale 2020 im Produkt 61.01.01 (hier: Buchungsstelle 61.01.01/0786.681100). In der Planung für den Produkthaushalt 2020 wurde die Aufwands-pauschale konsumtiv unter der Buchungsstelle 61.01.01.413100 veranschlagt. Da bei der Aufwands-pauschale jedoch auch eine investive Verwendung möglich ist, erfolgt nunmehr eine Verbuchung als investive Einzahlung.

Zur Verwirklichung sind notariell beglaubigte Kauf-/Abtretungsvereinbarungen zu schließen. Darüber hinaus sind neben den Gremienbeschlüssen der anderen Gesellschafter gemäß § 111 GO NRW auch vorherige Ratsbeschlüsse aller Kommunen erforderlich, die an den nicht kommunalen Anteilseignern der TPK GmbH beteiligt sind. Für die Stadt Kamen, die ebenfalls mittelbar an diesen Anteilseignern beteiligt ist, findet diese Regelung keine Anwendung, da Sie Ihren Einfluss auf die TPK GmbH hierdurch nicht vermindert, sondern erweitert.

In der Folge sind der Gesellschaftsvertrag und die Gremienbesetzungen anzupassen. Die Anteilsveränderungen sind zur Eintragung beim Registergericht anzumelden. Der Geschäftsanteilskauf ist gem. § 115 Abs. 1 lit. b bei der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Auskunfts-gemäß bestehen dort keine Bedenken gegen den vorbezeichneten Kauf.

Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt Kamen, gemäß dieser Vorlage über den Kauf der Geschäftsanteile der Technopark Kamen GmbH zu beschließen.

Rahmenvereinbarung

zwischen

der Stadt Kamen, Rathausplatz 1, 59174 Kamen,

- nachfolgend „Stadt Kamen“ genannt -

u n d

der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (WFG), Friedrich-
Ebert-Str.19, 59425 Unna

- nachfolgend „WFG“ genannt -

wird folgende Kooperationsvereinbarung (oder Rahmenvereinbarung) geschlossen:

Präambel

Die Wirtschaftsförderung der Stadt Kamen und die WFG legen großen Wert auf eine gemeinsame intensive und vertrauensvolle Zusammenarbeit bei der Lösung von zukünftigen wirtschaftspolitischen Fragen von besonderer Bedeutung auf der Grundlage dieser Vereinbarung.

I.

Allgemeine Grundsätze

Bei gemeinsamen Arbeitsprojekten und Prozessen werden im Vorfeld im gegenseitigen Einvernehmen Regelungen über Ort, Zeit und Form der gemeinsamen Zusammenarbeit und über die Zuständigkeiten für die Umsetzung verbindlich vereinbart.

Dabei ist im Außenverhältnis ein einheitliches Auftreten unabdingbare Voraussetzung.

Diese Rahmenvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

II. Inhalt und Umfang der Zusammenarbeit

1. Zusammenarbeit in Liegenschaftsfragen von überörtlicher Bedeutung beim Ankauf, bei der Entwicklung und Vermarktung von Gewerbeimmobilien auf dem Gebiet der Stadt Kamen.
2. Begleitung und Unterstützung bei bedeutsamen Ansiedlungsvorhaben im Bereich der Stadt Kamen.
3. Begleitung digitaler Transformationsprozesse in Verwaltung und Wirtschaft (Smart City Projektierung).
4. Bei Bedarf Abschluss von Dienstleistungsvereinbarungen über die Bereitstellung von Personal der WFG bei der gemeinsamen Entwicklung von besonderen lokalen Wirtschaftsförderungsprojekten und Aktivitäten
5. Mithilfe und Unterstützung bei der Herstellung regionaler Abstimmungs- bzw. Konsensprozesse.
6. Abgestimmte gemeinschaftliche Erarbeitung bzw. Beauftragung von Studien und Durchführung von Untersuchungen zur Bewertung von innovationspolitischen Entwicklungen.
7. Unterstützung bei Aktivitäten zur wirtschafts-, arbeits- und strukturpolitischen Stadtentwicklung sowie neuer Service- und Beratungsangebote für Unternehmen.
8. Die Stadt Kamen und die WFG unterstützen sich gegenseitig bei der Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf ihr Kooperationsvorhaben.

II. Ziel der Zusammenarbeit

Durch die gemeinschaftliche und kooperative Abwicklung von Aufgaben und Projekten wird das Ziel verfolgt die Wirtschaftsstruktur in Kamen zu fördern und zu stärken und die Standortattraktivität und Wirtschaftskraft lokal und regional zu erhöhen.

ENTWURF

Jede Partei erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

Unna, den

Kamen, den

Für die WFG:

Für die Stadt Kamen:

Dr. Michael Dannebon
Geschäftsführer

Elke Kappen
Bürgermeisterin

VERWALTUNGSVORLAGE VL-154/2020

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Volkshochschule	17.08.2020	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Ausschuss für Bildung und Sport	vorberatend	23.09.2020	4/20	
Haupt- und Finanzausschuss	vorberatend	01.10.2020	3/20	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	08.10.2020	3/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Satzungsreform des Landesverbands der Volkshochschulen von NRW

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

keine

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

beschlussbedingt nicht relevant

KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

klimaneutral

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat der Stadt Lünen akzeptiert die vorgesehenen Änderungen des Satzungsentwurfs des Landesverbands der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen e.V. (LV VHS NRW).

Der Leiter der Volkshochschule der Stadt Lünen wird damit beauftragt, das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung des LV VHS NRW dahingehend auszuüben, dass der Satzungsreformprozess zum Abschluss gebracht werden kann.

Der Bürgermeister

Der LV VHS NRW ist ein spartenspezifischer kommunaler Trägerverband. Er vertritt seit seiner Gründung im Jahr 1947 als größte Landesorganisation der Weiterbildung die bildungspolitischen und finanziellen Interessen von derzeit 131 Volkshochschulen in kommunaler Trägerschaft in Nordrhein-Westfalen. Mitglieder des LV VHS NRW sind die Städte, Kreise und Gemeinden beziehungsweise die von ihnen getragenen VHS-Zweckverbände. Im Dezember 2020 soll die Satzung des LV VHS NRW geändert werden.

Der **Satzungsentwurf für ein Präsidiumsmodell** ist das Ergebnis eines umfassenden Diskussionsprozesses. Es wurden dabei vielfältige Anregungen aus den BAG-Sitzungen, durch den beratenden Anwalt/Steuerberater, Überlegungen aus der Satzungs-AG und Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände aufgegriffen. Das Modell knüpft einerseits an bewährte, auf Partizipation ausgerichtete Strukturen an und ermöglicht andererseits eine klarere Zuweisung von Verantwortung und Handlungsfähigkeit. Es zeichnet sich insbesondere durch folgende Merkmale aus:

- die **Einführung eines Präsidiums** mit einem ähnlichen Umfang wie zuvor der Landesvorstand, um eine breite Beteiligung der Interessen zu gewährleisten
- die **deutliche Verkleinerung des Aufsichtsrats** gegenüber früheren Satzungsentwürfen, der vom Umfang dem bisherigen geschäftsführenden Vorstand entspricht und auf Grund seiner Größe auf Ausschüsse verzichtet
- die Möglichkeit der Bildung von **Ausschüssen im Präsidium** an Stelle der bisherigen Ausschüsse
- den **Verzicht auf ein beratendes Kuratorium** gegenüber früheren Entwürfen
- die Fortführung der **Arbeit der Kommissionen** und deren Anbindung an das Präsidium
- gegenüber der bisherigen Satzung werden **Kompetenzen** vom Landesvorstand (als Präsidium) auf den geschäftsführenden Vorstand (als Aufsichtsrat) und auf die Verbandsdirektion (als hauptamtlicher Vorstand) **übertragen**
- zahlreiche kleinere Änderungen, von denen auf Grund der bisherigen Diskussion erwartet wird, dass sie eine breite Zustimmung bei den Mitgliedern erfahren.

In die Entwicklung der Satzung war der einschlägig erfahrene Rechtsanwalt und Steuerberater Thomas von Holt, www.vonHolt.de, involviert und hat diese Fassung rechtlich sowie steuerrechtlich geprüft. Die rechtlich geprüfte Fassung wird mit dem Vereinsregister und dem Finanzamt abgestimmt werden, bevor sie zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorgelegt wird.

Der Verbandsausschuss für Schule, Kultur und Sport des Städte- und Gemeindebunds NRW hat sich im Rahmen einer Konferenz am 24.06.2020 mit der Satzungsreform befasst. Auf der Grundlage der dortigen Erörterungen wird den Mitgliedskommunen eine Zustimmung zur Satzungsreform empfohlen.

Satzung – Entwurf Präsidiumsmodell

Landesverband der Volkshochschulen von NRW e.V.

Satzungsänderung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am _____.
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf
unter der Nummer VR 10799 am _____.

Die Satzungsänderung löst die bisherige Fassung vom 1. Dezember 2016 (Tag der Beschlussfassung) ab.

Die eingerahmten Kommentare sind nicht Bestandteil der Satzung und nicht Gegenstand der Beschlussfassung.

In die Entwicklung der Satzung war der einschlägig erfahrene Rechtsanwalt und Steuerberater Thomas von Holt, www.vonHolt.de, involviert und hat diese Fassung rechtlich sowie steuerrechtlich geprüft. Eine rechtlich geprüfte Fassung wird nach Abschluss der Diskussion im Verband mit dem Vereinsregister und dem Finanzamt abgestimmt werden, bevor sie zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorgelegt wird.

Der folgende Satzungsentwurf für das Präsidiumsmodell ist das Ergebnis eines umfassenden Diskussionsprozesses. Es wurden dabei vielfältige Anregungen aus den BAG-Sitzungen, durch den beratenden Anwalt/Steuerberater, Überlegungen aus der Satzungs-AG und Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände aufgegriffen. Das Modell knüpft einerseits an bewährte, auf Partizipation ausgerichtete Strukturen an und ermöglicht andererseits eine klarere Zuweisung von Verantwortung und Handlungsfähigkeit. Es zeichnet sich insbesondere durch folgende Merkmale aus

- die **Einführung eines Präsidiums** mit einem ähnlichen Umfang wie zuvor der Landesvorstand, um eine breite Beteiligung der Interessen zu gewährleisten
- die **deutliche Verkleinerung des Aufsichtsrats** gegenüber früheren Satzungsentwürfen, der vom Umfang dem bisherigen geschäftsführenden Vorstand entspricht und auf Grund seiner Größe auf Ausschüsse verzichtet
- die Möglichkeit der Bildung von **Ausschüssen im Präsidium** an Stelle der bisherigen Ausschüsse
- den **Verzicht auf ein beratendes Kuratorium** gegenüber früheren Entwürfen
- die Fortführung der **Arbeit der Kommissionen** und deren Anbindung an das Präsidium
- gegenüber der bisherigen Satzung werden **Kompetenzen** vom Landesvorstand (→ als Präsidium) auf den geschäftsführenden Vorstand (→ als Aufsichtsrat) und auf die Verbandsdirektion (→ als hauptamtlicher Vorstand) **übertragen**
- zahlreiche kleinere Änderungen, von denen auf Grund der bisherigen Diskussion erwartet wird, dass sie eine breite Zustimmung bei den Mitgliedern erfahren.

Die am Ende aufgeführte **Übergangsregelung und die Beschlussfassung zur derzeit eingetragenen Satzung** sind zwingend von der Mitgliederversammlung unmittelbar nach der Satzungsänderung gesondert zu beschließen, um Komplikationen bei der Eintragung zu vermeiden und einen reibungslosen Übergang zwischen den beiden Führungsmodellen zu gewährleisten.

§ 1 Name, Sitz, Unabhängigkeit & Gleichstellung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Landesverband der Volkshochschulen von NRW e.V.“. Er ist der Zusammenschluss der Träger von Volkshochschulen im Sinne des 1. Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – WbG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Sitz des Vereins ist Düsseldorf.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen und trägt den Zusatz e. V.
- (4) Der Verein ist weltanschaulich und parteipolitisch unabhängig. Er wirkt allen Benachteiligungen aus rassistischen Gründen oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität entgegen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen. Dies geschieht insbesondere durch:
 - a) Vertretung der Mitglieder in Fachfragen gegenüber dem Landtag, der Landesregierung, Institutionen und Organisationen,
 - b) Information der Öffentlichkeit über Aufgaben, Ziele und Leistungen der Volkshochschulen sowie Veröffentlichungen zur Praxis der Volkshochschulen,
 - c) Förderung der Zusammenarbeit der Volkshochschulen untereinander und mit den sonstigen Einrichtungen des Kultur- und Bildungswesens sowie mit anderen Einrichtungen und Trägern der Weiterbildung,
 - d) Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen insbesondere für haupt-, frei- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Volkshochschulen,
 - e) Durchführung von Untersuchungen zur Weiterbildung sowie zur Arbeit der Volkshochschulen,
 - f) Beratung und Unterstützung bei der Errichtung, der Fortführung und dem Ausbau von Volkshochschulen,
 - g) Veranstaltung von Tagungen und Fachkonferenzen,
 - h) Erarbeitung und Erprobung von Konzepten im Rahmen der öffentlichen Weiterbildung,
 - i) Entwicklung von Zertifikaten und anderen Weiterbildungsabschlüssen sowie Vorbereitung und Durchführung von Zertifikatsprüfungen,
 - j) Gründung und Unterhaltung aller für die Verwirklichung der Vereinszwecke erforderlichen Einrichtungen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (5) Keine Person darf durch Ausgaben, die den satzungsgemäßen Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können Träger von Volkshochschulen im Sinne des WbG werden. Träger von Weiterbildungseinrichtungen mit Internatsbetrieb, die am 12. Dezember 1989 Mitglied des Vereins waren, können ihre Mitgliedschaft fortführen.
- (2) Über Aufnahmeanträge, die in Textform an das Präsidium des Vereins zu stellen sind, entscheidet das Präsidium. Erworben wird die Mitgliedschaft mit Zugang einer Bestätigung des Präsidiums in Textform darüber, dass die Beitrittserklärung angenommen ist.
- (3) Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch das Präsidium entscheidet auf erneuten in Textform zu stellenden Antrag, der vom Präsidium mit der Ladung zur nächsten Mitgliederversammlung an die Mitglieder weiterzuleiten ist, die nächste Mitgliederversammlung.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen, die Einrichtungen und Leistungen des Vereins zu nutzen und gemäß dieser Satzung Vertreterinnen/Vertreter in die Organe des Vereins zu entsenden.
- (5) Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Verein in seiner Arbeit zu unterstützen und mit den anderen Mitgliedern an der gemeinsamen Erreichung des Vereinszwecks mitzuwirken.
- (6) Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Beitrags kann sich nach Merkmalen der einzelnen Mitglieder richten.
- (7) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.
- (8) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er ist bis zum 31.12. des vorangehenden Geschäftsjahres in Textform gegenüber dem Präsidium zu erklären.
- (9) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) durch sein Verhalten die Zwecke und/oder Ziele des Vereins schädigt,
 - b) in schwer wiegender Weise gegen die Interessen des Vereines verstößt oder
 - c) mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Zahlungsaufforderung des Vorstandes in Textform mehr als 12 Monate in Rückstand gerät.
- (10) Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium, nachdem das betroffene Mitglied mindestens vier Wochen vor Beschlussfassung in Textform über die anstehende Beschlussfassung mit Begründung informiert und dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme in Textform bis eine Woche vor Beschlussfassung gegeben worden ist.
- (11) Der Ausschluss durch Beschluss des Präsidiums wird wirksam durch Zugang einer Ausschlussmitteilung des Präsidiums in Textform. Gegen den Ausschluss durch das Präsidium ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung möglich, die über den Ausschluss mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Die Berufung hat in Textform binnen eines Monats nach Zugang des Präsidiumsbeschlusses zu erfolgen. Geht die Berufung bis spätestens einen Monat vor Abhaltung der nächsten Mitgliederversammlung zu, hat diese nächste Mitgliederversammlung über die Berufung zu entscheiden; andernfalls hat die übernächste Mitgliederversammlung über die Berufung zu entscheiden. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung wird wirksam durch Zugang einer entsprechenden Mitteilung des Präsidiums an das Mitglied.

§ 4 Organe des Vereins

Der Verein verfügt über folgende Organe und Gremien

- a) Mitgliederversammlung
- b) Bezirksarbeitsgemeinschaften
- c) Präsidium
- d) Aufsichtsrat
- e) Vorstand
- f) Kommissionen
- g) Prüfungsausschuss.

Bei den gewählten Mitgliedern von Organen und Gremien soll eine diverse Besetzung mit mindestens 50% Frauenanteil erfolgen, sofern die Satzung im Einzelfall keine andere Regelung vorsieht.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich zusammen aus Vertreterinnen/Vertretern der Träger gemäß WbG, die Mitglieder im Verein sind.

Die Vertretung der kommunalen Träger in der Mitgliederversammlung erfolgt entsprechend den jeweils für sie geltenden gesetzlichen Vorschriften. Weiterbildungseinrichtungen mit Internatsbetrieb werden durch den jeweiligen Rechtsträger vertreten. Wird ein Träger als Mitglied in der Mitgliederversammlung nicht durch die Leiterin/den Leiter der Volkshochschule vertreten, so kann die Leiterin/der Leiter an der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen ohne Antrags- und Stimmrecht.

- (2) Die Mitglieder des Vereins üben ihr Stimmrecht in Mitgliederversammlungen aus. Mitglieder im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 haben ein Mehrstimmrecht und zwar Träger von Volkshochschulen im Sinne des WbG mit:

- a) bis 150.000 Einwohner 2 Stimmen,
- b) bis 300.000 Einwohner 4 Stimmen und
- c) über 300.000 Einwohner 6 Stimmen.

Die Stimmen eines Mitgliedes mit Mehrstimmrecht können bei jeder Stimmabgabe nur einheitlich abgegeben werden. Mitglieder im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2 haben jeweils eine Stimme. Stimmrechtsübertragung und eine weitere Stimmrechtsakkumulation sind nicht zulässig.

- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, diese Satzung sieht für die Wirksamkeit bestimmter Beschlussgegenstände ausdrücklich eine qualifizierte Mehrheit vor. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegeben gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Hat bei Wahlen niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidatinnen/Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann diejenige/derjenige Kandidat/-in, die bzw. der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl findet unverzüglich eine zweite Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmzahl in der zweiten Stichwahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall mit einfacher Mehrheit ein abweichendes Wahlverfahren, auch Verhältnis- und Blockwahl, beschließen.
- (5) Die Mitgliederversammlung tagt, wenn es erforderlich ist, mindestens aber einmal im Jahr.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Viertel der Stimmen der Mitglieder oder alle Vorsitzenden der Bezirksarbeitsgemeinschaften gemeinsam oder das Präsidium oder der Vorstand sie unter Angabe von Gründen beim Aufsichtsrat in Textform beantragen oder dieser sie für nötig erachtet. Sie muss spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf Einberufung tagen. Sofern eine formgerecht beantragte Versammlung vom Aufsichtsrat nicht fristgerecht einberufen wird, kann der Vorstand sie ersatzweise unter Angabe des Sachverhalts einberufen.
- (7) Der Termin für die ordentlichen Mitgliederversammlungen wird von der Präsidentin/dem Präsidenten spätestens acht Wochen vorher bekanntgegeben. Zu allen Mitgliederversammlungen wird von der Präsidentin/dem Präsidenten spätestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Zusendung bis dahin eingegangener Anträge in Textform eingeladen. Anträge, die nach Versand der Tagesordnung in der Geschäftsstelle eingegangen sind, müssen den Mitgliedern unmittelbar, z.B. durch Bereitstellung in einem Intranet, zur Kenntnis gebracht werden. Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des Vereins in Textform vorliegen. Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit zusätzliche Anträge zur Behandlung zulassen, wenn diese nicht rechtzeitig vorgelegt werden konnten und sich auf die vorher bekanntgegebenen Tagesordnungspunkte sowie dazu gestellten Anträge beziehen.
- (8) Der Aufsichtsrat kann in dringenden Fällen durch Beschluss die Ladungsfrist des vorstehenden Absatzes abkürzen. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (9) Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, Wahlvorschläge einzureichen und Beschlussanträge zu stellen. Das gleiche Recht steht der Präsidentin/dem Präsidenten und den Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten sowie dem Präsidium, dem Vorstand und den Bezirksarbeitsgemeinschaften – jeweils vertreten durch ihre Vorsitzenden – zu.
- (10) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmen vertreten ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist unverzüglich eine erneute Mitgliederversammlung nach Abs. 7 Satz 2 einzuberufen. Sie ist unabhängig von der Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig, wenn auf diesen Umstand in der Einladung hingewiesen wurde und soweit die Tagesordnung identisch ist.
- (11) Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin/dem Präsidenten oder einer von ihr/ihm bestimmten Person geleitet, solange die Mitgliederversammlung keine andere Versammlungsleitung bestimmt.

- (12) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterschrieben. Es ist den Mitgliedern innerhalb eines Monats in Textform zugänglich zu machen; Einwendungen sind danach nur innerhalb von drei Monaten möglich.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Beschlussfassung über die grundlegende Verbandsstrategie
 - b) Beschlussfassung über den Wirtschafts- und Finanzplan
 - c) Entscheidung über ihr vom Vorstand, Präsidium oder Aufsichtsrat vorgelegte Beschlussgegenstände
 - d) Wahl/Berufung der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Präsidiums nach § 8 Abs. 2 a), e) und f) mit einfacher Mehrheit, Festlegung der Funktionen in Präsidium und Aufsichtsrat, Abwahl der gewählten Mitglieder des Präsidiums mit Dreiviertelmehrheit
 - e) Wahl der Delegierten für die Mitgliederversammlung des Deutscher Volkshochschul-Verbandes (DVV)
 - f) fakultativ Wahl und Abwahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie Festlegung des Prüfungsauftrags
 - g) Beauftragung einer Wirtschaftsprüferin/eines Wirtschaftsprüfers mit der Prüfung des Jahresabschlusses sowie ggf. Erweiterung des Prüfungsauftrags z.B. um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
 - h) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes, des Berichts des Aufsichtsrats und des Berichts des Prüfungsausschusses

Der Geschäftsbericht umfasst auch den Jahresabschluss. Die Wirtschaftsprüferin/der Wirtschaftsprüfer stellt den Jahresabschluss vor und berichtet persönlich über wesentliche Prüfungsfeststellungen und die Erteilung des Testats. Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit auf die persönliche Vorstellung des Jahresabschlusses für das Berichtsjahr und das laufende Jahr verzichten.
 - i) Entlastung von Präsidium, Aufsichtsrat und Vorstand
 - j) Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit des jährlichen Mitgliedsbeitrags
 - k) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 3
 - l) Beschlussfassung über eine über die Erstattung nachgewiesener, angemessener Fremdauslagen hinausgehende Vergütung des Sach- und/oder Arbeitsaufwands des Präsidiums und des Aufsichtsrates
 - m) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 7 Bezirksarbeitsgemeinschaften

- (1) Die Bezirksarbeitsgemeinschaften sind die Zusammenschlüsse der Mitglieder eines Regierungsbezirks.

- (2) Die Bezirksarbeitsgemeinschaften beraten pädagogische und organisatorische Fragen. Sie pflegen den Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern, fördern die überörtliche Zusammenarbeit der Mitglieder des Bezirks und beraten über Anregungen einzelner Mitglieder. Die Bezirksarbeitsgemeinschaften können Fortbildungsveranstaltungen anbieten, für die der Verein Mittel im Rahmen seines Wirtschaftsplans bereitstellt.
- (3) Die Bezirksarbeitsgemeinschaften tagen in Sitzungen mindestens zweimal im Jahr. Eine Sitzung sollte vor Ende der Antragsfrist der Mitgliederversammlung stattfinden. Die/Der Vorsitzende der Bezirksarbeitsgemeinschaft, hilfsweise der Vorstand, lädt mit Angabe der Tagesordnung die Bezirksmitglieder mit einer Frist von zwei Wochen zu den Sitzungen der Bezirksarbeitsgemeinschaft ein. Sie ist binnen drei Wochen auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder einzuberufen. An den Sitzungen der Bezirksarbeitsgemeinschaften nimmt in der Regel ein Mitglied des Vorstands teil und berichtet dort über die Arbeit des Vereins.
- (4) Die Bezirksarbeitsgemeinschaften wählen eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Wählbar sind nur Leitungen oder stellvertretende Leitungen von Volkshochschulen. Es gelten die Amtsdauer und Begrenzung der unmittelbaren Wiederwahl des Aufsichtsrats. Bei vorzeitigem Ausscheiden findet in der nächsten Sitzung eine Nachwahl statt.

§ 8 Präsidium

- (1) Das Präsidium trifft strategische Entscheidungen zwischen den Mitgliederversammlungen. Es überwacht die Arbeit des Aufsichtsrats und erteilt ihm die zur Umsetzung der verbandspolitischen Entscheidungen notwendigen Weisungen.
- (2) Das Präsidium setzt sich aus folgenden Personen zusammen
 - a) der Präsidentin/dem Präsidenten und zwei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten (Stellvertretung)

Unter den drei Personen sollen beide Geschlechter vertreten und mindestens zwei Personen Leiterin/Leiter einer Volkshochschule sein.
 - b) fünf Vorsitzende der Bezirksarbeitsgemeinschaften
 - c) drei von den kommunalen Spitzenverbänden entsandte Vertreterinnen/Vertreter
 - d) bis zu vier Abgeordnete des Landtags von Nordrhein-Westfalen, die durch das Präsidium mit Zweidrittelmehrheit kooptiert werden

Die Kooptation kann mit und ohne Stimmrecht erfolgen.
 - e) drei weitere Personen, darunter mindestens zwei Leiterinnen/Leiter einer Volkshochschule oder von der Kommune bestimmte Vertreterinnen/Vertreter
 - f) der/dem Diversitybeauftragten.
- (3) Der Aufsichtsrat besteht vorbehaltlich einer Kooptation nach § 9 Abs. 2 aus fünf Personen: der Präsidentin/dem Präsidenten, den zwei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten und zwei weiteren Personen, die von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Präsidiumsmitglieder gewählt werden. Sofern die Präsidentin/der Präsident auf eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat verzichtet, wählt die Mitgliederversammlung eine weitere Person aus dem Kreis der Präsidiumsmitglieder in den Aufsichtsrat. Dem Aufsichtsrat gehören mindestens ein, möglichst zwei Vorsitzende einer Bezirksarbeitsgemeinschaft an. Die Mehrzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats muss Leiterin/Leiter einer Volkshochschule oder von der Kommune bestimmte Vertreterin/Vertreter sein.

- (4) Durch die Mitgliederversammlung in das Präsidium wählbar sind nur Personen, die bis zum Ablauf der Frist für Anträge an die Mitgliederversammlung auf eine durch den Vorstand geführte Kandidatenliste gesetzt wurden. Diese Liste ist durch den Aufsichtsrat zusammen mit der Tagesordnung an die Mitglieder zu versenden. Aufgenommen in die Kandidatenliste werden
- a) Leitungen einer Mitgliedseinrichtung, die Ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklären
 - b) Personen, die vom Präsidium, Aufsichtsrat oder einer Bezirksarbeitsgemeinschaft vorgeschlagen werden.

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit noch in der Sitzung KandidatInnen und Kandidaten in die Kandidatenliste aufnehmen. Aufgenommen werden nur Personen, die in Textform ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl erklärt haben und nicht gegen die in Abs. 5 genannten Bedingungen verstoßen.

- (5) Bei der Besetzung des Präsidiums und des Aufsichtsrats ist darauf zu achten, dass die Vielfalt der Mitglieder nach Größe, Verfasstheit und Region sowie die erforderlichen pädagogischen, betriebswirtschaftlichen und bildungspolitischen Kompetenzen berücksichtigt werden. Es gelten ferner folgende Bedingungen:
- a) Die Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht zugleich ein Vorstandsamt im Verein wahrnehmen oder in den letzten vierundzwanzig Monaten vor der Wahl wahrgenommen haben.
 - b) Die Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht zugleich Mitglied des Prüfungsausschusses sein oder in den letzten vierundzwanzig Monaten vor der Wahl gewesen sein.
 - c) Die Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht zugleich bei dem Verein oder Unternehmen, an denen der Verein mit mehr als 10 % beteiligt ist, angestellt sein oder in den letzten vierundzwanzig Monaten angestellt gewesen sein.
 - d) Zwischen dem Verein und einem Mitglied des Präsidiums oder ihm nahestehenden Unternehmen oder Personen darf es keine wesentlichen Geschäftsbeziehungen geben. Als nicht wesentlich gilt, wenn die jährlichen Einkünfte des Mitglieds, des nahestehenden Unternehmens oder der nahestehenden Person weniger als 5 % aus Geschäftsbeziehungen mit dem Verein und seinen Mehrheitsbeteiligungen resultieren, was das Mitglied auf Verlangen der Mitgliederversammlung oder des Präsidiums nachzuweisen hat.
 - e) Eine unmittelbare Wiederwahl ist nur zweimal hintereinander möglich.

Mögliche Interessengegensätze sind vor der Wahl der Mitgliederversammlung, später dem Präsidium und Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

- (6) Die Aufgaben des Präsidiums umfassen
- a) Stellungnahme zu Beschlussvorlagen des Aufsichtsrats an die Mitgliederversammlung
 - b) Formulierung eigener Anträge an die Mitgliederversammlung
 - c) Entgegennahme der Berichte von Vorstand und Aufsichtsrat zum laufenden Geschäftsgang
 - d) Entscheidung über strategische Fragestellungen, sofern diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind
 - e) Entscheidung über Abweichungen vom Wirtschaftsplan, die zu einer wesentlichen Verschlechterung des Jahresergebnisses führen
 - f) Zustimmung zur Geschäftsordnung von Aufsichtsrat und Vorstand

- g) Zustimmung zur Kooptation von Mitgliedern des Aufsichtsrats
 - h) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 3.
 - i) Im Einzelfall kann das Präsidium Aufgaben des Aufsichtsrats unter Zustimmungsvorbehalt stellen, Rahmenbedingungen festlegen oder die Entscheidung an sich ziehen.
- (7) Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidiumsmitglieder beträgt in der Regel vier Jahre. In Ausnahmefällen, z.B. im Rahmen einer Nachwahl, ist auch eine Wahl für eine kürzere Amtszeit möglich. Die Präsidiumsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden gewählter Präsidiumsmitglieder bleibt die Beschlussfähigkeit unberührt. Es erfolgt eine Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung.
- (8) Zu Sitzungen des Präsidiums wird von der Präsidentin/dem Präsidenten unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher in Textform eingeladen. Fristwährend ist, wenn die Einladung zwei Wochen vorher an die letzte dem Verein bekanntgegebene Empfangsadresse verschickt wird. Das Präsidium tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel zweimal im Jahr.
- (9) Eine Sitzung findet ferner statt, wenn mindestens ein Drittel der amtierenden Mitglieder des Präsidiums oder der Vorstand sie unter Angabe von Gründen beantragen. Sie muss spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrags auf Einberufung stattfinden. Erfolgt die Einberufung nicht fristgerecht, können die Antragsteller die Einladung unter Mitteilung des Sachverhalts selbst vornehmen.
- (10) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Es ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner amtierenden Mitglieder beschlussfähig. Die Vertreterinnen/Vertreter der kommunalen Spitzenverbände können ihr Stimmrecht für einzelne Sitzungen übertragen; die Übertragungserklärung muss dem Vorstand bis zum Beginn der Sitzung in Textform zugehen. Bei Interessengegensätzen, die unverzüglich offenzulegen sind, ruht das Stimmrecht. Dauerhafte Interessenkonflikte führen zur Beendigung des Mandats.
- (11) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird von der Versammlungsleitung und von der Protokollführung unterschrieben. Es ist den Mitgliedern des Präsidiums innerhalb von einem Monat auf elektronischem Wege, z.B. per E-Mail, bekannt zu geben; Einwendungen sind nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe möglich.
- (12) Mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums sind auch Beschlussfassungen im Umlaufverfahren, per E-Mail, Telefon oder auf anderem Wege technisch vermittelte Mitwirkung und Stimmabgabe, nachträgliche Stimmabgabe einzelner Mitglieder innerhalb einer bei Beschlussfassung festgelegten oder angemessenen Frist, eine verkürzte Ladungsfrist und die Nachreichung von Unterlagen zulässig. Sofern nicht alle an der Beschlussfassung beteiligten Mitglieder persönlich anwesend waren, ist den Mitgliedern des Präsidiums ein Protokoll der Beschlussfassung unverzüglich zuzuleiten.
- (13) Das Präsidium ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Auslagen werden in angemessener Höhe ersetzt.
- (14) An den Sitzungen nimmt der Vorstand ohne Stimmrecht teil, soweit das Präsidium im Einzelfall die Teilnahme nicht ausschließt.

- (15) An den Sitzungen nimmt die Vertreterin/der Vertreter der Kommissionssprecherinnen/-sprecher ohne Stimmrecht teil, soweit das Präsidium im Einzelfall die Teilnahme nicht ausschließt.
- (16) Das Präsidium kann zur vertieften Beratung und Beschlussvorbereitung Ausschüsse bilden. Dabei sind ihre Aufgaben und ggf. eine Befristung festzulegen. Die Ausschüsse sind vom Präsidium nach fachlichen Gesichtspunkten aus seiner Mitte mit drei bis fünf Personen zu besetzen. Das Präsidium oder die Ausschüsse selber können als weitere Mitglieder der Ausschüsse bis zu zwei Expertinnen bzw. Experten mit beratender Stimme berufen. Berufung und Abberufung der Ausschussmitglieder erfolgen mit einfacher Mehrheit. Die Berufung erfolgt höchstens bis zum Ende der Amtsperiode des Aufsichtsrats. Vorzeitige Abberufung ist jederzeit möglich. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung. Soweit das Präsidium nichts anderes beschließt, gelten für den Sitzungsablauf die Verfahren des Aufsichtsrats.
- (17) Einmal jährlich ist dem Präsidium vom Vorstand in Textform über alle Geschäfte des Vereins und seiner Tochtergesellschaften mit Mitgliedern des Präsidiums und des Vorstands sowie jeweils deren Angehörige und ihnen nahestehenden Unternehmen zu berichten.

§ 9 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat (§ 8 Abs. 3) trifft Entscheidungen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder dem Präsidium vorbehalten sind, berät den Vorstand und überwacht die Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Er hat ein unbeschränktes Auskunfts- und Informationsrecht, das er auch durch Beauftragte wahrnehmen kann.
- (2) Die Leitung des Aufsichtsrats erfolgt durch die Präsidentin/den Präsidenten oder, wenn diese/dieser nicht Mitglied des Aufsichtsrats ist, durch eine Vizepräsidentin/einen Vizepräsidenten, die/der vom Aufsichtsrat bestimmt wird. Solange keine Leitung und keine Stellvertretung bestimmt sind, nimmt das älteste Aufsichtsratsmitglied die Leitung wahr. Der Aufsichtsrat kann bis zu zwei weitere Personen kooptieren, deren Amtszeit zusammen mit den gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrats endet. Die Kooptation bedarf der Zustimmung des Präsidiums.
- (3) Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:
 - a) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder mit Zweidrittelmehrheit sowie Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand in allen weiteren rechtlichen Angelegenheiten
 - b) Beratung und Entscheidung über den vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Finanzplan sowie die strategische Planung vor Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung
 - c) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung, insbesondere Beratung von Beschlussvorlagen des Vorstandes, des Präsidiums und eigenen Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung
 - d) Entgegennahme der Berichterstattung des Vorstandes, insbesondere von Quartalsberichten
 - e) Entscheidung über den Umgang mit wesentlichen Planabweichungen und soweit erforderlich Abstimmung mit dem Präsidium
 - f) Vorbereitung der Auswahl und Beauftragung einer Wirtschaftsprüferin/eines Wirtschaftsprüfers durch die Mitgliederversammlung

- g) Entgegennahme des Prüfungsberichts in Textform durch jedes Aufsichtsratsmitglied und in der Regel persönliche Aussprache mit der Wirtschaftsprüferin/dem Wirtschaftsprüfer in einer Aufsichtsratsitzung
 - h) Feststellung des Jahresabschlusses
 - i) Entscheidung über ihm vom Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern vorgelegte Beschlussgegenstände
 - j) Entscheidung über die Wahrnehmung der Beteiligungs-, Entsendungs- und Mitgliedschaftsrechte des Vereins, z.B. in Gesellschaften, Stiftungen, Vereinen und Genossenschaften, sowie die Beschlussfassung über die Begründung und Beendigung von Mitgliedschaften, Beteiligungen oder sonstigen Vertretungen des Vereins in anderen Organisationen, soweit nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten
 - k) Vertretung in der Öffentlichkeit in Abstimmung mit der Präsidentin/dem Präsidenten und seinen Stellvertretungen sowie dem Vorstand
 - l) Regelmäßige Berichterstattung über seine Arbeit gegenüber den Mitgliedern
 - m) Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes
 - n) Beschlussfassung der Geschäftsordnung für Aufsichtsrat und Vorstand, in der auch die Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats zur Geschäftsführung des Vorstandes festgelegt werden.
- (4) Der Verein wird gegenüber dem Vorstand und der Wirtschaftsprüferin/dem Wirtschaftsprüfer durch zwei Aufsichtsratsmitglieder gemeinsam in allen Vertrags- und sonstigen Rechtsangelegenheiten vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass an der Vertretung möglichst die Präsidentin/der Präsident oder seine Stellvertretung mitwirken soll.
- (5) Die Regelungen für das Präsidium gemäß § 8 Abs. 8 bis 15 gelten entsprechend für den Aufsichtsrat. Abweichend sind in der Regel mindestens vier Sitzungen des Aufsichtsrats im Jahr vorgesehen.
- (6) Der Aufsichtsrat erlässt nach Anhörung des Vorstands eine Geschäftsordnung für die Arbeit von Aufsichtsrat und Vorstand. Sie bedarf der Zustimmung des Präsidiums.
- In der Geschäftsordnung können insbesondere Ressortverantwortlichkeiten innerhalb der Organe, Aufgaben, Zustimmungsvorbehalte und Informationspflichten im Rahmen des Controllings und die jeweiligen organinternen Geschäftsabläufe festgelegt werden.
- (7) Die Amtszeit des Aufsichtsrats entspricht der Amtszeit des Präsidiums. Die Aufsichtsratsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Aufsichtsratsmitgliedern erfolgt eine Nachbesetzung aus den Reihen der Präsidiumsmitglieder durch das Präsidium. Das Präsidium kann Mitglieder des Aufsichtsrats mit Zweidrittelmehrheit abberufen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden und ein oder zwei weiteren Personen. Im Vorstand sollen beide Geschlechter vertreten sein.
- Der Verein wird von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Präsidiums und des Aufsichtsrats; er informiert den Aufsichtsrat regelmäßig und bei wichtigen Angelegenheiten unverzüglich über den Gang der Geschäfte.

- (3) Die Vorstandsmitglieder sind in der Regel gegen Vergütung tätig. Der Aufsichtsrat beschließt über die Anstellungsbedingungen.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Ausübung dieses Mehrstimmrechts ist die Leitung des Aufsichtsrats unverzüglich zu informieren.
- (5) Dienstvorgesetzte Stelle der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle ist der Vorstand. Dienstvorgesetzte Stelle des Vorstands ist der Aufsichtsrat.
- (6) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu ihrer Abberufung im Amt, sofern bei der Berufung keine Befristung vorgesehen wurde. Ferner kann ein Vorstandsmitglied die Niederlegung seines Amtes in Textform gegenüber dem Aufsichtsrat erklären.
- (7) Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen. Soweit die Satzung nichts anderes regelt, gelten für Vorstandssitzungen die Regelungen des Präsidiums.
- (8) Beschlüsse sind in Textform zu protokollieren und von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen. Die Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen der Leitung des Aufsichtsrats und den Vorstandsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Kommissionen

- (1) Der Vorstand, der Aufsichtsrat sowie das Präsidium können Kommissionen befristet und unbefristet berufen. Dabei haben sie in Textform den Auftrag der Kommission, ggf. dessen Budget und in der Regel eine verantwortliche Fachreferentin/einen Fachreferenten der Geschäftsstelle festzulegen. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung einer Kommission durch den Vorstand anregen. Bei der Besetzung der Kommissionen sollen möglichst unterschiedliche Regionen und Arten von Volkshochschulen berücksichtigt werden, soweit dies für die Themenstellung relevant ist.
- (2) Kommissionen haben beratende und beschlussvorbereitende Funktion. Die Ergebnisse werden in einem Protokoll oder Arbeitspapieren festgehalten und dem Vorstand, dem Aufsichtsrat sowie den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Kommissionen wählen aus ihrer Mitte eine Kommissionssprecherin/-sprecher, die/der in Absprache mit der zuständigen Referentin/dem Referenten der Geschäftsstelle die Sitzungen vorbereitet, zu den Sitzungen einlädt, die Sitzungen moderiert und für die Protokollierung Sorge trägt.
- (4) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Geschäftsordnung für einzelne oder alle Kommissionen erlassen.
- (5) Die Kommissionssprecherinnen/-sprecher werden durch den Vorstand ein- bis zweimal jährlich zu einer Versammlung der Kommissionssprecherinnen/-sprecher eingeladen. Sie wählen aus ihrer Mitte eine Vertreterin/einen Vertreter der Kommissionssprecherinnen/-sprecher. Die Versammlung dient zur Diskussion übergreifender Fachthemen und der Koordination der Arbeit der Kommissionen.

§ 12 Prüfungsausschuss

- (1) Die Mitgliederversammlung kann einen Prüfungsausschuss berufen. Der Prüfungsausschuss wird im Rahmen des von der Mitgliederversammlung erteilten Prüfungsauftrags tätig. In der Regel prüft er die Tätigkeit von Präsidium, Aufsichtsrat und Vorstand auf die Einhaltung der Satzung, die Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die ordnungsmäßige Führung der Geschäfte. Die Mitgliederversammlung kann einen abweichenden Auftrag erteilen.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei bis fünf, in der Regel aus drei Personen. Die Berufung erfolgt in der Regel für die Amtsperiode des Präsidiums. Sie kann durch die Mitgliederversammlung verlängert oder verkürzt werden. Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen nicht beim Verein angestellt oder Mitglied im Präsidium oder Vorstand sein. Dies gilt auch für die letzten beiden Jahre vor der Berufung. Weitere mögliche Interessengegensätze sind der Mitgliederversammlung vor der Berufung oder später zum nächstmöglichen Zeitpunkt mitzuteilen.
- (3) Vorstand, Aufsichtsrat und Präsidium sind verpflichtet, die Arbeit des Prüfungsausschusses umfassend zu unterstützen, insbesondere alle für die Prüfung erforderlichen Sachmittel und Unterlagen zeitnah bereit zu stellen sowie alle erforderlichen Auskünfte kurzfristig zu erteilen. Der Prüfungsausschuss kann Einsicht in alle Bücher und Schriften des Vereins nehmen, die Geschäftsräume besichtigen und alle Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter anhören.
- (4) Soweit dies im Ausnahmefall zur Prüfung komplexer Sachverhalte erforderlich ist, kann der Prüfungsausschuss der Mitgliederversammlung, dem Präsidium oder dem Aufsichtsrat die Beauftragung zur Verschwiegenheit verpflichteter, sachverständiger Dritter vorschlagen, über die das jeweilige Gremium beschließt.

§ 13 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins müssen in Textform spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle vorliegen; gehen sie später ein, werden sie in dieser Mitgliederversammlung nicht mehr behandelt.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (3) Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn zwei Drittel der Stimmen der Mitglieder in einer Mitgliederversammlung für die Auflösung stimmen.
- (4) Das Präsidium ist ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung berechtigt, durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen Änderungen und Ergänzungen an der Satzung oder beschlossenen Satzungsänderungen/-neufassungen vorzunehmen, die vom Finanzamt zum Erhalt der Steuerbegünstigung oder vom Vereinsregister zur Ermöglichung der Eintragung vorgegeben werden. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Deutschen Volkshochschul-Verband e.V., Bonn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ort, Datum und Unterschriften

Unbedingt sollten auch die nachfolgende Übergangsregelung und die Beschlussfassung zur derzeit eingetragenen Satzung unmittelbar nach der Satzungsänderung in zwei gesonderten Abstimmungen der Mitgliederversammlung per Tagesordnung angekündigt und beschlossen werden. Anschließend sollten die neuen Organe besetzt werden.

Weitere satzungsändernde Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung

1. Übergangsregelung zur Satzungsänderung

Hiermit wird als **Übergangsregelung zur Satzungsänderung** folgende Satzungsbestimmung eigenständig beschlossen:

„Schlussbestimmung/Übergangsregelung

1. Das Präsidium nach § 8 und der Aufsichtsrat nach § 9 der Satzungsneufassung können bereits in der Mitgliederversammlung gewählt werden, die über diese Satzungsneufassung beschließt. Dabei ist abweichend von § 8 Abs. 5 a) ein direkter Wechsel aus dem Vorstand nach bisheriger Satzung in das Präsidium/den Aufsichtsrat nach neuer Satzung zulässig. Abweichend von § 8 Abs. 4 der Satzungsneufassung erfolgt die Aufstellung einer KandidatInnenliste durch den geschäftsführenden Vorstand nach bisheriger Satzung. Die Amtsdauer der derzeit amtierenden Bezirksarbeitsgemeinschaftsvorsitzenden verlängert sich bis zum Ende der Amtsdauer des neuen Aufsichtsrats.
2. Abweichend von § 9 Abs. 3 a) der Satzungsneufassung wird der erste Vorstand nach § 10 der Satzungsneufassung vom Vorstand nach § 10 Abs. 1 der bisherigen Satzung berufen und vom vertretungsberechtigten Vorstand nach § 14 der bisherigen Satzung zur Eintragung mit der Satzungsänderung angemeldet.
3. Bis zur Eintragung der Satzungsneufassung und des neuen Vorstandes bleibt der bisherige Vorstand mit seinen bisherigen Befugnissen im Amt.
4. Die Amtszeit des Präsidiums und Aufsichtsrats beginnen erst ab Eintragung der Satzungsneufassung, die des neuen Vorstandes mit dem Ende der Amtszeit des alten Vorstandes.“

Dem Vorstand nach § 10 bisherige Satzung wird aufgegeben, diese Regelung als „§ 15 Schlussbestimmung/Übergangsregelung“ zur Satzungsneufassung zur Eintragung anzumelden.

2. Beschlussfassung zur derzeit eingetragenen Satzung

Beschlusstext:

„Dem Vorstand nach § 10 bisherige Satzung wird für den Fall, dass die heute beschlossene Satzungsänderung vom Vereinsregister beanstandet wird, aufgegeben, folgende Satzungsänderung zu der derzeit eingetragenen Satzung zur Eintragung anzumelden:

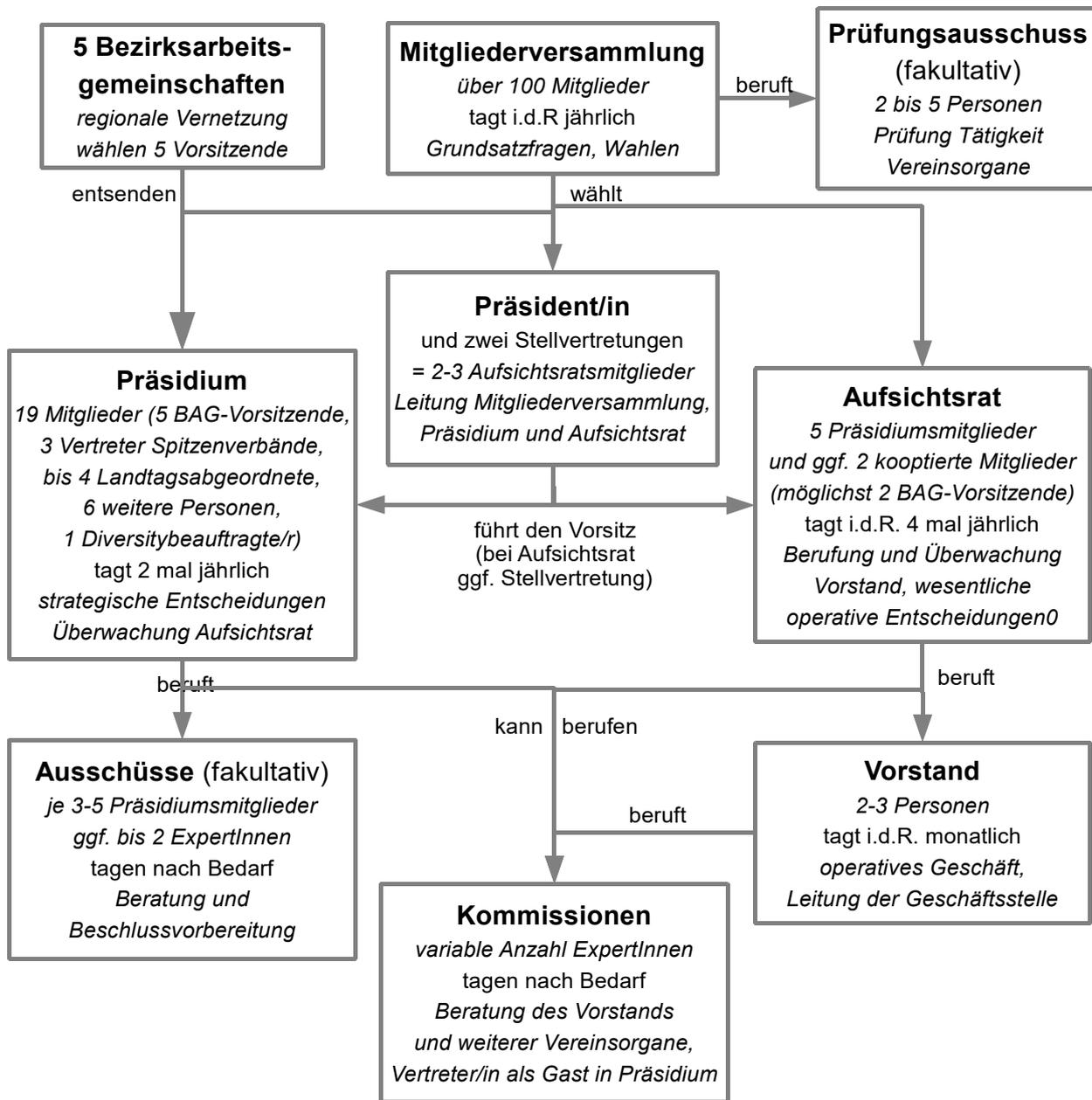
§ 22 Satzungsänderung in besonderen Fällen

Der Vorstand ist abweichend zu § 19 der Satzung ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung berechtigt, durch Zweidrittelmehrheitsbeschluss Änderungen und Ergänzungen an einer beschlossenen Satzungsänderung/-neufassung vorzunehmen, die von dem Vereinsregister zur Ermöglichung von deren Eintragung verlangt werden.“

Mit dieser Regelung soll vermieden werden, dass auf Grund rein formaler Einwendungen des Vereinsregisters, trotz des Versuchs der vorherigen Abstimmung mit dem Vereinsregister, eine erneute Mitgliederversammlung mit entsprechenden Ladungsfristen und hohem formalen Aufwand notwendig wird.

Präsidiumsmodell

Satzungsentwurf Stand 23. Juni 2020
Landesverband der Volkshochschulen von NRW e.V.



VERWALTUNGSVORLAGE VL-60/2020

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Fachbereich Finanzen	20.04.2020	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	vorberatend	01.10.2020	3/20	3
Rat der Stadt Lünen	beschließend	08.10.2020	3/20	2

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Verlängerung der Betreuung der Wirtschaftsförderungszentrum Lünen GmbH

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

750.000,00 EUR p. a.
(zzgl. 10.000,00 EUR p. a. für umsatzsteuerpflichtige Leistungen)

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Keine direkten Auswirkungen

KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

Keine direkten Auswirkungen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat der Stadt Lünen

- beschließt die Verlängerung der Betreuung der Wirtschaftsförderungszentrums Lünen GmbH gem. des beigefügten Zuwendungsbescheides.
- ermächtigt den Bürgermeister, alle zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Rechts-handlungen vorzunehmen.

Der Bürgermeister

SACHDARSTELLUNG

In der Ratssitzung am 30.10.2014 wurde die Betrauung der Wirtschaftsförderungszentrums Lünen GmbH (WZL GmbH) beschlossen (VL-97/2014).

Der Bewilligungszeitraum des aktuellen Zuwendungsbescheides vom 11.11.2014 endet zum 31.12.2020. Demnach bedarf es einer Verlängerung des Betrauungsaktes für die Folgejahre.

Durch die Zuwendung wird die WZL GmbH als Zuwendungsempfängerin im öffentlichen Interesse, insbesondere im Interesse der Wirtschaftsförderung, allgemein in die Lage versetzt, gemäß ihrem Gesellschaftszweck die strukturelle wirtschaftliche Entwicklung in der Stadt Lünen unter Beachtung ökologischer Erfordernisse voranzutreiben und zu begleiten sowie im Bereich des Boden- und Liegenschaftsmanagements betreffend die Grundstücke und Immobilien der Stadt Lünen zu unterstützen. Ziel dabei ist es, neue Arbeitsplätze zu schaffen, bestehende für die Zukunft zu sichern und die Lebensmöglichkeiten im Stadtgebiet Lünen nachhaltig zu verbessern (öffentliche Aufgabe).

Der beihilferechtlich ordnungsgemäße Ausgleich von Kosten, die einem Unternehmen durch die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse („öffentliche Aufgaben“) entstehen, setzt u. a. einen ordnungsgemäßen Betrauungsakt im Sinne des Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union voraus.

Der Zuwendungsbescheid (Anlage 1) setzt die beihilferechtlichen Vorgaben für den Ausgleich der Kosten der Wirtschaftsförderungszentrum Lünen GmbH aus der Wirtschaftsförderung im Stadtgebiet Lünen um und ist daher zugleich Betrauungsakt im Sinne des Freistellungsbeschlusses.

Die Stadt Lünen bewilligt der WZL GmbH für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2030 eine Zuwendung im Wege der institutionellen Förderung als anteilige Fehlbedarfsfinanzierung in Höhe von insgesamt 750.000,00 EUR per anno in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses (verlorener Zuschuss). Aufgrund der Wirtschaftsplanung kann es zukünftig zu Anpassungen der Zuwendungshöhe kommen.

Der Betrauungsakt umfasst keine Leistungen im Zusammenhang mit der laufenden Grundstücksverwaltung der Stadt Lünen. Diese betragen rd. 10.000,00 EUR (netto) und werden durch eine Trennungsrechnung separat umsatzsteuerpflichtig in Rechnung gestellt.

Stadt Lünen
Willy-Brandt-Platz 1
44532 Lünen

Wirtschaftsförderungszentrum Lünen GmbH
– Geschäftsführung –
Herrn Eric Swehla
Am Brambusch 24
44536 Lünen

Lünen, den 08.10.2020

Zuwendungsbescheid

(institutionelle Förderung)

Betreff: Zuwendung der Stadt Lünen zugunsten der Wirtschaftsförderungszentrum Lünen GmbH

I.

Nach Maßgabe des *Beschlusses der Kommission 2012/21/EU vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind* (ABl. EU Nr. L 7 vom 11. Januar 2012, S. 3), setzt der beihilferechtlich ordnungsgemäße Ausgleich von Kosten, die einem Unternehmen durch die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse („öffentliche Aufgaben“) entstehen, u. a. einen ordnungsgemäßen Betrauungsakt im Sinne des Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) voraus.

Der vorliegende Bescheid setzt diese beihilferechtlichen Vorgaben für den Ausgleich der Kosten der Wirtschaftsförderungszentrum Lünen GmbH („WZL“), Lünen, aus der Wirtschaftsförderung im Stadtgebiet Lünen um und ist daher zugleich

Betrauungsakt

im Sinne des Freistellungsbeschlusses.

II.

1. Bewilligung

Auf Ihren Antrag vom 01.10.2020 bewilligen wir Ihnen für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2030 (*Bewilligungszeitraum*) eine

Zuwendung

im Wege der institutionellen Förderung als anteilige Fehlbedarfsfinanzierung in Höhe von insgesamt 750.000,00 EUR (in Worten: siebenhundertfünfzigtausend Euro) per anno in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses (*verlorener Zuschuss*).

2. Zweckbindung zur Durchführung folgender öffentlicher Aufgaben

Durch die Zuwendung wird die WZL als Zuwendungsempfängerin im öffentlichen Interesse, insbesondere im Interesse der Wirtschaftsförderung, allgemein in die Lage versetzt, gemäß ihrem Gesellschaftszweck die strukturelle wirtschaftliche Entwicklung in der Stadt Lünen unter Beachtung ökologischer Erfordernisse voranzutreiben und zu begleiten sowie im Bereich des Boden- und Liegenschaftsmanagements betreffend die Grundstücke und Immobilien der Stadt Lünen zu unterstützen. Ziel dabei ist es, neue Arbeitsplätze zu schaffen, bestehende für die Zukunft zu sichern und die Lebensmöglichkeiten im Stadtgebiet Lünen nachhaltig zu verbessern (öffentliche Aufgabe).

Die Zuwendung soll es der WZL daher insbesondere ermöglichen, selbst

- die wirtschaftliche Entwicklung in der Stadt Lünen in struktureller Hinsicht unter Beachtung ökologischer Erfordernisse mit dem Ziel, neue Arbeitsplätze zu schaffen, bestehende für die Zukunft zu sichern und die Lebensmöglichkeiten im Stadtgebiet Lünen zu verbessern, voranzutreiben und zu begleiten;
- Informations- und Beratungsdienstleistungen u. a. über öffentliche Finanzierungshilfen für Unternehmen zu erbringen und für diese den Nachweis von Grundstücksflächen zum Zwecke der Ansiedlung (§ 34c GewO) zu führen;
- Akquisitionsmaßnahmen in Form von Werbekampagnen sowie von Beratungs- und Betreuungsleistungen durchzuführen, insbesondere auch Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben, wenn und soweit diese wirtschaftsbezogene Standortfaktoren zum Inhalt hat;

sowie darüber hinaus alle sonstigen gemeinwohlorientierte Tätigkeiten, die zur Verwirklichung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben erforderlich sind, zu realisieren (*Zuwendungszweck*).

Die Zuwendung ist an den vorgenannten Zuwendungszweck gebunden.

3. Zuwendungsfähige Gesamtaufwendungen

- 3.1. Als zuwendungsfähig werden dem Zweck dienende Aufwendungen in Höhe von 750.000,00 EUR per anno anerkannt.
- 3.2. Nicht zuwendungsfähig sind Aufwendungen, die nicht mit der Erbringung der öffentlichen Aufgabe, mit der die WZL durch diesen Zuwendungsbescheid betraut wird, verbunden sind.

4. Vorbehalt und Auszahlung

- 4.1. Die Bewilligung der institutionellen Förderung gemäß Ziffer II.1 dieses Bescheides steht in Höhe eines Zuwendungsbetrages von 750.000,00 EUR per anno für den Zeitraum 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2030 unter dem Vorbehalt
 - der Bereitstellung der Mittel im Haushalt der Stadt Lünen der Jahre 2021 bis 2030 durch entsprechenden Haushaltsbeschluss (Widerrufvorbehalt gemäß § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, „VwVfG NRW“);
 - der Vorlage eines beschlossenen Wirtschaftsplans durch die Zuwendungsempfängerin. Der Wirtschaftsplan ist jeweils bis zum 31. Dezember des entsprechenden Vorjahres vorzulegen.
- 4.2. Die Zuwendung kann erst nach Ablauf der nachstehend unter Ziffer IV. genannten Rechtsbehelfsfrist ausgezahlt werden. Wenn Sie schriftlich auf den Rechtsbehelf verzichten, ist eine frühere Auszahlung möglich.

III. Nebenbestimmungen

Der Bescheid ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 VwVfG NRW:

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des in diesem Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2. Alle eigenen Mittel und alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge und Spenden) der Zuwendungsempfängerin sind als Deckungsmittel für alle Ausgaben einzusetzen. Der jeweilige Wirtschaftsplan einschließlich Organisations- und Stellenplan sowie die jeweils aktualisierte Planungsrechnung sind verbindlich.
- 1.3. Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.4. Die Bildung von Rückstellungen ist nur zulässig, soweit sie gesetzlich (z. B. durch das Handelsgesetzbuch) vorgeschrieben ist. Sie bleiben bei der Ermittlung der Zuwendung unberücksichtigt. Rücklagen dürfen nicht gebildet werden.
- 1.5. Ansprüche aus diesem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.
- 1.6. Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfes erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die vorgesehenen eigenen oder sonstigen Mittel der Zuwendungsempfängerin verbraucht sind. Wird ein im Haushaltsjahr zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die jeweils im Wirtschaftsplan und der Planungsrechnung veranschlagten Gesamtausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung – u. a. zur Vermeidung einer Überkompensation gemäß Art. 4 lit. e), Art. 6 Beschluss 2012/21/EG – um den vollen in Betracht kommenden Betrag. Auf den Rückforderungsanspruch der Zuwendungsgeberin gemäß § 49a VwVfG NRW wird hingewiesen. Erhöhen sich die Ausga-

ben, steht der Zuwendungsempfängerin kein Anspruch auf eine Erhöhung der Zuwendung zu.

3. Vergabe von Aufträgen

- 3.1. Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks ist die Dienst-anweisung der Stadt Lünen zur Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen sowie Konzessionen (DA Vergabe) in der zum Zeitpunkt der Vergabe gültigen Fassung zu beachten.
- 3.2. Verpflichtungen der Zuwendungsempfängerin als Auftraggeber/-in gemäß Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bleiben unberührt.

4. Inventarisierungspflichten

Die Zuwendungsempfängerin hat Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert einen Betrag in Höhe von 800 EUR (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren.

5. Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin

Die Zuwendungsempfängerin ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- sie nach Vorlage des Wirtschaftsplans weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sie – gegebenenfalls weitere – Mittel von Dritten erhält;
- für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen, insbesondere sich bei der Zuwendungsempfängerin höhere Erträge bzw. geringere Ausgaben einstellen bzw. die Aufnahme einer weiteren Tätigkeit erfolgt;
- die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können.

6. Buchführung

- 6.1. Die Kassen- und Buchführung sowie die Ausgestaltung der Belege sind entsprechend den Regeln der Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen und den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften einzurichten, es sei denn, dass die Bücher nach den für Gemeinden geltenden entsprechenden Vorschriften oder nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt werden.
- 6.2. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger

ger, Grund und Tag der Auszahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.

- 6.3. Die Zuwendungsempfängerin hat die Belege zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den jeweiligen Vorschriften oder Regeln (Ziffer 6.1 dieser Nebenbestimmungen) entsprechen.

7. Nachweis der Verwendung

- 7.1. Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (*Verwendungsnachweis*).
- 7.2. Der Verwendungsnachweis besteht aus den testierten Jahresabschlüssen (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht zum Jahresabschluss) sowie auf Verlangen der Bewilligungsbehörde einer Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben. In der Überleitungsrechnung sind die Einnahmen und Ausgaben nach den Ansätzen des jeweiligen Wirtschaftsplans abzurechnen.

8. Prüfung der Verwendung

- 8.1. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängerin hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 8.2. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Lünen ist berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin zu prüfen.

9. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 9.1. Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit der Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere § 48 und § 49 VwVfG NRW) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 9.2. Der Erstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt und geltend gemacht, wenn
- eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung),
 - die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- 9.3. Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Zuwendungsempfängerin
- ausgezahlte Beträge nicht innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet,
 - Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt oder Mitteilungspflichten (Ziffer 5 dieser Nebenbestimmungen) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 9.4. Der Erstattungsanspruch ist mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen (§ 49a Abs. 3 S. 1 VwVfG NRW).
- 9.5. Werden ausgezahlte Beträge nicht innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird dieser Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verlangt werden (§ 49a Abs. 4 VwVfG NRW). Entsprechendes gilt, wenn die Zuwendung in Anspruch genommen wird, obwohl etwaige Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber, vorgesehene eigene oder sonstige Mittel der Zuwendungsempfängerin anteilig oder vorrangig einzusetzen sind.

10. Weiterleitung der Zuwendung

Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks darf die Zuwendung weitergeleitet werden. Dabei sind die Nebenbestimmungen dieses Bescheids, soweit zutreffend, vom Zuwendungsletztempfänger einzuhalten.

IV.
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Lünen, den _____

– Der Bürgermeister –

VERWALTUNGSVORLAGE VL-164/2020

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Schulverwaltung	07.09.2020	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Ausschuss für Bildung und Sport	vorberatend	23.09.2020	4/20	1
Haupt- und Finanzausschuss	vorberatend	01.10.2020	3/20	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	08.10.2020	3/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Erweiterung der Offenen Ganztagschule Schule auf dem Kelm Kostenentwicklung

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Es entstehen Zusatzkosten in Höhe von 460.500 €.

Die zusätzlich benötigten finanziellen Mittel sind im Wirtschaftsplan des Stadtbetriebs Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen (ZGL) bereitzustellen.

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Die Erweiterung der OGS fördert die Inklusion in der Schule

KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat der Stadt Lünen stimmt den Zusatzkosten in Höhe von 460.500 € zu und erteilt der Verwaltung den Auftrag die Baumaßnahmen fortzusetzen.

Der Bürgermeister

SACHDARSTELLUNG

Der Rat der Stadt Lünen hat am 02.03.2017 das Konzept und die Maßnahmen zur Umsetzung des Konzeptes des Förderprogramm „Gute Schule 2020“ (VL-5/2017) beschlossen. Eine Maßnahme in diesem Konzept war die Erweiterung von OGS-Räumlichkeiten an vier Grundschulen. Eine dieser Grundschulen ist die Schule auf dem Kelm. Hier wird zur Erweiterung der OGS an der nördlichen Außenwand des Schulgebäudes ein Anbau von 4 Räumen erfolgen. Diese Räume sollen durch die Schule genutzt werden. Die frei werdenden Räume im Erdgeschoß werden im Anschluss zusätzlich durch die OGS genutzt.

Bei Gründung der OGS war diese im Bestand ausgelegt für 2 Gruppen (50 Kinder). Dafür wurden Räume der Schule genutzt. Durch die Nutzung eines Hausaufgabenraumes und eines kleineren Raumes als Garderobe konnte die OGS auf drei Gruppen (75 Kinder) ausgeweitet werden. Die derzeitige Belegung liegt bei 110 Kindern. Das entspricht einer Quote von 39 %.

Durch die Erweiterung von 4 Räumen kann der Bedarf an OGS-Plätzen erfüllt werden. Es wurde dabei mit einem Puffer für zusätzliche Gruppen kalkuliert, damit der stetig steigende Bedarf abgedeckt werden kann. Die derzeitige Planung geht von einer Belegung mit 125 Kindern aus.

Ursprünglich war in diesem Zuge die Vergrößerung der Küche durch Angliederung des jetzigen Garderobenraumes vorgesehen. Diese Planung ließ sich jedoch nicht umsetzen, da für die Versorgung der Kinder größere Geräte (Combi-Dämpfer, Spülstraße, Tiefkühlschränke und Kühlschränke) notwendig sind. Die Spülstraße war eine Forderung des Gesundheitsamtes und machte eine Umplanung der Küchenräume notwendig. Durch die größeren Geräte, die auch höhere Anschlusswerte aufweisen, war die Abstimmung folgender Punkte notwendig:

- Ist für die Spülstraße ein Fettabscheider erforderlich?
- Ist für die zusätzliche Abwärme die Vorrichtung einer Lüftungsanlage notwendig?

Nach Rücksprache mit den Fachplanern wurde deutlich, dass beide Punkte nach deren Einschätzung unabdingbar seien. Ein Abstimmungsgespräch mit dem Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen (SAL) ergab, dass ein Fettabscheider eingebaut werden muss.

In der Kostenschätzung für Sanitär-, Lüftungs- und Heizungsarbeiten inkl. Fettabscheider, Elektroarbeiten und zusätzlicher Ingenieurleistungen wurde nochmals ausdrücklich auf die VDI-Richtlinie 2052 hingewiesen. Diese Richtlinie gibt Hinweise zur Luftbehandlung, zur Dimensionierung und zum Aufbau von raumlufttechnischen Anlagen in gewerblichen Küchen sowie zugehörigen Räumen, in denen Speisen zubereitet, ausgegeben und verteilt, Geschirr und Geräte gespült und Nahrungsmittel gelagert werden. Sie gilt nicht für gewerbliche Kleinstküchen und Haushaltsküchen (Anschlussleistung unter 25 kW). Die Richtlinie gilt in Verbindung mit DIN EN 13779 und DIN 18869 und berücksichtigt hierbei die Vorgaben, dass „Gerüche, luftfremde Stoffe und Feuchtigkeit abzuführen, Beeinträchtigungen in anderen Räumen und die Zuführung hygienisch bedenklicher Luft zu vermeiden sind sowie Lüfterneuerungen durch Austausch mit Außenluft erfolgen soll und vorgegebener Raumlufttemperaturen einzuhalten sind“.

Da sich die neue Küche mit ca. 70 kW weit über diesem Grenzwert von 25 kW bewegt, gelten die Vorschriften für gewerbliche Küchen auch für die OGS-Küche.

Die Kostenerhöhung setzt sich folgendermaßen zusammen:

KG 300 Hochbau	
Gerüstarbeiten	720,00 €
Rohbauarbeiten	15.362,03 €
Abdichtungsarbeiten	1.427,87 €
Innentüren	3.150,08 €

Bodenbelagsarbeiten	1.185,91 €
Trockenbauarbeiten	18.113,32 €
Fliesenarbeiten	5.038,78 €
Fundament und Umzäunung Lüftung	15.000,00 €
KG 300 gesamt	59.997,99 €
Rund	60.000,00 €
KG 410 Abwasser-, Wasser-Gasanlagen inkl. Fettabscheider	65.390,50 €
KG 420 Wärmeversorgungsanlagen	5.712,00 €
KG 430 Lufttechnische Anlagen	148.964,20 €
KG 440 Starkstromanlagen	21.524,42 €
KG 450 Fernmelde- und informationstechnische Anlagen	3.239,78 €
KG 480 Gebäudeautomation	38.318,00 €
KG 400 gesamt	283.148,90 €
Rund	283.500,00 €
KG 730 Honorarerhöhung TGA- und Elektroingenieurleistungen	80.000,00 €
KG 730 Honorarerhöhung Architektenleistungen	37.000,00 €
KG 700 gesamt	117.000,00 €
Mehrkosten insgesamt	460.500,00 €

Bei den ersten Küchenplanungen wurde davon ausgegangen, die vorhandene Küche mit größeren Geräten auszustatten, die die Versorgung der erhöhten Anzahl von Kindern sicherstellen können. Dabei wurde auch z.B. von einer Haubenspülmaschine ausgegangen. Durch die Forderungen des Gesundheitsamtes und des Stadtbetriebes SAL wurden umfangreiche zusätzliche Arbeiten notwendig.

Die zusätzlich benötigten finanziellen Mittel sind im Wirtschaftsplan des Stadtbetriebs Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen (ZGL) bereitzustellen.

MITTEILUNG MI-118/2020

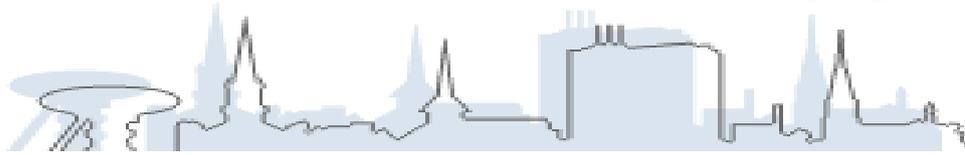
ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Finanzwirtschaft	22.08.2020	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	zur Kenntnis	01.10.2020	3/20	
Rat der Stadt Lünen	zur Kenntnis	08.10.2020	3/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Finanzbericht zum 30.06.2020

Lünen
an der Lippe



Finanzbericht zum 30.06.2020

Fachbereich Finanzen

Vorwort

Der Haushalt 2020 einschl. individuellem Sanierungskonzept 2017 bis 2022 wurde am 12.12.2019 vom Rat der Stadt Lünen verabschiedet und anschließend bei der Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Genehmigung des individuellen Sanierungskonzeptes 2017 bis 2022 wurde am 18.03.2020 von der Bezirksregierung Arnsberg ausgesprochen.

Der Haushalt 2020 war in der Planung positiv. Diese Planung wird nun nach dem Buchungsstand 30.06.2020 mit der Prognose zum 31.12.2020 nicht bestätigt.

Eine Voraussetzung für die Beendigung der Haushaltssicherung ist der Abbau des negativen Eigenkapitals bis einschl. 2022. Nach der Prognose zum Stichtag 30.06.2020 wird der Jahresabschluss 2020 nicht dazu beitragen, dieses Ziel zu erreichen.

Die Hauptgründe dafür sind nach Kenntnisstand zum 30.06.2020 die Auswirkungen der Corona-Krise auf den städtischen Haushalt.

Dieser Bericht weist deshalb neben der Ihnen bereits bekannten Prognose des Jahresergebnisses zum 31.12.2020 zusätzlich die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Haushalt der Stadt Lünen zum 30.06.2020 im IST sowie prognostiziert zum 31.12.2020 aus. Die Folgen aus der COVID-19 Pandemie auf die Erträge und Aufwendungen müssen die Kommunen auf Grundlage eines Gesetzes der Landesregierung (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz-NKF-CIG) ermitteln. Dieser so festgestellte „coronabedingte Schaden“ ist im Rahmen der Jahresabschlusserstellung in der Ergebnisrechnung und Bilanz 2020 auszuweisen und somit haushaltstechnisch zu separieren.

Zum 30.06.2020 bereits bekannte direkte Kompensationen der Bundes- bzw. Landesregierung für die Corona-Folgen sind in diesen Bericht eingeflossen, z.B. eine anteilige Übernahme der Landesregierung NRW für die Ausfälle der Kitagebühren. Weitere geplante direkte Kompensationsmaßnahmen der Bundes- und Landesregierung, wie z.B. die geplante Erstattung der Gewerbesteuerausfälle an die Kommunen für 2020, sind noch nicht berücksichtigt, da diese zum 30.06.2020 weder beschlossen waren noch ein evtl. notwendiges Gesetzgebungsverfahren durchlaufen hatten.

Aktueller Sachstand (September 2020) bzgl. finanzieller Entlastungen durch Bund und Land

Eine zwischenzeitlich beschlossene Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft wird die Stadt Lünen über eine Entlastung bei der Kreisumlage erreichen.

Das Gewerbesteuerausgleichsgesetz NRW liegt als Referentenentwurf vor. Auf Basis dieses Gesetzes sollen den Kommunen in NRW die coronabedingten Gewerbesteuerausfälle für 2020 erstattet werden.

Ob es zum einem vollständigen Ausgleich der Gewerbesteuerverluste kommt, bleibt erst einmal fraglich bzw. kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend beurteilt werden, da die Verteilung der Landesmittel u.a. auf Basis der Gesamtausfälle aller Kommunen in NRW quotiert werden soll.

Nach jetzigem Stand sieht es so aus, dass ein Großteil der coronabedingten Haushaltsbelastung bei der Stadt Lünen durch den Bund bzw. das Land NRW zumindest für das Jahr 2020 kompensiert werden könnte. Da aber die pandemiebedingten Auswirkungen insbesondere im Bereich der Gewerbesteuer auch in den nächsten Jahren deutliche Spuren im städtischen Haushalt hinterlassen werden, besteht die Unsicherheit, wie die zukünftigen Haushaltjahre sich entwickeln werden. Hier ist eine Unterstützung für die Kommunen über das Jahr 2020 hinaus notwendig.

Im nächsten Finanzbericht zum Stichtag 30.09. werden dann voraussichtlich auch die o.g. Entlastungen durch Bund und Land dargestellt werden, so dass sich die Einschätzungen eines möglicherweise verbleibenden Schadens für den städtischen Haushalt weiter konkretisieren lassen.

Periodenbetrachtung

Dieser Bericht informiert über die Entwicklung der Haushaltsführung zum Stichtag 30.06.2020.

Einige Bereiche (z.B. Mieten und Betriebskosten, Abschreibungen, Buchungen aus der Auflösung von Sonderposten sowie die ILV) können zu diesem Berichtszeitpunkt nur mit dem Planansatz dargestellt werden, weil sie systembedingt erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des Jahresabschlusses gebucht werden können. Dazu gehören auch die Pensions- und Beihilferückstellungen, die seit 2017 zentral geplant und gebucht werden.

Abweichungsanalyse

Mit diesem Bericht werden Abweichungen benannt, die zum 30.06.2020 zu erkennen waren. Einzelne Erläuterungen sind zum besseren Verständnis unter den jeweiligen Dezernatsaufstellungen angebracht.

Schuldenmanagement

Bestandteil dieses Finanzberichtes ist auch eine Aussage zum Schuldenmanagement der Stadt Lünen.

Gesamtverwaltung

Gesamtergebnisplan (GEP)

	Ansatz 2020	Auswirkungen Corona zum 30.06.2020	Prognose 2020 Jahresergebnis	Auswirkungen Corona zum 31.12.2020	Änderung Prognose zu Ansatz	Erläuterung
Erträge	284.488.166	-17.149.465	263.397.950	-19.736.130	-21.090.216	E 1
Personalaufwendungen	52.420.778	0	49.575.136	0	-2.845.642	E 2
Versorgungsaufwendungen	16.700.000	0	17.030.000	0	330.000	E 2
sonst. Aufwendungen	213.424.800	-1.698.244	213.084.202	-2.269.279	-340.598	E 3
ordentl. Aufwendungen	282.545.578	-1.698.244	279.689.338	-2.269.279	-2.856.240	
Summe	1.942.588	-15.451.221	-16.291.388	-17.466.851	-18.233.976	
Aufteilung auf die Dezernate						
Dezernat I (Kleine-Frauns)				Summe Verschlechterung	-1.512.969	
Dezernat II (Brennenstuhl)				Summe Verschlechterung	-18.912.555	
Dezernat III (Müller-Baß)				Summe Verbesserung	3.180.715	
Dezernat IV (Reeker)				Summe Verschlechterung	-989.166	
				Summe Verschlechterung	-18.233.976	

Der am 12.12.2020 vom Rat beschlossene und am 18.03.2020 von der Aufsichtsbehörde genehmigte Haushalt 2020 schließt in der Planung für das Jahr 2020 mit einem Jahresüberschuss von ca. 1,9 Mio. € ab. In dieser Haushaltsplanung sind auch alle Konsolidierungsmaßnahmen enthalten.

Nach Prognose auf Basis des 30.06.2020 würde sich der Jahresüberschuss am Jahresende 2020 um ca. 18,2 Mio. € verringern und zu einem Jahresdefizit von ca. 16,3 Mio. € führen. Diese Verschlechterung von ca. 18,2 Mio. € ist zu rd. 17,5 Mio. € zurückzuführen auf die COVID-19-Pandemie und ihre Folgen für den Haushalt der Stadt Lünen. Bereits im IST zum 30.06.2020 belaufen sich die Folgen der COVID-19-Pandemie für den städtischen Haushalt auf rd. 15,5 Mio. €

Hinsichtlich bereits erfolgter und noch geplanter Kompensationen durch Bund und Land bezogen auf die coronabedingten Folgen in den kommunalen Haushalten wird auf die Ausführungen auf Seite 2 verwiesen.

Jahresabschlussbuchungen, z.B. Rückstellungsbuchungen etc., die das Ergebnis noch maßgeblich beeinflussen können, sind noch nicht berücksichtigt.

Folgende Entwicklungen sind zu erwarten:

1. Budgetübergreifende Entwicklungen

E 1 Erträge

Insbesondere sind folgende größere Abweichungen bei den Erträgen zu verzeichnen. Sollten diese Abweichungen coronabedingt sein, so enthält die Klammer den jeweils coronabedingten Anteil an der Abweichung:

Minderertrag Gewerbesteuer	- 14,6 Mio. € (- 13,5 Mio. €)
Minderertrag Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	- 2,95 Mio. € (- 2,95 Mio. €)
Minderertrag Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	- 0,89 Mio. € (- 0,89 Mio. €)
Minderertrag aus geplanten Grundstücksverkäufen	- 0,54 Mio. €
Minderertrag im Bereich der Parkraumbewirtschaftung	- 0,43 Mio. € (- 0,43 Mio. €)
Mindererträge aus Rettungsdienstgebühren	- 0,33 Mio. € (- 0,33 Mio. €)
Mehrerträge aus Erstattungsansprüchen ggü. früheren Dienstherrn	0,75 Mio. €
Minderertrag fiktive Planung von im IST ersparten Personalkosten	- 0,8 Mio. €
Minderertrag Erstattung für Flüchtlinge (FlüAG)	- 0,44 Mio. €

Weitere Erläuterungen zu den Ertragsabweichungen finden sich jeweils bei den einzelnen dezernatsbezogenen Aufstellungen bei einer positiven oder negativen Abweichung im Saldo von Ertrag und Aufwand von mehr als 100.000 €. Im Einzelfall wird von dieser Wertgrenze abgesehen, sofern coronabedingt eine Erläuterung geboten ist.

E 2 Personalaufwendungen

Bereits zum Haushalt 2017 ist die Planung der Personalkosten verändert worden. In den Produkten werden die Kosten der aktiven Beschäftigten (ohne Rückstellungen etc.) dargestellt, die dadurch in Planung und Aufwand unterjährig verglichen werden können. Demnach wird für das Jahr 2020 im Gesamthaushalt eine Personalkostenersparnis in Höhe von ca. 2,8 Mio. € prognostiziert. Ursache hierfür ist zum einen die verspätete Haushaltsgenehmigung, durch die eine verzögerte Stellenbesetzung von neu eingerichteten Stellen eingetreten ist. Zum anderen kommt es unterjährig immer wieder zu Stellenvakanzen quer durch die Verwaltung aufgrund von Personalwechsel, die nicht sofort nachbesetzt werden können. Der Aufwand für die Versorgungsempfänger/innen hat sich um ca. 0,33 Mio. € erhöht.

Die Pensions- und Beihilferückstellungen werden seit 2017 zentral veranschlagt. Sie sind in der Prognose neutralisiert (Ansatz = Ergebnis). Das Ergebnis wird erst im Rahmen des Jahresabschlusses 2020 bekannt und kann noch zu erheblichen Veränderungen führen.

E 3 Sonstige Aufwendungen

Insbesondere sind folgende größere Abweichungen bei den sonstigen Aufwendungen zu verzeichnen. Sollten diese Abweichungen coronabedingt sein, so enthält die Klammer den jeweils coronabedingten Anteil an der Abweichung:

Mehraufwendungen	Rettungsdienstbedarfsplan	0,4 Mio. €	
Minderaufwendungen	Meldewesen/Ausweisdokumente	- 0,1 Mio. €	(- 0,1 Mio. €)
Minderaufwendungen	Asylbewerber	- 0,4 Mio. €	
Mehraufwendungen	Niederschlagung Steuerforderungen	0,7 Mio. €	
Minderaufwendungen	Gewerbesteuerumlage	- 1,0 Mio. €	(- 1,0 Mio. €)
Minderaufwendungen	Liquiditätskreditzinsen	- 0,8 Mio. €	
Minderaufwendungen	HZE	- 0,8 Mio. €	(- 0,7 Mio. €)
Minderaufwendungen	HZE (innerhalb von Einrichtungen)	- 0,2 Mio. €	(-0,2 Mio. €)
Mehraufwendungen	HZE (Pflegefamilien, Adoption)	0,6 Mio. €	
Mehraufwendungen	Ermächtigungsübertragungen		
für Baumaßnahmen		0,6 Mio. €	
Mehraufwendungen	Verkehrssicherung & Gefahrenabwehr	0,3 Mio. €	
Mehraufwendungen	Grünpflege	0,3 Mio. €	

Weitere Erläuterungen zu den Aufwandsabweichungen finden sich jeweils bei den einzelnen dezer-natsbezogenen Aufstellungen bei einer positiven oder negativen Abweichung im Saldo von Ertrag und Aufwand von mehr als 100.000 €. Im Einzelfall wird von dieser Wertgrenze abgesehen, sofern coronabedingt eine Erläuterung geboten ist.

Bereiche und Organisationseinheiten

Dezernat I – Bürgermeister Jürgen Kleine-Frauns

(0.2 / Büro Bürgermeister, 0.3 / Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation, 0.4 / Gleichstellung und Frauenbüro, 0.5 / Personalrat, 0.6 / Rechnungsprüfung, Team Bürgerbüro, Team Einbürgerungen/Wahlen, Team Standesamt, Team Migrationsservice, 4.8 / Ordnungsangelegenheiten & Verkehrsüberwachung, 5.1 / Feuerwehr, 8.6 / Rechtsabteilung)

Abtlg. Org Einheit	Produkt		Ansatz 2020	IST 06/2020	Auswirkungen Corona zum 30.06.2020	Prognose 2020 Jahresergebnis	Auswirkungen Corona zum 31.12.2020	Änderung Prognose zu Ansatz *	Erläuterung
0.2	0200	Ertrag	537.750	0	0	537.750	0	0	
		Aufwand	1.502.373	667.150	220	1.513.240	47.100	10.867	
		Saldo	-964.623	-667.150	-220	-975.490	-47.100	-10.867	
	3620	Ertrag	0	0	0	0	0	0	0
		Aufwand	82.681	31.097	0	60.595	-28.400	-22.086	
	Saldo	-82.681	-31.097	0	-60.595	28.400	22.086		
0210	Ertrag	129.276	0	0	129.276	0	0	0	
	Aufwand	344.937	144.773	0	342.789	0	-2.148		
	Saldo	-215.661	-144.773	0	-213.513	0	2.148		
0215	Ertrag	97.337	0	0	97.337	0	0	0	
	Aufwand	1.068.862	642.605	1.000	1.096.775	15.400	27.913		
	Saldo	-971.525	-642.605	-1.000	-999.438	-15.400	-27.913		
0.3	0300	Ertrag	101.272	1.106	-1.700	72.040	-3.400	-29.232	
		Aufwand	294.160	100.809	4.217	272.463	2.900	-21.697	
	Saldo	-192.888	-99.703	-5.917	-200.423	-6.300	-7.535		
0.4	0405	Ertrag	89.380	0	0	89.380	0	0	
		Aufwand	155.960	48.839	0	132.566	0	-23.394	
	Saldo	-66.580	-48.839	0	-43.186	0	23.394		
0.5	0505	Ertrag	109.775	0	0	109.775	0	0	
		Aufwand	306.730	120.822	-6.040	284.822	-8.790	-21.908	
	Saldo	-196.955	-120.822	6.040	-175.047	0	21.908		
0.6	0605	Ertrag	301.244	0	0	276.244	0	-25.000	
		Aufwand	482.790	149.410	0	424.281	0	-58.509	
	Saldo	-181.546	-149.410	0	-148.037	0	33.509		
	0610	Ertrag	9.673	0	0	9.673	0	0	
		Aufwand	22.864	15.492	0	25.440	0	2.576	
	Saldo	-13.191	-15.492	0	-15.767	0	-2.576		
Team Bürgerbüro	1110	Ertrag	759.250	242.989	-138.100	596.000	-163.250	-163.250	
		Aufwand	1.582.530	514.555	-106.300	1.379.821	-124.700	-202.709	E 1
	Saldo	-823.280	-271.566	-31.800	-783.821	-38.550	39.459		
Team Einbürgerungen/Wahlen	1115	Ertrag	20.000	8.764	-3.000	12.000	-4.000	-8.000	
		Aufwand	228.508	93.699	0	219.229	0	-9.279	
	Saldo	-208.508	-84.935	-3.000	-207.229	-4.000	1.279		
	1120	Ertrag	20.500	0	0	20.500	0	0	
		Aufwand	223.378	85.580	0	326.323	28.500	102.945	E 2
	Saldo	-202.878	-85.580	0	-305.823	-28.500	-102.945		
Team Standesamt	1205	Ertrag	167.000	67.446	0	156.000	0	-11.000	
		Aufwand	446.315	154.807	0	412.763	5.270	-33.552	
	Saldo	-279.315	-87.361	0	-256.763	-5.270	22.552		
Team Migrationsservice	1305	Ertrag	120.000	40.462	-4.000	94.896	-27.140	-25.104	
		Aufwand	1.410.296	500.668	-8.000	1.262.698	-17.890	-147.598	E 3
	Saldo	-1.290.296	-460.206	4.000	-1.167.802	-9.250	122.494		
4.8	4505	Ertrag	188.300	109.920	-20.000	174.600	-53.200	-13.700	
		Aufwand	1.219.506	569.889	41.499	1.373.751	70.049	154.245	E 4
	Saldo	-1.031.206	-459.969	-61.499	-1.199.151	-123.249	-167.945		
	4510	Ertrag	1.572.900	546.364	-254.000	1.100.900	-472.000	-472.000	
		Aufwand	991.394	385.540	-6.300	929.362	-12.500	-62.032	E 5
	Saldo	581.506	160.824	-247.700	171.538	-459.500	-409.968		
	4515	Ertrag	84.240	51.654	-6.000	67.250	-14.000	-16.990	
		Aufwand	84.240	64.045	0	120.105	0	35.865	
	Saldo	0	-12.391	-6.000	-52.855	-14.000	-52.855		
5.1	5105	Ertrag	574.750	16.897	0	484.110	-81.000	-90.640	
		Aufwand	5.436.127	1.827.377	0	5.544.466	-19.000	108.339	E 6
	Saldo	-4.861.377	-1.810.480	0	-5.060.356	-62.000	-198.979		
	5115	Ertrag	7.803.026	2.603.948	0	7.515.795	-331.114	-287.231	
		Aufwand	7.803.026	5.637.544	60.182	8.367.746	123.182	564.720	E 7
	Saldo	0	-3.033.596	-60.182	-851.951	-454.296	-851.951		
8.6	8605	Ertrag	74.650	60	0	79.190	0	4.540	
		Aufwand	324.867	139.897	-200	305.102	0	-19.765	
	Saldo	-250.217	-139.837	200	-225.912	0	24.305		
	8615	Ertrag	46.469	50.961	0	47.400	0	931	
		Aufwand	136.585	55.494	-190	130.086	-190	-6.499	
	Saldo	-90.116	-4.533	190	-82.686	190	7.430		
			Summe Verschlechterung				-1.512.969		
			coronabedingte Verschlechterung		-406.887		-1.238.825		

* Minusbetrag im Saldo: Verschlechterung
Plusbetrag im Saldo: Verbesserung

E 1 TEP 1110 Bürgerangelegenheiten

Es werden coronabedingt zum 31.12.2020 ca. 160.000 € Mindererträge prognostiziert, u. a. für weniger ausgestellte Personalausweise und Reisepässe. Im Aufwand werden ca. 200.000 € weniger prognostiziert. Zum einen coronabedingt durch geringere Erstattungen an die Bundesdruckerei für Personalausweise und Reisepässe (ca.120.000 €), zum anderen durch geringere Personalkosten in Höhe von ca. 70.000 € aufgrund von zeitweise unbesetzter Stellen.

E 2 TEP 1120 Wahlen, Volksbegehren und Bürgerentscheide

Es ergibt sich Mehraufwand bei den Personalkosten in Höhe von rd. 35.000 €. Zusätzlicher Mehraufwand von ca. 60.000 € ergibt sich für die Durchführung der Wahl, wovon ca. 28.500 € coronabedingt, z.B. für die Anschaffung von Spuckschutzwänden, benötigt werden.

E 3 TEP 1305 Ausländerrechtliche Angelegenheiten und Integration

Es ergeben sich Einsparungen bei den Personalkosten in Höhe von rd. 135.000 €.

E 4 TEP 4505 Öffentliche Ordnung

Es ergibt sich ein Mehraufwand in Höhe von ca. 80.000 € wegen gestiegener Fallzahlen ordnungsbehördlicher Bestattungen. Weiterer Mehraufwand ergibt sich aufgrund erhöhter Sicherheitsvorkehrungen (Sicherheitsdienst) im Seepark im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (70.000 €). Wegen entgangener Sondernutzungsgebühren für gastronomische Betriebe, Festsetzungs- und anderer Gebühren aufgrund der Corona-Pandemie ergibt sich ein Minderertrag von ca. 53.000 €. Demgegenüber stehen Mehrerträge bzw. Erstattungen für ordnungsbehördliche Bestattungen i. H. v. 40.000 €.

E 5 TEP 4510 Verkehrssicherung

Es fallen coronabedingt ca. 430.000 € weniger Parkgebühren aus der Parkraumbewirtschaftung an, da diese vorübergehend bis zum 30.09.2020 eingestellt wird. Zusätzlich fallen coronabedingt 40.000 € weniger Erträge an, da es aufgrund der vorübergehenden Einstellung der Parkraumbewirtschaftung zu weniger Verstößen gegen Parkvorschriften kommt.

Es ergeben sich Einsparungen bei den Personalkosten in Höhe von rd. 55.000 €.

E 6 TEP 5105 Brandschutz

Coronabedingt fallen Mindererträge von rd. 45.000 € an, da die Durchführung von Brandverhütungsschauen aufgrund der Regelungen in der Corona-Pandemie nicht möglich waren und zukünftig nur unter Einschränkungen möglich sein werden.

Weitere coronabedingte Mindererträge von ca. 35.000 € fallen an, da aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Regelungen (Lockdown) das Verkehrsaufkommen reduziert war, was zu verringerten Einsatzzahlen führt (z.B. auslaufende Betriebsstoffe u.a.).

Bei den Personalkosten ergibt sich Mehraufwand in Höhe von ca. 80.000 €.

E 7 TEP 5115 Rettungsdienst

Es werden aufgrund des Lockdowns in der Corona-Krise ca. 330.000 € weniger Rettungsdienstgebühren prognostiziert. Es ergibt sich Mehraufwand in Höhe von ca. 280.000 € durch einen höheren Betriebsmittelzuschuss an das DRK im Rahmen der Umsetzung des neuen Rettungsdienstbedarfsplanes.

Mehraufwand in Höhe von rd. 120.000 € entsteht, da aufgrund der Weisungen des ärztlichen Leiters des Rettungsdienstes und interner Schutzmaßnahmen aufgrund der Corona-Pandemie ein erhöhter Bedarf an Desinfektionsmitteln und Schutzmaterialien (Mundschutz, Einmalhandschuhe etc.) erforderlich wird. Zudem sind die Preise um ein Vielfaches gestiegen.

Weiterer Mehrbedarf in Höhe von ca. 160.000 € ergibt sich bei der Umsetzung des neuen Rettungsdienstbedarfsplanes für die Unterhaltung der Rettungsmittel sowie durch die Anpassung des Vertrages der Notarztstellung aufgrund der Ausweitung der Rettungsmittelwochenstunden.

Dezernat II – Erste Beigeordnete und Stadtkämmerin Bettina Brennenstuhl

(Team Finanzwirtschaft, Team Steuern, WZL, Team Stadtkasse, Team Personalmanagement, Team Personalbetreuung, Team Organisation, Team IT)

Abtlg. Org Einheit	Produkt		Ansatz 2020	IST 06/2020	Auswirkungen Corona zum 30.06.2020	Prognose 2020 Jahresergebnis	Auswirkungen Corona zum 31.12.2020	Änderung Prognose zu Ansatz *	Erläuterung
Team Finanzwirtschaft	0905 Finanzmanagement	Ertrag	264.018	0	0	264.018	0	0	
		Aufwand	584.798	198.667	0	497.497	0	-87.301	
		Saldo	-320.780	-198.667	0	-233.479	0	87.301	
	0910 Geschäftsbuchführung	Ertrag	277.942	24	0	277.972	0	30	
Aufwand		590.029	250.350	0	561.016	0	-29.013		
	Saldo	-312.087	-250.326	0	-283.044	0	29.043		
Team Steuern	0925 Steuern und Abgaben	Ertrag	2.000	2.232	0	4.000	0	2.000	
		Aufwand	523.919	175.966	0	469.995	0	-53.924	
		Saldo	-521.919	-173.734	0	-465.995	0	55.924	
WZL	0930 Liegenschaftsmanagement	Ertrag	2.345.500	397.764	0	1.824.000	0	-521.500	
		Aufwand	1.108.660	615.981	0	1.126.246	0	17.586	
	Saldo	1.236.840	-218.216	0	697.754	0	-539.086	E 2	
Team Stadtkasse	0940 Zahlungsverkehr u. Vollstreckung	Ertrag	924.884	217.685	-102.000	813.084	-102.000	-111.800	
		Aufwand	1.133.435	779.965	0	1.313.613	0	180.178	
	Saldo	-208.551	-562.280	-102.000	-500.529	-102.000	-291.978	E 3	
Team Personalmanagement	8105 Personalmanagement	Ertrag	287.349	0	0	292.711	0	5.362	
		Aufwand	770.372	343.223	-7.695	719.367	-13.025	-51.005	
	Saldo	-483.023	-343.223	7.695	-426.656	13.025	56.367		
Team Personalbetreuung	8110 Personalbetreuung	Ertrag	263.468	0	0	263.468	0	0	
		Aufwand	529.601	228.419	-2.000	503.165	-8.400	-26.436	
	Saldo	-266.133	-228.419	2.000	-239.697	8.400	26.436		
Team Organisation	8205 Organ.beratung u. -unterstützung	Ertrag	236.980	0	0	236.980	0	0	
		Aufwand	638.922	310.502	0	625.721	0	-13.201	
		Saldo	-401.942	-310.502	0	-388.741	0	13.201	
	8215 Interner Service	Ertrag	54.364	2.520	0	47.264	-12.600	-7.100	
Aufwand		491.095	274.994	56.323	567.842	58.023	76.747		
	Saldo	-436.731	-272.474	-56.323	-520.578	-70.623	-83.847		
Team IT	8210 Beschaffg. u. Pflege von Infosystemen	Ertrag	31.580	0	0	26.284	0	-5.296	
		Aufwand	1.323.725	360.453	0	1.281.379	0	-42.346	
		Saldo	-1.292.145	-360.453	0	-1.255.095	0	37.050	
	8305 IT-Betrieb	Ertrag	396.601	27	0	380.401	0	-16.200	
		Aufwand	1.483.478	565.225	29.657	1.515.190	62.015	31.712	
	Saldo	-1.086.877	-565.198	-29.657	-1.134.789	-62.015	-47.912		
8310 IT-Benutzerunterstützung	Ertrag	50.961	0	0	33.748	0	-17.213		
	Aufwand	470.873	179.416	0	436.231	0	-34.642		
	Saldo	-419.912	-179.416	0	-402.483	0	17.429		
Summe Verschlechterung							-18.912.555		
coronabedingte Verschlechterung					-14.873.468		-16.547.985		

* Minusbetrag im Saldo: Verschlechterung
Plusbetrag im Saldo: Verbesserung

E 1 TEP 0915 Allgemeine Finanzwirtschaft

Das prognostizierte Ergebnis resultiert **schwerpunktmäßig** aus folgenden Veränderungen:

- Minderertrag bei der Gewerbesteuer in Höhe von 14,6 Mio. €, davon 13,5 Mio. € coronabedingt. Die Prognose der Gewerbesteuer basiert auf dem IST zum 30.06.2020.
- coronabedingter Minderertrag bei dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer in Höhe von ca. 2,95 Mio. €
- coronabedingter Minderertrag bei dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer in Höhe von rd. 0,89 Mio. €
- Mehrerträge in Höhe von ca. 0,75 Mio. € aus Erstattungsansprüchen für neue Beamte der Stadt Lünen ggü. den früheren Dienstherren
- Minderertrag fiktive Planung von im IST ersparten Personalkosten in Höhe von 0,8 Mio. €.
- coronabedingter Minderaufwand aus der Gewerbesteuerumlage in Höhe von ca. 1,0 Mio.

- Minderaufwand aus Liquiditätskreditzinsen aufgrund des andauernden Zinstiefs in Höhe von rd. 0,8 Mio. €
- Mehraufwand in Höhe von rd. 0,33 Mio. € für die Versorgungsempfänger
- Mehraufwand für Niederschlagungen uneinbringlicher Forderungen (z.B. Gewerbesteuer, Grundsteuer etc.) in Höhe von 0,7 Mio. €

E 2 TEP 0930 Liegenschaftsmanagement

Die im Ansatz geplanten Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken bei der Veräußerung und Vermarktung von Grundstücken werden voraussichtlich in einer Größenordnung von rd. 540.000 € unterschritten. Dies hängt z.B. mit der Erschließung und Vermarktung der geplanten Baugebiete zusammen, die sich zeitlich nach hinten verschieben.

E 3 TEP 0940 Zahlungsverkehr und Vollstreckung

Es werden coronabedingt ca. 100.000 € weniger Verwaltungsgebühren prognostiziert als geplant.

Es entsteht Mehraufwand in Höhe von ca. 180.000 € durch das Ausbuchen von nicht einholbaren Vollstreckungskosten wie Säumniszuschlägen, Mahngebühren etc.

Dezernat III – Beigeordneter Horst Müller-Baß

(1.6 / Wohnen und Soziales, III/1-Q / Querschnittsthemen, III/1-ÜSB / Übergangsmangement Schule-Beruf, 2.1 / Jugend. Hilfen und Förderung, 2.3 / Tagesbetreuung für Kinder, 2.4 / Zentrale Aufgaben, 3.1 / Schulverwaltung, 3.2 / Stadtarchiv, 3.3 / VHS, 3.4 / Musikschule, 3.6 / Kulturbüro, 3.7 / Bücherei)

Abtlg. Org Einheit	Produkt		Ansatz 2020	IST 06/2020	Auswirkungen Corona zum 30.06.2020	Prognose 2020 Jahresergebnis	Auswirkungen Corona zum 31.12.2020	Änderung Prognose zu Ansatz *	Erläuterung
1.6	1310 Hilfen bei Zuwanderung	Ertrag	3.778.620	1.151.278	0	3.458.985	0	-319.635	E 1
		Aufwand	3.916.177	1.910.526	0	3.475.113	0	-441.064	
	Saldo	-137.557	-759.248	0	-16.127	0	121.430		
	1315 Wohnungshilfen bei Zuwanderung u. Obdachl.	Ertrag	577.560	521.551	0	525.379	0	-52.181	
	Aufwand	2.442.025	1.052.915	5.000	2.423.084	20.500	-18.941		
	Saldo	-1.864.465	-531.363	-5.000	-1.897.705	-20.500	-33.240		
	1505 Hilfen bei Einkommensdef. u. Unterstützungsleist.	Ertrag	163.400	77.839	-1.500	159.402	-2.000	-3.998	
	Aufwand	829.783	349.668	0	802.973	2.000	-26.810		
	Saldo	-666.383	-271.829	-1.500	-643.571	-4.000	22.812		
	1605 Wohnraumsicherung u. -versorgung	Ertrag	14.900	2.611	-1.000	13.300	-2.000	-1.600	
	Aufwand	661.196	279.830	0	622.421	2.000	-38.776		
	Saldo	-646.296	-277.219	-1.000	-609.121	-4.000	37.176		
III/1 ÜSB	1610 Arbeit u. Qualifizier. f. Jugendl. u. Erwachs.	Ertrag	66.670	51.140	0	91.317	0	24.647	
		Aufwand	736.135	215.692	0	682.374	0	-53.761	
	Saldo	-669.465	-164.551	0	-591.057	0	78.408		
III/1 Q	0805 Kommunale Integrationsarbeit	Ertrag	0	1.290	0	2.790	0	2.790	
		Aufwand	121.952	42.556	0	110.509	-10.950	-11.443	
	Saldo	-121.952	-41.266	0	-107.719	10.950	14.233		
	1615 Hilfen für Senioren und Menschen m. Behind.	Ertrag	21.800	7.751	0	22.000	0	200	
	Aufwand	254.956	78.703	0	244.638	0	-10.318		
	Saldo	-233.156	-70.952	0	-222.638	0	10.518		
2.1	2105 Beratg.u.Verf.bet. i.Fragen Erziehg u.a.	Ertrag	0	0	0	0	0	0	
		Aufwand	631.288	251.794	0	578.543	-5.000	-52.745	
		Saldo	-631.288	-251.794	0	-578.543	5.000	52.745	
	2110 Hilfen zur Erziehung	Ertrag	3.446.000	1.318.614	0	3.538.062	0	92.062	E 2
		Aufwand	14.754.848	5.540.452	-255.200	13.796.642	-709.820	-958.206	
		Saldo	-11.308.848	-4.221.838	255.200	-10.258.580	709.820	1.050.268	
	2115 Jugendgerichts-hilfe	Ertrag	0	0	0	0	0	0	E 3
		Aufwand	271.726	122.681	-400	269.357	-800	-2.369	
		Saldo	-271.726	-122.681	400	-269.357	800	2.369	
	2120 Inobhutnahme	Ertrag	45.000	32.668	0	53.053	0	8.053	E 4
Aufwand		569.093	361.267	0	673.022	0	103.929		
	Saldo	-524.093	-328.600	0	-619.969	0	-95.876		
2125 Eingl.hilfe f. seelisch beh.Kinder u.Jugendl	Ertrag	20.000	31.997	0	38.150	0	18.150	E 3	
	Aufwand	1.439.487	562.431	-130.000	1.311.986	-170.000	-127.501		
	Saldo	-1.419.487	-530.435	130.000	-1.273.836	170.000	145.651		
2205 Förderg.v.Kindern u. Jugendl. In Einrichtung.	Ertrag	533.280	250.115	-100	294.365	-20.950	-238.915	E 5	
	Aufwand	1.934.470	423.226	-6.200	1.672.248	-7.200	-262.222		
	Saldo	-1.401.190	-173.111	6.100	-1.377.883	-13.750	23.307		
2210 Hilfen in Pflegefam. und Adoption	Ertrag	550.000	225.394	0	733.500	0	183.500	E 4	
	Aufwand	2.789.987	1.516.941	-1.130	3.394.610	-1.430	604.623		
	Saldo	-2.239.987	-1.291.547	1.130	-2.661.110	1.430	-421.123		
2215 ambul. Hilfen außerh. von Einrichtungen	Ertrag	314.780	314.200	0	335.474	0	20.694	E 5	
	Aufwand	1.159.301	569.403	-2.500	1.061.932	-4.000	-97.369		
	Saldo	-844.521	-255.203	2.500	-726.458	4.000	118.063		
2.3	2305 Förderung v. Kindern in Tagesbetreuung	Ertrag	19.442.900	11.117.748	-419.875	19.952.741	-419.875	509.841	E 6
		Aufwand	39.564.443	17.787.928	-56.000	38.325.608	-83.000	-1.238.835	
	Saldo	-20.121.543	-6.670.179	-363.875	-18.372.867	-336.875	1.748.676		
2.4	2405 Amtsvormundsch. Amtspflegschr.,Beist.	Ertrag	0	0	0	0	0	0	E 7
		Aufwand	573.782	230.592	0	543.705	-150	-30.077	
	Saldo	-573.782	-230.592	0	-543.705	150	30.077		
2415 Unterhaltsvorschuss	Ertrag	2.840.000	1.197.897	0	2.660.000	-70.000	-180.000	E 7	
	Aufwand	3.804.976	2.183.343	0	3.838.419	65.000	33.443		
	Saldo	-964.976	-985.446	0	-1.178.419	-135.000	-213.443		
2420 Betreuungsbehörde/-stelle	Ertrag	4.000	990	0	2.120	-2.000	-1.880	E 7	
	Aufwand	280.189	104.371	0	255.928	0	-24.261		
	Saldo	-276.189	-103.381	0	-253.808	-2.000	22.381		
3.1	3105 Schulen	Ertrag	708.720	47.228	-9.000	677.354	-28.059	-31.366	E 8
		Aufwand	18.514.753	2.500.430	12.781	18.384.318	-24.600	-130.435	
	Saldo	-17.806.033	-2.453.201	-21.781	-17.706.964	-3.459	99.069		
3.1	3120 Offene Ganztags-schule	Ertrag	2.596.000	1.492.221	-172.360	2.547.020	-101.020	-48.980	E 9
		Aufwand	3.975.275	1.622.272	-70.000	3.684.067	-70.000	-291.208	
	Saldo	-1.379.275	-130.051	-102.360	-1.137.047	-31.020	242.228		
3.2	3205 Archiv	Ertrag	2.500	1.575	0	3.835	0	1.335	E 9
		Aufwand	243.429	77.628	0	237.464	0	-5.965	
	Saldo	-240.929	-76.053	0	-233.629	0	7.300		
3.3	3305 VHS-Kurse	Ertrag	635.600	321.714	-103.950	541.125	-82.102	-94.475	E 9
		Aufwand	894.488	264.061	-76.550	808.685	-48.114	-85.803	
	Saldo	-258.888	57.653	-27.400	-267.560	-33.988	-8.672		
3.4	3405 Musikunterricht	Ertrag	593.300	246.770	-57.630	540.684	-57.630	-52.616	E 9
		Aufwand	1.098.015	416.190	-7.650	1.090.676	-7.650	-7.339	
	Saldo	-504.715	-169.420	-49.980	-549.992	-49.980	-45.277		

Finanzbericht Stadt Lünen

3.6	3505 Museum	Ertrag	10.200	115	0	14.800	-1.500	4.600
		Aufwand	231.343	60.425	0	242.228	0	10.885
		Saldo	-221.143	-60.310	0	-227.428	-1.500	-6.285
	3605 Theater	Ertrag	745.500	329.955	-80.000	727.412	-126.200	-18.088
		Aufwand	1.632.045	406.567	-86.800	1.554.117	-86.800	-77.928
		Saldo	-886.545	-76.611	6.800	-826.705	-39.400	59.840
	3610 Hansesaal	Ertrag	48.800	15.862	0	37.500	-11.000	-11.300
Aufwand		402.692	91.872	0	402.594	0	-98	
Saldo		-353.892	-76.010	0	-365.094	-11.000	-11.202	
3615 Kultur und Freizeit	Ertrag	160.700	24.874	-33.000	86.177	-75.000	-74.523	
	Aufwand	576.394	247.384	-42.500	415.966	-163.270	-160.428	
	Saldo	-415.694	-222.510	9.500	-329.789	88.270	85.905	
3625 Bga Sportstätten	Ertrag	360.500	-54	0	301.800	-13.700	-58.700	
	Aufwand	2.510.420	842.164	0	2.448.582	0	-61.838	
	Saldo	-2.149.920	-842.218	0	-2.146.782	-13.700	3.138	
3630 Sportentwicklung	Ertrag	1.900	0	0	1.900	0	0	
	Aufwand	131.320	63.090	0	126.460	0	-4.860	
	Saldo	-129.420	-63.090	0	-124.560	0	4.860	
3.7	3705 Stadtbücherei	Ertrag	64.500	9.846	-6.000	53.120	-10.890	-11.380
		Aufwand	707.654	185.649	0	660.894	-300	-46.760
		Saldo	-643.154	-175.803	-6.000	-607.774	-10.590	35.380
Summe Verbesserung								3.180.715
coronabedingte Verbesserung								-167.266
Summe								2.993.449

* Minusbetrag im Saldo: Verschlechterung
Plusbetrag im Saldo: Verbesserung

E 1 TEP 1310 Hilfen bei Zuwanderung

Aufgrund höherer Erstattungen der AOK im Bereich der Krankenhilfe und durch zusätzliche Erstattungen für die Kopfstelle Asyl werden höhere Erträge von rd. 100.000 € prognostiziert.

Aufgrund deutlich weniger Zuweisungen von Flüchtlingen sinkt der Aufwand für deren Betreuung um rd. 440.000 €. Analog dazu sinken die Erträge der Erstattungen nach dem FlÜAG in gleicher Höhe.

E 2 TEP 2110 Hilfen zur Erziehung (HzE)

Die Kostenerstattungen in diesem Bereich unterliegen immer Schwankungen, da der Zeitpunkt und auch die Höhe der voraussichtlichen Zahlungen nicht in allen Fällen valide planbar ist. Für 2020 sind Mehrerträge in Höhe von ca. 90.000 € zu erwarten.

Es ergeben sich durch nicht besetzte Stellen Einsparungen bei den Personalaufwendungen (110.000 €). Außerdem ergeben sich 700.000 € coronabedingte Minderaufwendungen, da im Zuge der Coronapandemie nur sehr eingeschränkt bis gar nicht in den Familien gearbeitet werden konnte. Es wird weiterer Minderaufwand in Höhe von 150.000 € aufgrund geringerer Fallzahlen prognostiziert.

E 3 TEP 2125 Eingliederung für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Im Zuge der coronabedingten Schließung der Schulen und anderer Einrichtungen entsteht durch die verringerten Einsatzzeiten von Integrationskräften geringerer Aufwand in Höhe von rund 170.000 €. Dem gegenüber führen kontinuierliche Fallzahlensteigerungen im Bereich der HzE-Aufwendungen zu 50.000 € Mehraufwand.

E 4 TEP 2210 Hilfen in Pflegefamilien und Adoption

Bei gleichbleibenden Fallzahlen in der Vollzeitpflege wird mit ähnlichem HzE-Aufwand wie im Vorjahr gerechnet, was einen Mehraufwand von rd. 600.000 € ergeben würde. Der zu erwartende Mehraufwand würde jedoch zu Mehrerträgen durch Kostenerstattungen in Höhe von ca. 180.000 € führen.

E 5 TEP 2215 Ambulante Hilfen außerhalb von Einrichtungen

In diesem Produkt haben unbesetzte Stellen zu Einsparungen bei den Personalaufwendungen in Höhe von rund 100.000 € geführt.

E 6 Produkt 2305 Förderung von Kindern in Tagesbetreuung

Durch erhöhte Zuweisungen und Zuschüsse vom Land ergeben sich Mehrerträge von rd. 1.600.000 €. Darin enthalten sind die erhöhten KiBiz-Landeszuweisungen sowie ca. 290.000 € coronabedingte Ausgleichszahlungen durch das Land für die Beitragsausfälle der Kindertageseinrichtungen und der Tagespflege.

Dem gegenüber stehen Mindererträge in Höhe von rd. 1.100.000 €. Davon entfallen ca. 700.000 € auf Ausfälle der Kita- und Tagespflegegebühren sowie Ausfälle der Essensbeiträge aufgrund der coronabedingten Schließung der Kitas und der Tagespflegestellen. Weitere 400.000 € Minderertrag sind auf die Auswirkungen der gesetzlichen Ausweitung der Beitragsbefreiung zurückzuführen.

Aufgrund unbesetzter Stellen wird ca. 1,0 Mio. € weniger Personalaufwand prognostiziert. Minderaufwand in Höhe von ca. 80.000 € wird prognostiziert aufgrund der coronabedingten Schließungen der Kitas.

E 7 TEP 2415 Unterhaltsvorschuss

Im Bereich des Unterhaltsvorschusses wird insgesamt ein Minderertrag in Höhe von ca. 180.000 € erzielt. 70.000 € coronabedingter Minderertrag entfallen davon auf den Bereich der UVG-Unterhaltsheranziehung, da durch die Corona-Pandemie die Arbeitslosigkeit steigt bzw. mehr Menschen in Kurzarbeit beschäftigt sind. Die geplanten Erstattungen von Land und Bund fallen um ca. 140.000 € niedriger aus als geplant. Mehrerträge von rd. 30.000 € ergeben sich aus Rückforderungen aufgrund von Überzahlungen.

Der Aufwand in diesem Bereich steigt um rund 30.000 €. Die Steigerung der UVG-Leistungen durch Einkommensminderungen im Laufe der Corona-Pandemie führen zu coronabedingten Mehraufwand von ca. 100.000 €. Einsparungen beim Personalaufwand (30.000 €) und coronabedingt geringere Erstattungen an das Land (35.000 €) ergeben einen Minderaufwand von ca. 65.000 €.

E 8 TEP 3105 Schulen

Im Bereich der Schulverwaltung werden geringere Aufwendungen in verschiedenen Konten in einer Gesamthöhe von ca. 130.000 € prognostiziert.

Diese Einsparungen beruhen u. a. auf voraussichtlich weniger Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsaufwand in den Schulen in Höhe von ca. 75.000 € (coronabedingt ca. 24.000 €). Zusätzlich ergibt sich bei den Personalkosten ein Minderaufwand in Höhe von rund 69.000 € durch teilweise unbesetzte Stellen.

E 9 TEP 3120 Offene Ganztagschulen (OGS)

Die Landeszuweisungen, die nach der Anzahl der teilnehmenden Kinder berechnet werden, sind um ca. 50.000 € erhöht.

Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie werden Mindererträge im Bereich der Elterngelder in Höhe von rd. 144.000 € prognostiziert. Dem gegenüber stehen Landesmittel, die diesen Ertragsverlust hälftig decken sollen (72.000 €). Weiterhin wird durch die coronabedingte Schließung der OGS ein Ertragsverlust beim Mittagessen (ca. 30.000 €) erwartet.

Der Aufwand reduziert sich durch geringere Personalkosten aufgrund zunächst unbesetzter Stellen bei den Honorarkräften (200.000 €) und durch weitere Einsparungen im Sachaufwand und beim Mittagessen wegen der coronabedingten Schließung (ca. 97.000 €).

E 10 TEP 3605 Theater

Wegen der Corona-Pandemie kommt es zu voraussichtlichen Ertragsausfällen durch abgesagte Veranstaltungen und durch Mietausfälle in Höhe von ca. 124.000 €. Dem gegenüber stehen Mehrerträge aufgrund einer Zuweisung des Kultursekretariats Gütersloh und einer Personalkostenerstattung von der Versicherung (ca. 108.000 €).

Auf der Aufwandsseite führen weniger gezahlte Gagen in Höhe von rund 84.000 € durch den coronabedingten Veranstaltungsausfall zu Minderaufwendungen.

E 11 TEP 3615 Kultur und Freizeit

Es ergeben sich auf der Ertragsseite prognostizierte Mindererträge im Bereich der Standgebühren in Höhe von rund 75.000 € aufgrund von Absagen verschiedenster Veranstaltungen (u. a. Himmelfahrtskirmes, Brunnenfest, Lünsche Mess) im Zuge der Corona-Pandemie.

Diese Absagen führen gleichzeitig zu Minderaufwendungen von ca. 160.000 €, da Kosten für Auftritte/Gagen für diverse Künstler, aber auch Kosten für die Infrastruktur und Unterhaltung dieser Feste (u. a. Sicherung durch Zäune, Energie- und Wasserversorgung, Müllentsorgung und Reinigung, Lichttechnik und Werbung) wegfallen.

Dezernat IV – Beigeordneter Arnold Reeker

(Referat für Stadtentwicklung, 4.0 / Vergabe & Service, 4.1 / Stadtplanung, 4.2 / Vermessung, 4.3 / Bauordnung, 4.5 / Mobilitätsplanung & Verkehrslenkung, 4.6 / Straßenbau, 4.7 / Stadtgrün)

Abtlg. Org Einheit	Produkt		Ansatz 2020	IST 06/2020	Auswirkungen Corona zum 30.06.2020	Prognose 2020 Jahresergebnis	Auswirkungen Corona zum 31.12.2020	Änderung Prognose zu Ansatz *	Erläuterung
Ref. StE	0220 Referat Stadtentwicklung	Ertrag	379.600	0	0	416.182	0	36.582	
		Aufwand	762.785	249.441	0	733.498	-2.000	-29.287	
		Saldo	-383.185	-249.441	0	-317.316	2.000	65.869	
4.0	4005 Ausschreibung Vergabe	Ertrag	38.400	0	0	38.400	0	0	
		Aufwand	205.668	80.103	0	194.533	0	-11.135	
		Saldo	-167.268	-80.103	0	-156.133	0	11.135	
4.0	4010 Zuwendungswesen	Ertrag	4.500	0	0	4.500	0	0	
		Aufwand	247.690	102.820	0	230.111	0	-17.579	
		Saldo	-243.190	-102.820	0	-225.611	0	17.579	
4.1	4210 "Soziale Stadt Gahlen"	Ertrag	224.800	0	0	90.500	0	-134.300	
		Aufwand	1.250	3.682	0	326.250	0	325.000	E 1
		Saldo	223.550	-3.682	0	-235.750	0	-459.300	
	4105 städtebauliche Planung	Ertrag	337.950	6.689	0	213.250	0	-124.700	
Aufwand		1.124.047	403.656	2.700	1.287.130	7.140	163.083	E 2	
	Saldo	-786.097	-396.967	-2.700	-1.073.880	-7.140	-287.783		
4.1	4115 Umweltschutz	Ertrag	111.200	0	0	72.081	0	-39.119	
		Aufwand	863.210	318.055	-150	865.112	-150	1.902	
		Saldo	-752.010	-318.055	150	-793.031	150	-41.021	
	4125 Statistik	Ertrag	200	0	0	200	0	0	
	Aufwand	78.702	26.142	0	67.352	0	-11.350		
	Saldo	-78.502	-26.142	0	-67.152	0	11.350		
4.2	4205 Vermessung	Ertrag	49.800	21.135	0	71.800	0	22.000	
		Aufwand	599.989	269.973	0	590.991	0	-8.998	
		Saldo	-550.189	-248.838	0	-519.191	0	30.998	
	4210 Bodenordnung	Ertrag	29.900	467	0	29.767	0	-133	
Aufwand		177.438	47.607	0	178.430	0	992		
	Saldo	-147.538	-47.140	0	-148.663	0	-1.125		
4.2	4215 Gutachterwesen	Ertrag	10.000	2.122	0	14.000	0	4.000	
		Aufwand	179.480	86.814	0	179.931	0	451	
	Saldo	-169.480	-84.692	0	-165.931	0	3.549		
4.3	4305 Baugenehmigungsverfahren	Ertrag	515.000	223.548	0	515.000	0	0	
		Aufwand	801.972	329.939	0	767.354	0	-34.618	
	Saldo	-286.972	-106.391	0	-252.354	0	34.618		
4.5	4520 Mobilitätsplanung	Ertrag	224.350	42.233	0	229.350	0	5.000	
		Aufwand	2.770.652	279.453	0	2.545.095	0	-225.557	E 3
		Saldo	-2.546.302	-237.220	0	-2.315.745	0	230.557	
	4525 Verkehrslenkung und -erziehung	Ertrag	85.000	49.771	0	95.000	0	10.000	
Aufwand		211.103	129.232	0	257.205	0	46.102		
	Saldo	-126.103	-79.461	0	-162.205	0	-36.102		
4.5	4530 Geoinformationswesen	Ertrag	0	0	0	0	0	0	
		Aufwand	368.594	166.226	-1.200	359.427	-4.200	-9.167	
		Saldo	-368.594	-166.226	1.200	-359.427	4.200	9.167	
4.6	4605 Plan., Bau u. Erhaltg. v. Str., Bauw., Radw.	Ertrag	2.843.700	66.367	0	2.814.124	0	-29.576	
		Aufwand	10.747.025	4.960.301	0	11.121.567	6.100	374.542	E 4
		Saldo	-7.903.325	-4.893.934	0	-8.307.443	-6.100	-404.118	
4.6	4610 Betrieb v. Straßen, Bauwerken, Radw.	Ertrag	5.000	90	0	350.500	0	345.500	
		Aufwand	848.009	410.220	0	1.068.576	0	220.567	E 5
		Saldo	-843.009	-410.129	0	-718.076	0	124.933	
4.7	4705 Öffentliches Grün	Ertrag	614.650	91.398	-2.250	564.163	-3.000	-50.487	
		Aufwand	6.737.258	4.248.040	0	7.002.370	-42.600	265.112	E 6
		Saldo	-6.122.608	-4.156.642	-2.250	-6.438.207	39.600	-315.599	
	4710 Kommunal-friedhöfe	Ertrag	1.926.841	773.462	0	1.933.541	-11.500	6.700	
Aufwand		1.926.841	1.061.574	0	1.917.415	-10.300	-9.426		
	Saldo	0	-288.111	0	16.126	-1.200	16.126		
Summe Verschlechterung							-989.166		
coronabedingte Verbesserung					-3.600		31.510		

* Minusbetrag im Saldo: Verschlechterung
Plusbetrag im Saldo: Verbesserung

E 1 TEP 4210 Bodenordnung, hier: Soziale Stadt Gahmen

Zum 31.12.2020 werden bei der Fördermaßnahme „Soziale Stadt Gahmen“ Mindererträge von ca. 134.000 € prognostiziert, da die Fördergelder erst in 2021/2022 abgerufen werden können. Demgegenüber stehen Mehraufwendungen von ca. 325.000 €, die sich aus Ermächtigungsübertragungen ergeben.

E 2 TEP 4105 Städtebauliche Planung

Aufgrund von Verschiebungen einzelner Maßnahmen im Förderprojekt „Lünen-Süd“ erfolgt der Abruf der zugehörigen Fördermittel in späteren Haushaltsjahren, sodass es hier zu Mindererträgen von ca. 124.000 € kommt. Der prognostizierte Mehraufwand von ca. 218.000 € für laufende Maßnahmen ergibt sich aus Ermächtigungsübertragungen. Vom Mehraufwand in Abzug zu bringen ist ein Minderaufwand für Personalkosten in Höhe von ca. 52.000 € aufgrund zeitweise unbesetzter Stellen.

E 3 TEP 4520 Mobilitätsplanung

Der Aufwand reduziert sich um ca. 225.000 €. Davon entfallen ca. 100.000 € auf Unterhaltungsaufwendungen für die Radverkehrsförderung, welche auf Grund einer Aufgabenverlagerung zu dem Produkt 4605 verschoben werden. Außerdem werden für die Bewirtschaftung der Lichtsignalanlagen voraussichtlich 85.000 € weniger benötigt als geplant.

E 4 TEP 4605 Planung, Bau und Erhaltung von Straßen, Bauwerken, Radwegen

Die Mindererträge von ca. 30.000 € ergeben sich unter anderem aus der Verschiebung der Fördermaßnahme „Ausbau barrierefreier Bushaltestellen“ in das Jahr 2021. Die Verschiebung der Unterhaltungsaufwendungen für die Radverkehrsförderung aus dem Produkt 4520 in das Produkt 4605 führt in diesem zu ca. 100.000 € Mehraufwendungen. Weitere 50.000 € Mehraufwendungen resultieren in diesem Zusammenhang aus Ermächtigungsübertragungen. Für die Querungshilfe Brambauer wird ein Mehraufwand von ca. 51.000 € auf Grund von Preissteigerungen erwartet. Darüber hinaus werden die Abwassergebühren für SAL höher ausfallen als geplant, sodass für den 31.12.2020 insgesamt Mehraufwendungen in Höhe von ca. 374.000 € prognostiziert werden.

E 5 TEP 4610 Betrieb von Straßen, Bauwerken, Radwegen

In diesem Produkt werden Mehrerträge von ca. 350.000 € aus KAG-Beiträgen erwartet, die anteilig auf das Jahr 2020 entfallen. Demgegenüber stehen Mehraufwendungen von ca. 256.000 €, die sich durch notwendige Maßnahmen zur Verkehrssicherung und Gefahrenabwehr und für vorgeschriebene Standortsicherheitsprüfungen ergeben.

E 6 TEP 4705 Öffentliches Grün

Auch in 2020 entsteht ein erhöhter Aufwand durch die Schädlingsbekämpfung des Eichenprozessionsspinners. Hinzu kommen Mehraufwendungen für die verkehrssicherheitbedingte Beseitigung von Totholz. Insgesamt belaufen sich diese Mehraufwendungen auf 335.000 €. Hierin berücksichtigt sind bereits Minderaufwendungen in Verbindung mit der coronabedingten Mehrwertsteuersenkung (ca. 42.000 €). Weitere Minderaufwendungen in Höhe von ca. 98.000 € entfallen auf die Personalkosten aufgrund unbesetzter Stellenanteile. Fehlende Personalkostenerstattungen für die Baumpflege mindern hingegen den Ertrag um ca. 54.000 €.

Analyse des Schulden- und Derivate-Portfolios

Stadt Lünen

Analysezeitraum: 31.12.2019 – 31.12.2030, Betrachtungszeiträume: Jährlich

Datum der Marktdaten: 30.06.2020, Analysedatum: 03.07.2020



Agenda

- I. **Portfoliostruktur / Kennzahlen**
- II. Limitsystem
- III. Marktdaten

Kennzahlenspiegel des Portfolios - Bestandskennzahlen

- Ermittlung zum Bewertungsstichtag -

Bewertungsstichtag	30.06.2020		Tag, zu dem die Analyse durchgeführt wurde
Analysezeitraum des Portfolios	31.12.2019 - 31.12.2030		Zeitspanne, welche Gegenstand der Analyse ist
Gesamtverschuldung	372,64	-	Absolute Höhe in Mio. EUR
Davon Investitionskredite	142,64	(38,28%)	Absolute Höhe in Mio. EUR (in % der Gesamtverschuldung)
Davon Kassenkredite	230,00	(61,72%)	Absolute Höhe in Mio. EUR (in % der Gesamtverschuldung)
Davon Fremdwährung	45,00	(12,08%)	Absolute Höhe in Mio. EUR (in % der Gesamtverschuldung)
Derivate *	33,46	(8,98%)	Absolute Höhe in Mio. EUR (in % der Gesamtverschuldung)

*Darstellung des Derivatanteils als **Nominalwert** und nicht als Barwert.

Nominalwert ist definiert als der Betrag, der der Zinszahlung des Derivates zugrunde liegt. Er entwickelt sich analog zum Restkapital des korrespondierenden Darlehens.

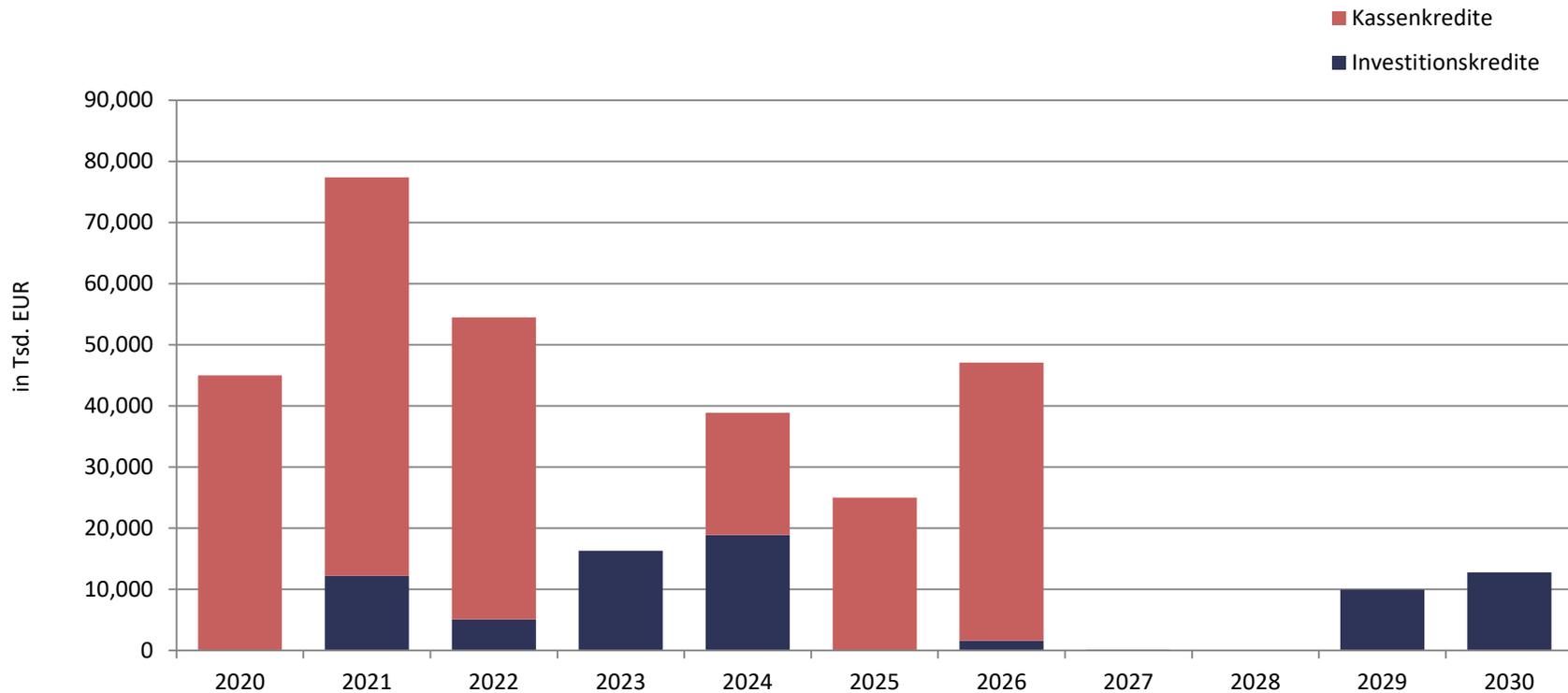
Nachrichtlich: **Barwert** der Derivate -10,98 Mio. EUR per 30.06.2020

Kennzahlenspiegel des Portfolios - Bestandskennzahlen

Liquiditätskredite bis 1 Jahr	95,14	41,36 %	Liquiditätskredite mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr
Liquiditätskredite über 1 bis 5 Jahre	89,36	38,85 %	Liquiditätskredite mit einer Restlaufzeit über 1 bis zu 5 Jahren
Liquiditätskredite über 5 Jahre	45,50	19,78%	Liquiditätskredite mit einer Restlaufzeit über 5 Jahre
Durchschnittszins Gesamtportfolio	1,23 %		Durchschnittszins des Gesamtportfolios (inklusive Derivate)
Durchschnittszins Investitionskredite	2,50 %		Durchschnittszins bestehender Investitionskredite (inklusive Derivate)
Durchschnittszins Kassenkredite	0,44 %		Durchschnittszins bestehender Kassenkredite (inklusive Derivate)
Effektive Duration	4,47		Durchschnittliche, auf Basis von Barwerten ermittelte, ökonomische Festzinsbindungsdauer des Portfolios (in Jahren)

Portfoliostruktur / Kennzahlen

- Kreditfälligkeiten nach Kalenderjahren -

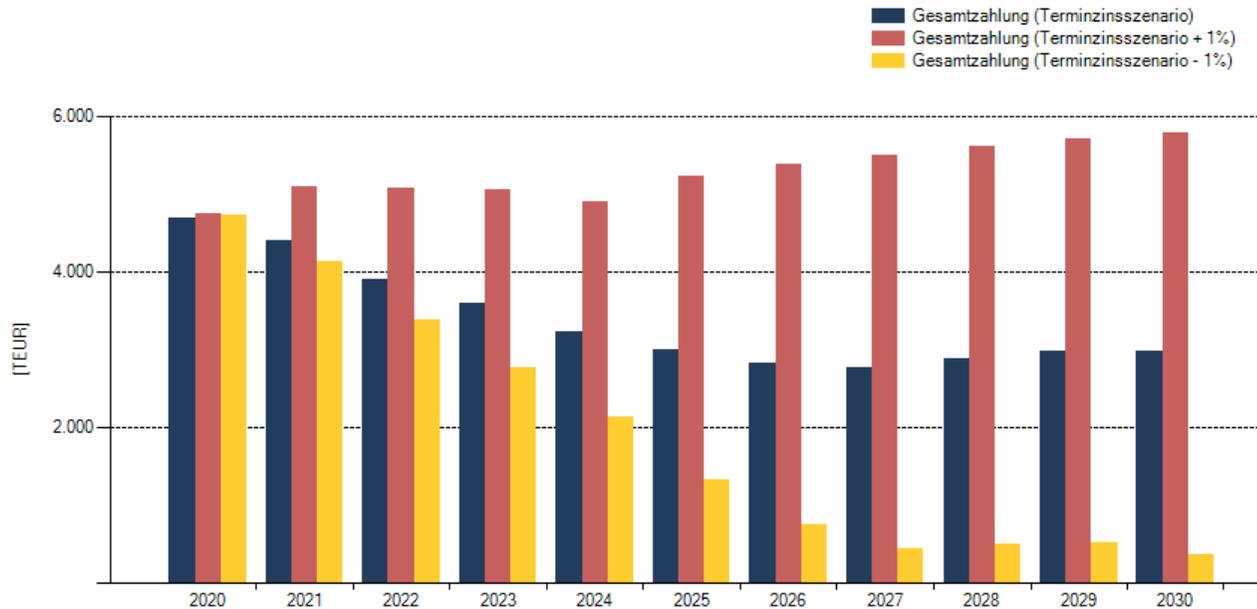


	2020 *	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Investitionskredite	0	12.263	5.111	16.310	18.900	0	1.605	107	0	9.972	12.770
Kassenkredite	45.000	65.139	49.361	0	20.000	25.000	45.500	0	0	0	0
Summe	45.000	77.403	54.472	16.310	38.900	25.000	47.105	107	0	9.972	12.770

* Kreditfälligkeiten im Zeitraum 30.06. – 31.12.2020.

Zusammenfassung der Ergebnisse (mit Verlängerungen /Plangeschäften)

- Zinsaufwände im Zeitablauf je Szenario -



Spreadaufschlag für Kommunen ist in der Grafik enthalten.

	Summe	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Gesamtzahlung (Terminzinsszenario)	37.232	4.695	4.395	3.906	3.600	3.220	3.004	2.827	2.768	2.877	2.970	2.970
Gesamtzahlung (Terminzinsszenario + 1%)	58.108	4.753	5.104	5.069	5.056	4.893	5.221	5.384	5.506	5.615	5.710	5.796
Gesamtzahlung (Terminzinsszenario - 1%)	20.996	4.724	4.132	3.377	2.767	2.132	1.317	742	444	487	510	364

Agenda

- I. Portfoliostruktur / Kennzahlen
- II. **Limitsystem**
- III. Marktdaten

Limitsystem 1

Limit	Limit Name	Auslastung absolut	Limitstatus	Auslastung in %	Limitgrenze Gelb	Limitgrenze Rot	Kommentar / Erläuterung
1	Konzentrationsrisiko Gesamtportfolio Jahr 1	45,000,000	✓	34.5%	111,791,571	130,423,499	Liquiditätsrisiko Gesamtportfolio Jahr 1 (max. 35% des Portfolionominals)
2	Konzentrationsrisiko Gesamtportfolio Jahr 2	77,402,551	✓	69.2%	93,159,642	111,791,571	Liquiditätsrisiko Gesamtportfolio Jahr 2 (max. 30% des Portfolionominals)
3	Konzentrationsrisiko Gesamtportfolio Jahr 3	54,472,039	✓	58.5%	74,527,714	93,159,642	Liquiditätsrisiko Gesamtportfolio Jahr 3 (max. 25% des Portfolionominals)
4	Konzentrationsrisiko Gesamtportfolio Jahr 4	16,310,198	✓	17.5%	74,527,714	93,159,642	Liquiditätsrisiko Gesamtportfolio Jahr 4 (max. 25% des Portfolionominals)
5	Konzentrationsrisiko Gesamtportfolio Jahr 5	38,900,440	✓	52.2%	55,895,785	74,527,714	Liquiditätsrisiko Gesamtportfolio Jahr 5 (max. 20% des Portfolionominals)
6	Konzentrationsrisiko Gesamtportfolio Jahr 6	25,000,000	✓	33.5%	55,895,785	74,527,714	Liquiditätsrisiko Gesamtportfolio Jahr 6 (max. 20% des Portfolionominals)
7	Konzentrationsrisiko Gesamtportfolio Jahr 7	47,105,186	✓	63.2%	55,895,785	74,527,714	Liquiditätsrisiko Gesamtportfolio Jahr 7 (max. 20% des Portfolionominals)
8	Konzentrationsrisiko Gesamtportfolio Jahr 8	107,305	✓	0.1%	55,895,785	74,527,714	Liquiditätsrisiko Gesamtportfolio Jahr 8 (max. 20% des Portfolionominals)
9	Konzentrationsrisiko Gesamtportfolio Jahr 9	0	✓	0.0%	55,895,785	74,527,714	Liquiditätsrisiko Gesamtportfolio Jahr 9 (max. 20% des Portfolionominals)
10	Konzentrationsrisiko Gesamtportfolio Jahr 10	9,971,594	✓	13.4%	55,895,785	74,527,714	Liquiditätsrisiko Gesamtportfolio Jahr 10 (max. 20% des Portfolionominals)
11	Zinszahlung pro Jahr Gesamtportfolio (Plan 1)	4,695,361	✓	77.0%	5,490,000	6,100,000	Plan Zinsaufwand Kj. 2020 Gesamtportfolio
12	Zinszahlung pro Jahr Gesamtportfolio (Plan 2)	4,395,279	✓	64.6%	6,120,000	6,800,000	Plan Zinsaufwand Kj. 2021 Gesamtportfolio
13	Zinszahlung pro Jahr Gesamtportfolio (Plan 3)	3,905,606	✓	55.0%	6,390,000	7,100,000	Plan Zinsaufwand Kj. 2022 Gesamtportfolio
14	Zinszahlung pro Jahr Gesamtportfolio (Plan 4)	3,599,734	✓	50.7%	6,390,000	7,100,000	Plan Zinsaufwand Kj. 2023 Gesamtportfolio

Limitsystem 2

15	Fremdwährungsanteil am Gesamtportfolio (Ausweis zum Ursprungskurs)	45,000,000	ⓘ	100.0%	45,000,000		Fremdwährungsbetrag in EUR zum Ursprungskurs, kein Neugeschäft
16	Aktueller Nominalbestand Derivate	33,462,336	ⓘ	100.0%	33,462,336		Aktueller Nominalbetrag in EUR aller Derivate im Bestand, kein Neugeschäft
17	Liquiditätskredite größer 5 Jahre RLZ	45,500,000	✓	44.3%	92,475,000	102,750,000	Anteil abgeschlossener Liquiditätskredite mit der Restlaufzeit über 5 Jahre (Basis: Bestand zum 31.12. des Vorjahres)
18	Liquiditätskredite größer 1 Jahr RLZ	134,860,834	✓	87.5%	143,850,000	154,125,000	Anteil abgeschlossener Liquiditätskredite mit der Restlaufzeit über 1 Jahr (Basis: Bestand zum 31.12. des Vorjahres)
19	Gesamtbetrag zulässiger Liquiditätskredite	230,000,000	ⓘ	100.0%	207,000,000	230,000,000	Höchstbetrag genehmigter Liquiditätskredite laut Haushaltssatzung
20	Effektive Duration (nachrichtlich zur Information)	4.47	✓				Zielgröße Effektive Duration zwischen 2,5 und 5,5

Achtung: Aufgrund des geänderten „Krediterlasses“ sind die Limite Nr. 17 und 18 nur nachrichtlich!

Agenda

- I. Portfoliostruktur / Kennzahlen
- II. Limitsystem
- III. **Marktdaten**

Marktdaten

3-Monats Euribor	-0,422%
6-Monats Euribor	-0,308%
12-Monats Euribor	-0,225%
2-Jahres-EUR Swapsatz	-0,385%
10-Jahres-EUR Swapsatz	-0,190%
30-Jahres-EUR Swapsatz	-0,001%

Quelle: Reuters

Kommunalsätze - Übersicht

1-Jahres-Euro-Festsatz	-0,130%
2-Jahres-Euro-Festsatz	-0,035%
3-Jahres-Euro-Festsatz	-0,054%
5-Jahres-Euro-Festsatz	-0,069%
7-Jahres-Euro-Festsatz	0,037%
10-Jahres-Euro-Festsatz	0,220%
20-Jahres-Euro-Festsatz	0,615%
30-Jahres-Euro-Festsatz	0,769%

Wichtiger Hinweis

Die in dieser Präsentation enthaltenen Informationen sind sorgfältig recherchiert. Dennoch können wir hierfür keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit übernehmen, zumal die in der Präsentation enthaltenen Informationen im Zeitablauf Änderungen unterliegen können. Die Präsentation erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und die in ihr enthaltenen Informationen können Änderungen unterworfen sein.

Die Präsentation stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung dar, Wertpapiere zu kaufen. Sie darf nicht als persönliche oder allgemeine Beratung aufgefasst werden, auf deren Basis Investitions- oder Anlageentscheidungen getroffen werden können.

ANTRAG AF-64/2020

	DATUM	SITZUNGSTEIL
GFL-Fraktion	12.08.2020	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	vorberatend	15.09.2020	5/20	
Haupt- und Finanzausschuss	beschließend	01.10.2020	3/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Antrag der GFL-Fraktion vom 25.3.2020 i. S. Schaffung eines Grubenwehrheim-Ersatzes

Siehe Anlage.

Die GFL-Fraktion hat beantragt, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung des zuständigen Gremiums zu setzen:

„Die Verwaltung wird beauftragt, für einen Ersatztreffpunkt in der Victoria-Siedlung zu sorgen, bevor das Grubenwehrheim abgerissen wird. Die Verwaltung soll das zuständige Gremium kontinuierlich über den Stand ihrer Bemühungen informieren.“

Bei dem Grubenwehrheim handelt es sich um eine private Einrichtung, die über Untervermietung auch Einnahmen generiert. Zwischen dem Träger, der Grubenwehrvereinigung, und dem Eigentümer, GfV mbH, gibt es vertragliche Regelungen betreffend Grundstück und Gebäude. Eine Verpflichtung der Kommune im Falle der Beseitigung des Gebäudes im Zuge erforderlicher Sanierungsmaßnahmen für Ersatz zu sorgen, besteht daher formal grundsätzlich nicht.

Die Verwaltung ist im Zuge der Entwicklung der Fläche Viktoria und insbesondere im Zusammenhang mit dem Auftrag aus dem integrierten Handlungskonzept StadtGartenQuartier bemüht, einen neuen Begegnungsort zu schaffen. Ziel für den neuen Quartierstreff ist es, ein verbindendes Haus für alle Bewohner*innen und Vereine im StadtGartenQuartier zu etablieren. Der Ort soll Anlässe und Raum für Alltagsbegegnungen sowie organisierte Angebote bieten. Das Raum- und Nutzungsprogramm soll so gestaltet sein, dass die Grubenwehrvereinigung bei Bedarf integriert werden kann. Bei der Ausgestaltung/Planung des Quartierstreffs ist die Grubenwehrvereinigung bereits beteiligt worden und wird wie alle potentiellen Nutzer auch weiter in die Bedarfsermittlung und die Aufstellung des Raumkonzeptes eingebunden. Insofern handelt die Verwaltung bereits im Sinne des Antragstellers.

Der Antrag intendiert aber möglicherweise ein sehr viel stärkeres, vor allem auch finanzielles Engagement der Kommune („... für einen Ersatztreffpunkt ... sorgen ...“). Damit steht auch die Fragestellung im Raum, ob die Kommune einer privaten Institution auch monetäre Unterstützung für den Ersatz ihres Standortes zukommen lassen will. Daher wird die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses gesehen.

Der Antrag wird zur Beschlussfassung an den Haupt- und Finanzausschuss weitergeleitet.

G F L - Fraktion

im Rat der Stadt Lünen a. d. Lippe



GFL-Fraktion • Münsterstraße 1d • 44534 Lünen an der Lippe

An den
Bürgermeister der Stadt Lünen
Herrn Jürgen Kleine-Frauns
Willy-Brandt-Platz 1
44532 Lünen

Ansprechpartner:

Reinhard Zeiger
Ratsherr

Kontakt:

Tel. 02306/ 30 174 77
E-Mail fraktion@gfl-luenen.de

Lünen, 25. März 2020

Antrag an das zuständige Ratsgremium - Schaffung eines Grubenwehrheim-Ersatzes

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die GFL-Fraktion beantragt, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung des zuständigen Gremiums zu setzen.

Die Verwaltung wird beauftragt, für einen Ersatztreffpunkt in der Victoria-Siedlung zu sorgen, bevor das Grubenwehrheim abgerissen wird. Die Verwaltung soll das zuständige Gremium kontinuierlich über den Stand ihrer Bemühungen informieren.

Begründung

Die ehemaligen Bergleute und zahlreiche Vereine und Bürger aus dem Lünen Norden brauchen weiterhin einen Treffpunkt, wenn das Grubenwehrheim an der Westfaliastraße im Zuge der Überplanung des ehemaligen Zechengeländes abgerissen wird. Zuvor muss eine Alternative ggf. als Zwischenlösung gefunden werden, weshalb die Verwaltung sich schon jetzt auf die Suche machen sollte.

Der jetzige Treffpunkt von der Grubenwehrvereinigung Victoria mit ihren 53 Mitgliedern betrieben wird. Zahlreiche Vereine und Gruppen nutzen das Gebäude jedoch als Vereins- bzw. Versammlungsraum. Dazu zählen u. a. die Siedlergemeinschaft Barbara, der Gesangverein Harmonie Zeche Victoria, die Gewerkschaft IG BCE mit ihrer Ortsgruppe Victoria, die Funker, der Frauenhobby-Chor Lünen Wethmar sowie der Ring deutscher Bergingenieure.

Die Gemeinschaft dieser Gruppen lebt von dem Treffpunkt Grubenwehrheim. Sie würden auseinanderbrechen, wenn sie lange Zeit keine Heimat hätten. Deshalb soll sich die Verwaltung früh genug auf den Weg machen, zumindest eine Zwischenlösung für das Grubenwehrheim finden, bis später ein neues und dauerhaftes Domizil gebaut wird. Der Übergangstreffpunkt sollte zu Fuß erreichbar sein, da einige Nutzer altersbedingt nicht mehr so mobil sind.

Weitere Erläuterungen erfolgen ggf. mündlich in der Sitzung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. Johannes R. Hofnagel

ANTRAG AF-79/2020

	DATUM	SITZUNGSTEIL
GFL-Fraktion	15.09.2020	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	vorberatend	01.10.2020	3/20	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	08.10.2020	3/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Antrag der GFL-Fraktion vom 14.09.2020 i. S. Änderung von Satzungen sowie der Geschäftsordnungen der Aufsichtsratspräsidien einiger Beteiligungsgesellschaften im Stadtwerke-Konzern

Siehe Anlage.

GFL-Ratsfraktion • Münsterstr. 1d • 44534 Lünen a. d. Lippe

An den
Bürgermeister der Stadt Lünen
Herrn Jürgen Kleine-Frauns
Willy-Brandt-Platz 1
44532 Lünen

Ansprechpartner:

Prof. Dr. Johannes R. Hofnagel
Fraktionsvorsitzender

Kontakt:

Tel. 02306/ 30 174 77
E-Mail fraktion@gfl-luenen.de

Lünen, 14. September 2020

**Anträge an den Ältestenrat am 30. September 2020 sowie an den Haupt- und Finanzausschuss am 1. Oktober 2020 (jeweils vorbereitend) sowie an den Rat am 8. Oktober 2020 (beschlussfassend)
Änderung von Satzungen sowie der Geschäftsordnungen der Aufsichtsratspräsidien einiger Beteiligungsgesellschaften im Stadtwerke-Konzern**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die GFL-Fraktion bittet Sie, die folgenden Anträge jeweils auf die Tagesordnungen der o. g. Gremien zu setzen.

I. Der Rat der Stadt Lünen beschließt, die nachfolgenden Gesellschaftssatzungen wie folgt zu ändern (Änderungsvorschlag siehe jeweils unten):

a) Paragraf 8 Abs. 2 der Satzung der SL Grundbesitz GmbH & Co. KG (SLG)

Die bisherige Fassung lautet wie folgt:

(...) Der Beirat besteht aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Stadthafen Lünen GmbH und dessen erstem Stellvertreter sowie aus fünf weiteren Personen, welche vom Rat der Stadt Lünen gewählt werden.

Gem. § 113 Abs. 2 Satz 2 GO muss dem Beirat der Bürgermeister der Stadt Lünen oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete angehören. Die vom Rat entsandten Beiratsmitglieder sind an Weisungen und Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden.

Änderungsvorschlag:

(...) Der Beirat besteht aus sieben Personen, davon ein Arbeitnehmervertreter, welche der Rat der Stadt Lünen in den Beirat entsendet. Dazu gehört gemäß § 113 Abs. 2 GO NRW der Bürgermeister der Stadt Lünen oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter. (...)

Seite 1 von 6

b) Paragraf 9 Abs. 1 der Satzung der Bädergesellschaft Lünen mbH (BGL)

Die bisherige Fassung lautet wie folgt:

(...) Der Beirat besteht aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Stadtwerke Lünen GmbH sowie aus fünf weiteren Personen, davon 1 Arbeitnehmervertreter, welche der Rat der Stadt Lünen in den Beirat entsendet. Dazu gehört gemäß § 113 Abs. 2 GO NRW der Bürgermeister der Stadt Lünen oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter. (...)

Änderungsvorschlag:

(...) Der Beirat besteht aus sechs Personen, davon ein Arbeitnehmervertreter, welche der Rat der Stadt Lünen in den Beirat entsendet. Dazu gehört gemäß § 113 Abs. 2 GO NRW der Bürgermeister der Stadt Lünen oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter. (...)

c) Paragraf 12 Abs. 2 und 3 der Satzung der Stadtwerke Waltrop GmbH & Co. KG (SWW)

Die bisherige Fassung lautet wie folgt:

- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern, einschließlich eines Aufsichtsratsvorsitzenden und eines stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden.
- (3) Die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder ergibt sich nach folgender Maßgabe: Ist die Stadt Waltrop mit weniger als 40 % an der Gesellschaft beteiligt, entsendet sie drei Aufsichtsratsmitglieder. Bei einer Beteiligung der Stadt Waltrop zwischen 40 % und weniger als 50 % entsendet diese vier Aufsichtsratsmitglieder. Bei einer Beteiligung der Stadt Waltrop zwischen 50 % und weniger als 74 % entsendet diese fünf Aufsichtsratsmitglieder. Ist die Stadt Waltrop mindestens 74 % an der Gesellschaft beteiligt, entsendet sie sechs Aufsichtsratsmitglieder. Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder werden von den Stadtwerken Lünen entsandt. Über die Entsendung entscheidet der Rat der jeweiligen Stadt. Zu den entsandten Aufsichtsratsmitgliedern muss jeweils der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete, sowie seitens der Stadtwerke Lünen der Aufsichtsratsvorsitzende der Stadtwerke Lünen Gesellschaft mit beschränkter Haftung zählen.

Änderungsvorschlag für die Sätze 5ff des Paragraphen 12 Abs. 3

(...) Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder sind von der Stadt Lünen, dem Gesellschafter der Stadtwerke Lünen GmbH, zu entsenden. Über die Entsendung entscheidet der Rat der jeweiligen Stadt. Zu den entsandten Aufsichtsratsmitgliedern muss jeweils der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete zählen.

II. Aufsichtsrats-Präsidien der Stadtwerke Lünen GmbH sowie der Stadthafen Lünen GmbH

a) Mitglieder der Aufsichtsrats-Präsidien

Der Rat empfiehlt den gewählten Aufsichtsratsmitgliedern, die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates inhaltlich wie folgt zu ändern: Die Zusammensetzung der jeweiligen Präsidien des Aufsichtsrates der Stadtwerke Lünen GmbH und der Stadthafen Lünen GmbH setzen sich derart zusammen, dass jede Fraktion, die auch im Aufsichtsrat vertreten ist, jeweils auch mindestens einen seiner Aufsichtsratsmitglieder in das Präsidium entsendet.

b) Zuständigkeiten der Aufsichtsrats-Präsidien

Der Rat empfiehlt den gewählten Aufsichtsratsmitgliedern, die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates inhaltlich wie folgt zu ändern: Die Aufsichtsrats-Präsidien sollten nur eine vorberatende Funktion haben in Bezug auf die Beschlüsse zu den Anstellungsverträgen, der grundsätzlichen Ein-/Anstellung und weiteren Personalvertragsangelegenheiten der Geschäftsführer und Prokuristen (bspw. Tantiemen, Boni, Zielvereinbarungen u.a.).

Begründung

Ziel der Satzungsanträge ist es, eine durchgängige Gleichbehandlung der in den Aufsichtsgremien der Stadtwerke-Gesellschaften vertretenen Ratsfraktionen zu erreichen. In den Gesellschaften SLG und BGL sowie der SWW wird die Ratsfraktion, die den Vorsitzenden einer Mutter- oder Beteiligungsgesellschaft stellt, dahingehend bevorteilt, dass sie ein geborenes Aufsichtsratsmitglied stellt. Dies ist seit Jahren und aktuell die SPD.

Wie den Satzungspassagen der anderen Beteiligungsgesellschaften SWL, EHL u. a. zu entnehmen ist (siehe Anlage), übervorteilen die Satzungsregelungen der SLG, BGL und SWW die SPD-Ratsfraktion bedeutend bzgl. der Aufsichtsratszusammensetzung.

SLG: Dadurch, dass in dem Beirat der SLG der Vorsitzende der Muttergesellschaft SHL (aktuell Hugo Becker, SPD) und die stellvertretende Vorsitzende der Muttergesellschaft SHL (aktuell Michaela Karney, Arbeitnehmervertreterin) geborene Mitglieder sind, kommt die SPD über diesen Schleichweg auf ein zusätzliches Mandat. Dieses ist jedoch nicht über die konstituierende Gremienwahlen zu Beginn einer Ratsperiode (nach Hare/Niemeyer-Verfahren) legitimiert.

BGL: Dadurch, dass in dem Beirat der BGL der Vorsitzende des Aufsichtsrates der Stadtwerke Lünen GmbH geborenes Mitglied ist (aktuell Hugo Becker, SPD), kommt die SPD über diesen Schleichweg auch hier auf ein zusätzliches Mandat. Aktuell stellt sie 3 von 6 Mitgliedern. Dieses ist jedoch nicht über die konstituierende Gremienwahlen zu Beginn einer Ratsperiode (nach Hare/Niemeyer-Verfahren) legitimiert.

SWW: Die o. g. Anmerkungen zu SLG und BGL sind inhaltlich in ähnlicher Form auf den SWW-Aufsichtsrat zu übertragen. Auch hier profitiert die SPD-Ratsfraktion und stellt beide (außer dem Bürgermeister)

Seite 3 von 6

G F L - Fraktion

im Rat der Stadt Lünen a. d. Lippe



zu benennenden Aufsichtsratsmitglieder. Aktuell sind folgende Personen im Aufsichtsrat: Hugo Becker, Martin Püschel und Jürgen Kleine-Frauns (geborenes Mitglied als BM).

Die Anträge werden in den jeweiligen Sitzungen detailliert erläutert.

Über eine Unterstützung in dieser Thematik würden wir uns freuen.

Für Rückfragen stehen wir gerne auch im Vorfeld der Sitzungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. Johannes R. Hofnagel

Anlage

Zum Vergleich die entsprechenden Satzungsregelungen anderer Gesellschaften im Stadtwerke-Konzern:

Satzung der Stadtwerke Lünen GmbH

§ 8 Abs. 1

(...) Dem Rat der Stadt Lünen steht das Recht zu, elf Mitglieder, davon 5 Arbeitnehmervertreter, in den Aufsichtsrat zu entsenden. Dazu gehört gemäß § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW der Bürgermeister der Stadt Lünen oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete. Die vom Rat der Stadt Lünen entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates sind an Weisungen und Beschlüsse des Rates der Stadt Lünen und seiner Ausschüsse gebunden. Die Wahl der Vorschlagsliste für die Arbeitnehmervertreter durch die Beschäftigten der Stadtwerke Lünen GmbH und die Bestellung der Arbeitnehmervertreter durch den Rat der Stadt Lünen erfolgt nach den Bestimmungen des § 9 dieses Gesellschaftsvertrages.

Satzung der Energiehandel Lünen GmbH

§ 9 Abs. 1

(...) Dem Rat der Stadt Lünen steht das Recht zu, elf Mitglieder, davon 5 Arbeitnehmervertreter, in den Aufsichtsrat zu entsenden, wobei diese personenidentisch mit den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Stadtwerke Lünen GmbH sein sollen (Personenidentität). Dazu gehört gemäß § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW der Bürgermeister der Stadt Lünen oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter. Die entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates sind an Weisungen des Rats gebunden. Die Wahl der Vorschlagsliste für die Arbeitnehmervertreter durch die Beschäftigten der Stadtwerke Lünen GmbH und die Bestellung der Arbeitnehmervertreter durch den Rat der Stadt Lünen erfolgt nach den Bestimmungen des § 10 dieses Gesellschaftsvertrages.

Satzung der Stadthafen Lünen GmbH

§ 10 Abs. 1

(...) Dem Rat der Stadt Lünen steht das Recht zu, elf Mitglieder, davon 5 Arbeitnehmervertreter, in den Aufsichtsrat zu entsenden. Dazu gehört gemäß § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW der Bürgermeister der Stadt Lünen oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete. Die vom Rat der Stadt Lünen entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates sind an Weisungen und Beschlüsse des Rats der Stadt Lünen und seiner Ausschüsse gebunden. Die Wahl der Vorschlagsliste für die Arbeitnehmervertreter durch die Beschäftigten der Stadthafen Lünen GmbH und die Bestellung der Arbeitnehmervertreter durch den Rat der Stadt Lünen erfolgt nach den Bestimmungen des § 11 dieses Gesellschaftsvertrages.

ANTRAG AF-67/2020

	DATUM	SITZUNGSTEIL
Fraktion Bündnis90/Die Grünen	26.08.2020	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	beschließend	01.10.2020	3/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 25.08.2020 i. S. zertifizierter Ökostrom für die Versorgung aller kommunalen Gebäude

Siehe Anlage.

Fraktion im Rat der Stadt Lünen



Geschäftsstelle
Münsterstraße 78b
44534 Lünen
Tel. 02306 / 1778
buer@gruene-luene.de

Lünen, den 25.08.2020

Antrag für die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 01.10.2020 „100% zertifizierter Ökostrom für die Versorgung aller kommunalen Gebäude“

Sehr geehrter Herr Kleine-Frauns,

die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN bittet um Abstimmung des nachstehenden Antrags.

Antrag:

1. Der Ausschuss beauftragt die Verwaltung, bei der Stadtwerken Lünen GmbH ein Angebot für die Versorgung der kommunalen Gebäude mit 100 % zertifiziertem Ökostrom einzuholen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Ausschuss in der nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses über das Angebot der Stadtwerke Lünen zu informieren und eine Entscheidung zur Umstellung des konventionellen Stromvertrags hin zum zertifizierten Ökostrom herbeizuführen.

Begründung:

Der Rat der Stadt Lünen hat im Jahr 2019 den Klimanotstand ausgerufen und die Aufstellung eines integrierten kommunalen Klimaschutzkonzeptes beschlossen. Durch die Umstellung von konventionellem Strom-Mix mit Strom aus z.B. Kern- oder Kohlekraftwerken auf 100% zertifiziertem Ökostrom leistet die Stadtverwaltung nicht nur einen Beitrag zur Reduktion der CO₂-Emissionen und zur Unterstützung der Energiewende, sondern stärkt auch ihre Rolle als Vorbild für die Öffentlichkeit.

Für die Fraktion Bündnis'90 / Die Grünen

Eckhard Kneisel

ANTRAG AF-80/2020

	DATUM	SITZUNGSTEIL
CDU-Fraktion	15.09.2020	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Ausschuss für Bürgerservice und Soziales	vorberatend	16.09.2020	3/20	
Haupt- und Finanzausschuss	vorberatend	01.10.2020	3/20	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	08.10.2020	3/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Eilantrag der CDU-Fraktion i. S. "weitere Finanzierung des Mehrgenerationenhauses des DRK Lünen"

Siehe Anlage.



Mit der CDU in die Zukunft!

CDU
Lünen an der Lippe

CDU-Fraktion

im Rat der Stadt Lünen
Mauerstraße 95
44532 Lünen an der Lippe
Telefon (0 23 06) 17 28/29
Telefax (0 23 06) 2 50 05
www.cdu-luenen.de
fraktion@cdu-luenen.de

Fraktionsvorsitzender
Christoph Tölle
Altstadtstraße 3, 44534 Lünen
Telefon (0 17 6) 60 99 66 00
c.h.toelle80@gmail.com

Herrn Bürgermeister
Jürgen Kleine-Frauns
Willy-Brandt-Platz 1
44532 Lünen

11.09.2020

Eilantrag zur weiteren Finanzierung des Mehrgenerationenhauses des DRK Lünen für die Sitzung des Ausschusses Bürgerservice und Soziales am 16.09.20, des Haupt- und Finanzausschusses am 01.10.20 und den Rat am 08.10.20

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

zum 31.12.2020 läuft die Förderung des Bundes für Mehrgenerationenhäuser aus. Neue Projekte werden nicht mehr gefördert, jedoch die ca. 540 Häuser auf Bundesebene stehen unter Bestandschutz. Die Förderung des Bundes wird sogar von 30.000 auf 40.000 € per anno erhöht und soll bis 2028/2029 laufen. Voraussetzung hierfür ist, dass sich die Kommune weiterhin mit 10.000 € an der Finanzierung beteiligt. Ein dementsprechender Förderantrag sollte bis Ende September 2020 gestellt werden. Somit beantragt die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Lünen eine zeitnahe Entscheidung für die Fortführung des Projektes.

Begründung:

Das Mehrgenerationenhaus des DRK ist inzwischen eine etablierte Einrichtung, die mit vielen Veranstaltungen und Aktionen, im wahrsten Sinne des Wortes, die verschiedenen Generationen zusammenbringt und somit das soziale Miteinander aktiv gelebt wird. Es bietet Raum für gemeinsame Aktivitäten und schafft ein nachbarschaftliches Miteinander in der Kommune. Es steht allen Menschen offen – unabhängig von Alter oder Herkunft.

Sollte die Kommune sich nicht an der Förderung zur Fortführung der Einrichtung beteiligen, so stünde das Mehrgenerationenhaus vor dem Aus und eine wichtige soziale Komponente ginge der Stadt verloren.

Mit freundlichem Gruß

Christoph Tölle
CDU-Fraktionsvorsitzender

ANTRAG AF-81/2020

	DATUM	SITZUNGSTEIL
GFL-Fraktion	22.09.2020	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	vorberatend	01.10.2020	3/20	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	08.10.2020	3/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Antrag der GFL-Fraktion vom 22.09.2020 i. S. ehemalige Schulleitervilla des Freiherr-vom-Stein-Gymnasiums

Siehe Anlage.

GFL - Fraktion

im Rat der Stadt Lünen a. d. Lippe



GFL-Stadtratsfraktion • Münsterstraße 1d • 44534 Lünen a. d. Lippe

An den
Bürgermeister
der Stadt Lünen
Herrn Jürgen Kleine-Frauns

Ansprechpartner:

Prof. Dr. Johannes R. Hofnagel

Kontakt:

Tel. 02306/ 30 174 77

E-Mail fraktion@gfl-luene.de

Lünen, 22. September 2020

Eilantrag an den Haupt- und Finanzausschuss am 1. Oktober und an den Rat am 8. Oktober 2020 zur ehemaligen Schulleitervilla des Stein-Gymnasiums

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Ratsmitglieder,
sehr geehrte Ausschussmitglieder,

die GFL-Fraktion stellt für die o. g. Sitzungen folgende Anträge:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Verkauf der ehemaligen Schulleitervilla des Stein-Gymnasiums unverzüglich zu stoppen.
2. ZGL wird angewiesen und beauftragt, den Verkauf nicht umzusetzen bzw. umsetzen zu lassen.
3. Der neue Rat und neue zuständige Fachausschuss sollen über den Sachverhalt nochmals beraten und entscheiden.

Die Eilbedürftigkeit und die Begründung des Antrags werden in den o. g. Sitzungen jeweils vorgetragen.

Sofern Fragen und/oder Gesprächsbedarf im Vorfeld der Sitzungen aufkommen, stehen wir gerne zu Gesprächen zur Verfügung.

Über eine Unterstützung unseres Antrags würden wir uns freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Johannes R. Hofnagel
Fraktionsvorsitzender

Seite 1 von 1